

LANDSCHAFTSPLAN RHEIN-KREIS NEUSS TEILABSCHNITT III MEERBUSCH, KAARST, KORSCHENBROICH

Maßstab 1:20000

ENTWICKLUNGS- U. FESTSETZUNGSKARTE

BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 19 - 23 LG NW)

- N Naturschutzgebiete
- L Landschaftsschutzgebiete
- ND Naturdenkmale
- ND Naturdenkmale
- LB Geschützte Landschaftsbestandteile
- LB Geschützte Landschaftsbestandteile

ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG NW)

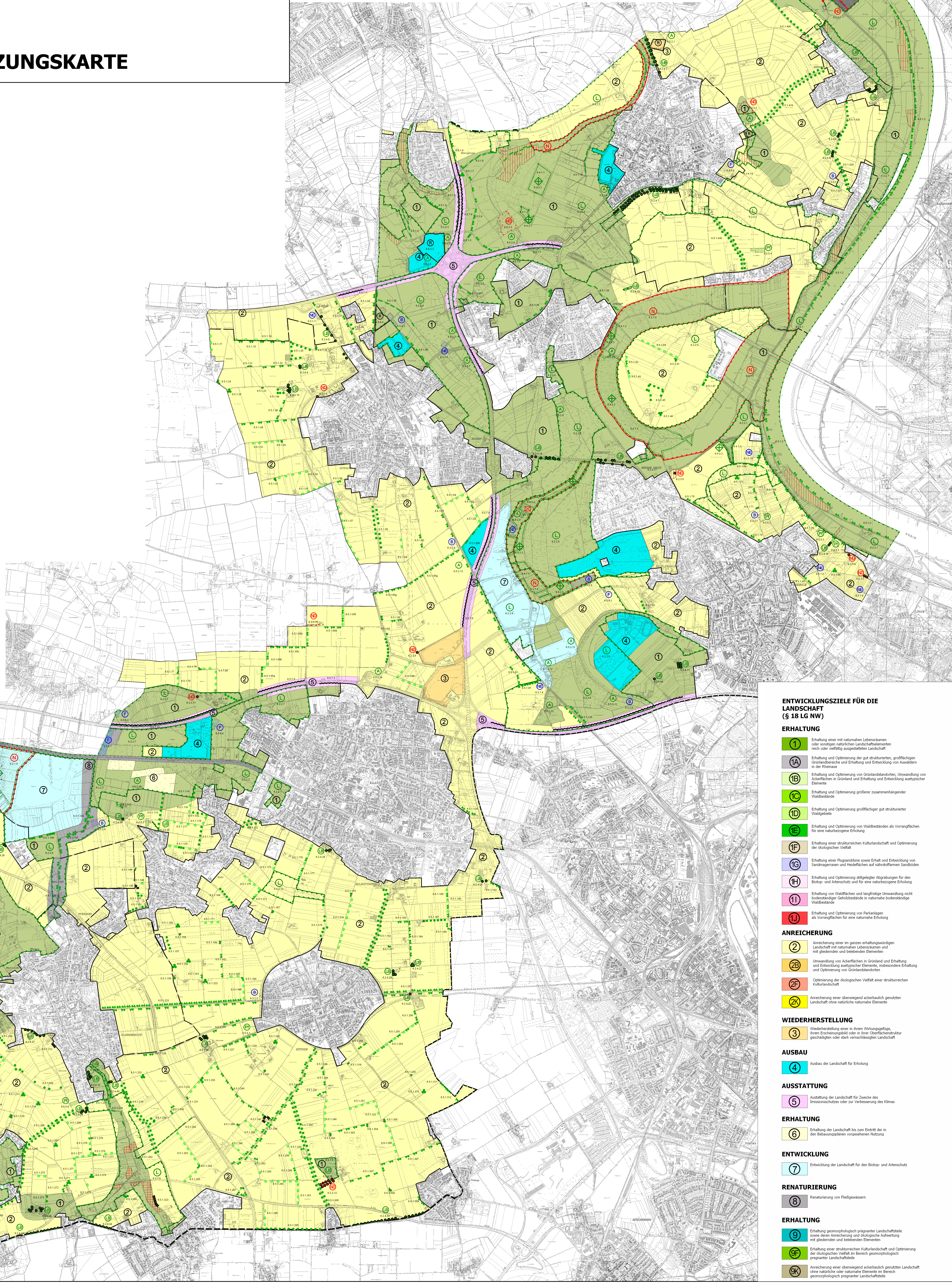
- NE Natürliche Entwicklung
- B Pflege in bestimmter Weise
- S Brachflächen Nutzung

BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FÖRSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG NW)

- A Beibehaltung des Bestandes mit Laubholz
- A Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Laubholzanteile
- A Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
- A Erstaufforstung mit bestimmten Laubholzanteilen

ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMAßNAHMEN (§ 26 LG NW)

- PM Pflegemaßnahme
- U Umwandlungsverbot



ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG NW)

- #### ERHALTUNG
- 1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig strukturierten Landschaft in der Biotopzone
 - 1A Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandsbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auenwäldern in der Biotopzone
 - 1B Erhaltung und Optimierung von Grünlandsstrukturen, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung aussparischer Elemente
 - 1C Erhaltung und Optimierung großer zusammenhängender Waldbestände
 - 1D Erhaltung und Optimierung großflächiger gut strukturierter Waldgebiete
 - 1E Erhaltung und Optimierung von Waldbeständen als Vorrangflächen für eine naturbezogene Erholung
 - 1F Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt
 - 1G Erhaltung einer Flugsandküste sowie Erhalt und Entwicklung von Sandmagerrasen und Heideflächen auf nährstoffarmen Sandböden
 - 1H Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz und für eine naturbezogene Erholung
 - 1I Erhaltung von Wäldern und langfristige Umwandlung nicht bodenständiger Gehölzbestände in naturnaher bodenständige Waldbestände
 - 1J Erhaltung und Optimierung von Parkanlagen als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung
- #### ANREICHERUNG
- 2 Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
 - 2B Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung aussparischer Elemente, insbesondere Erhaltung und Optimierung von Grünlandsstrukturen
 - 2F Optimierung der ökologischen Vielfalt einer strukturreichen Kulturlandschaft
 - 2K Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche naturnahe Elemente
- #### WIEDERHERSTELLUNG
- 3 Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsbereich, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächentextur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
- #### AUSBAU
- 4 Ausbau der Landschaft für Erholung
- #### AUSSTATTUNG
- 5 Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas
- #### ERHALTUNG
- 6 Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung
- #### ENTWICKLUNG
- 7 Entwicklung der Landschaft für den Biotop- und Artenschutz
- #### RENATURIERUNG
- 8 Renaturierung von Fließgewässern
- #### ERHALTUNG
- 9 Erhaltung geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile sowie einer abwechslungsreichen und dynamischen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen
 - 9F Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt im Bereich geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile
 - 9K Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente im Bereich geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile

**Landschaftsplan III
Meerbusch – Kaarst –
Korschenbroich**



Herausgeber: Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Oberstraße 91
41460 Neuss

Redaktion: Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung (61)
Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich
Telefon: 02181 / 601-6101
Fax: 02181 / 601-6199
e-mail: planung@rhein-kreis-neuss.de
Internet: www.rhein-kreis-neuss.de/planung

Titelfoto:
Rhein-Kreis Neuss
Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
„Illvericher Altrheinschlinge“

Entwurfsbearbeitung: Der Oberkreisdirektor
des Kreises Neuss
Amt für Landschaftsplanung
und Landschaftspflege -67-

Rechtskräftige Änderungsverfahren:

- | | |
|------------|---|
| 02.04.1995 | 1. Änderung (Anpassungsklausel Bebauungspläne) |
| 06.08.1997 | 1. vereinfachte Änderung (LSG Herausnahme „Grosse Gasse“ (nur Karte)) |
| 27.03.1998 | 1. Ergänzung (Von der Genehmigung ausgenommener Teil im Bereich Schackumer Bach) |
| 21.03.2002 | 3. vereinfachte Änderung (Ergänzung der textlichen Festsetzungen zu unterhaltungsmaßnahmen) |
| 29.11.2012 | 6. Änderung (Ergänzungen 6.1.4 Entwicklungsziel 4 und 6.2.2.11 Hoppbruch) |
| 25.11.2013 | 4. Änderung (Naturschutzgebiet 6.2.1.1 „Die Spey“) |

Hinweis für die Benutzer

Als Satzung des Kreises Neuss besteht der Landschaftsplan III aus den 3 Bestandteilen

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Entwicklungs- und Festsetzungskarte

Das Original des Landschaftsplanes liegt während der üblichen Dienststunden der Kreisverwaltung Neuss beim Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung -61-, Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich (Stadtmitte) aus und kann dort eingesehen werden.

Bei detaillierten Fragen zu diesem Landschaftsplan empfiehlt sich eine vorherige telefonische Kontaktaufnahme unter den Rufnummern 02181/601-6130 oder -6133.

Rechtsverbindlich ist nur das Satzungsoriginal!

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
Vorwort	18
0. Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke	19
1. Vorbemerkungen und Verfahrensablauf	23
2. Planbestandteile	25
3. Kartographische Grundlagen	26
4. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches	28
5. Fachliche Grundlagen	29
6. Textliche Darstellungen und Festsetzungen	30
6.1 Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	31
6.1.1 Entwicklungsziel 1: "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft"	32
6.1.2 Entwicklungsziel 2: "Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen"	34
6.1.3 Entwicklungsziel 3: "Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft"	35
6.1.4 Entwicklungsziel 4: "Ausbau der Landschaft für die Erholung"	36
6.1.5 Entwicklungsziel 5: "Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas"	36
6.1.6 Entwicklungsziel 6: "Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen geplanten Nutzung"	37
6.1.7 Entwicklungsziel 7: "Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Arten- und Biotopschutzes"	38
6.1.8 Entwicklungsziel 8: "Renaturierung von Fließgewässern"	39
6.2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 20-23 Landschaftsgesetz	41
6.2.1 Naturschutzgebiete gemäß § 20 LG	43
6.2.1.1 Naturschutzgebiet "Die Spey"	48
6.2.1.2 Naturschutzgebiet "Die Buersbach"	52
6.2.1.3 Naturschutzgebiet "Ilvericher Altrheinschlinge"	54
6.2.1.4 Naturschutzgebiet "Der Meerbusch"	59
6.2.1.5 Naturschutzgebiet "Pferdsbroich"	61
6.2.2 Landschaftsschutzgebiete gemäß § 21 Landschaftsgesetz	65
6.2.2.1 Landschaftsschutzgebiet "Rheinaue"	69
6.2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Langenbruchsbach“	71
6.2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Ossum-Bösinghover Altstromrinne / Herrenbusch / Lanker Bruch und Lanker Busch“	71
6.2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Hoterheide“	73

6.2.2.5	Landschaftsschutzgebiet „Die Issel“	73
6.2.2.6	Landschaftsschutzgebiet „Strümper Busch / Meerbusch / Stingesbachaue“	73
6.2.2.7	Landschaftsschutzgebiet „Kaarster Graben / Nordkanal“	75
6.2.2.8	Landschaftsschutzgebiet „Jüchener Bachaue“	75
6.2.2.9	Landschaftsschutzgebiet „Trietbachaue / Raderbroicher Busch / Hoppbruch“	76
6.2.2.10	Landschaftsschutzgebiet "Niersaue/Neersbroicher Busch"	77
6.2.2.11	Landschaftsschutzgebiet „Hoppbruch“	78
6.2.2.12	Landschaftsschutzgebiet "Büttgen-Driesch"	80
6.2.2.13	Landschaftsschutzgebiet "Apelter Feld"	80
6.2.3	Naturdenkmale gemäß § 22 LG	82
6.2.3.1	"Englischer Garten" und südlich angrenzende Kolkformation	87
6.2.3.2	"Vorstenberg"	90
6.2.3.3	"Parkanlage von Schloß Pesch"	93
6.2.3.4	"Struckslinde" am Bommershöfer Weg	95
6.2.3.5	"Braunkohlen-Quarzite" bei Gartenstadt Meerer Busch	97
6.2.3.6	"Rotbuche an der L 30" südlich Niederlörick	100
6.2.3.7	"2 Kastanien an der L 30" südlich Niederlörick	102
6.2.3.8	entfallen	104
6.2.3.9	"Eiche südlich Robertzhof" nördlich der L 30	104
6.2.3.10	"Alte Landwehr" nördlich Kaarst, südöstlich Willich-Hardt	106
6.2.3.11	"Buche am Loosenhof"	108
6.2.3.12	"Kastanienallee am Rittergut Birkhof"	110
6.2.3.13	"Trauerweide südlich des Sportplatzes in Steinhausen"	112
6.2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 23 Landschaftsgesetz	114
6.2.4.1	Obstwiesen und Grünland nordöstlich von Nierst	120
6.2.4.2	Gehölzbestand am Seisthof aus Linde, Kastanie, Esche, Eiche, Platane und Bergahorn	122
6.2.4.3	Allee zwischen Lank-Latum und Stadtgrenze Meerbusch/Krefeld entlang der B 222 aus Ahorn und Linde	122
6.2.4.4	entfallen	123
6.2.4.5	2 Linden an der K 9 zwischen Langst-Kierst und Nierst	123
6.2.4.6	3 Linden an der K 9 zwischen Langst-Kierst und Nierst	123
6.2.4.7	Pappelallee Lank südlich der Ortslage Lank-Latum	123
6.2.4.8	Linden entlang der B 9 zwischen Ortsausgang Osterath und Stadtgrenze Meerbusch/Krefeld	124
6.2.4.9	Baumbestand aus Ahorn und Kastanie im Bereich der Wirtschaftswegeeinmündung südwestlich Körsgeshof	125
6.2.4.10	Baumbestand aus Linde, Rotbuche, Eiche im Bereich Bommershof / Krüllshof	125
6.2.4.11	Ahorn vor dem Haus Friedrich-Kreutzer-Straße 45	125
6.2.4.12	entfallen	126
6.2.4.13	entfallen	126
6.2.4.14	Heidberg mit südlich und westlich anschließenden Wiesenflächen sowie nach Norden auslaufender Binnendünenrest	126
6.2.4.15	entfallen	127
6.2.4.16	Platane und Trauerweide östlich Buderich	127
6.2.4.17	Lindenallee entlang der Straße "Haus Meer" zwischen der B 9 und der Ilvericher Rheinschlinge sowie nördlich angrenzender Baumbestand im ehemaligen Park	127
6.2.4.18	Lindenallee und Allee-Fragmente entlang der B 9 zwischen Haus Meer und Bovert	128

6.2.4.19	Kleines Waldstück östlich von Strümp ("van-Dauens-Böschke")	128
6.2.4.20	entfallen	128
6.2.4.21	Baumbestand am Bergshof aus Kastanie und Walnuß sowie Obstbaumallee	128
6.2.4.22	Terrassenkante östlich von Neu-Werret	129
6.2.4.23	entfallen	129
6.2.4.24	4 Linden am Görtzhof	129
6.2.4.25	Eiche und Trauerweide westlich der A 57 am Holzbüttger Weg/ Hüngert	129
6.2.4.26	Baumbestand am Schmitzhof aus Kastanie und Ahorn	130
6.2.4.27	3 Kastanien nahe dem Steinackerhof	130
6.2.4.28	Baumbestand am Buschhof südwestlich Holzbüttgen	130
6.2.4.29	2 Linden an der Kreuzung L 361 / Gewerbegebiet "Am Hasseldamm"	131
6.2.4.30	Eichen am Sportplatz an der Friedrich-Kreutzer-Straße	131
6.2.4.31	Lindenallee und Allee-Fragmente entlang der "Neusser Straße" nordöstlich und nordwestlich der Bundesbahnstrecke Neuss- Mönchengladbach	131
6.2.4.32	Lindenreihe gegenüber dem Friedhof in Kleinenbroich, Friedhofsweg	132
6.2.4.33	Baumbestand am Friedhof in Kleinenbroich aus Linden und Trauerweide	132
6.2.4.34	Baumbestand am Mevishof aus Kastanie, Esche, Walnuß und Trauerweide	133
6.2.4.35	entfallen	133
6.2.4.36	Einzelbaumbestand an den Weilerhöfen aus Kastanien, Linden, Ahorn, Roteichen und Eßkastanien	133
6.2.4.37	Esche an der "Alten Mühle" südlich der Bundesbahnstrecke Neuss/Mönchengladbach	133
6.2.4.38	Wald am "Rittergut Birkhof"	134
6.2.4.39	2 Linden am Kriegerdenkmal an der Schiefbahner Straße	134
6.2.4.40	Kopfweiden und Kopferlen am Feldkreuz Neersener Weg/Herrenshoff	134
6.2.4.41	entfallen	135
6.2.4.42	entfallen	135
6.2.4.43	entfallen	135
6.2.4.44	Baumreihen und Allee-Fragmente entlang der K 8 (früher B 230) zwischen Grefrath und Schlich	135
6.2.4.45	Baumbestand an Haus Raedt und Haus Kutscher aus Eichen, Buchen, Eßkastanien, Kastanien, Walnuß und Eschen	136
6.2.4.46	entfallen	136
6.2.4.47	Lindenallee an der K 35 (früher K 23)	136
6.2.4.48	Platane nordwestlich Lötterfeld	136
6.2.4.49	3 Pappeln südlich Kleinenbroich, östlich des Jüchener Baches.	137

6.3 Zweckbestimmung für Brachflächen gemäß § 24 LG 138

6.3.1	Natürliche Entwicklung	139
6.3.1.1	Brachfläche westlich der B 9, südlich der BAB 44	139
6.3.1.2	Brachflächen nördlich und südlich der L 154	139
6.3.1.3	Brachfläche	139
6.3.1.4	Brachflächen südwestlich der Bahnstrecke	140
6.3.1.5	Brachfläche südlich der Kantstraße	140
6.3.1.6	Brachfläche östlich der Kleingartenanlage	140
6.3.1.7	entfallen	140
6.3.1.8	Brachfläche im Hoppbruch	140
6.3.1.9	Brachfläche nördlich der L 381	141
6.3.1.10	Brachfläche südlich des Modellflugplatzes „Apelter Feld“	141

6.3.2	Pflege in bestimmter Weise	141
6.3.2.1	Brachfläche nordwestlich von Langst-Kierst	142
6.3.2.2	Brachflächen östlich der ehemaligen Abgrabung	142
6.3.2.3	Brachfläche westlich Necklenbroich	142
6.3.2.4	Brachfläche südlich Herzbroich	143
6.3.2.5	Brachfläche westlich Büttgen	143
6.3.2.6	Brachfläche westlich der K 34	144
6.3.2.7	Brachfläche westlich des „Apelter Weges“	144
6.3.2.8	Brachfläche nördlich der „Alten Landwehr“	144
6.3.2.9	Brachfläche in der Stingesbachaue	145
6.3.2.10	Feuchte Hochstaudenfluren in dem Naturschutzgebiet „Die Spey“	145
6.3.2.11	Sanduferwälle in dem Naturschutzgebiet „Die Spey“	146
6.3.3	Nutzung/Bewirtschaftung in bestimmter Weise	146
6.4	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG	147
6.4.1	Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil	147
6.4.1.1	Herrenbusch	147
6.4.1.2	Waldflächen der "Ilvericher Altrheinschlinge"	148
6.4.1.3	Waldflächen "Meerer Busch"	148
6.4.1.4	Waldflächen "Pferdsbroich"	148
6.4.1.5	Waldflächen "Neersbroicher Busch"	148
6.4.1.6	Waldfläche "Rittergut Birkhof"	149
6.4.1.7	Waldflächen der Weichholzaue im Naturschutzgebiet „Die Spey“	149
6.4.1.8	Waldflächen der ehemaligen Abgrabung im Naturschutzgebiet „Die Spey“	149
6.4.2	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	149
6.4.2.1	Waldflächen "Herrenbusch"	149
6.4.2.2	Waldflächen "Ilvericher Altrheinschlinge"	150
6.4.2.3	Waldflächen "Meerer Busch"	150
6.4.2.4	Waldflächen "Pferdsbroich"	150
6.4.2.5	Waldflächen "Neersbroicher Busch"	150
6.4.2.6	Waldflächen der Weichholzaue im Naturschutzgebiet „Die Spey“	150
6.5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG	151
6.5.1	Anlage oder Anpflanzung sowie Pflege von Flurgehölzen, Hecken, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen, Einzelbäumen sowie Wegerainen	151
6.5.1.1	Ufergehölze	159
6.5.1.2	Baum- und Strauchgruppen	159
6.5.1.3	Uferbepflanzung	159
6.5.1.4	Gehölzgruppen	159
6.5.1.5	Uferbepflanzung	160
6.5.1.6	Gehölzgruppen	160
6.5.1.7	Hochstämme	160
6.5.1.8	Uferbepflanzung	160
6.5.1.9	Uferbepflanzung	160
6.5.1.10	Uferbepflanzung	161
6.5.1.11	entfallen	161
6.5.1.12	entfallen	161
6.5.1.13	entfallen	161
6.5.1.14	entfallen	161

6.5.1.15	entfallen	161
6.5.1.16	entfallen	161
6.5.1.17	Wegerain	161
6.5.1.18	Gehölzgruppen	162
6.5.1.19	Wegerain	162
6.5.1.20	Hochstämme	162
6.5.1.21	Feldgehölz	162
6.5.1.22	Gehölzgruppen	162
6.5.1.23	Feldgehölz	163
6.5.1.24	Feldgehölz	163
6.5.1.25	Baumgruppe	163
6.5.1.26	Gehölzgruppen	163
6.5.1.27	entfallen	163
6.5.1.28	Feldgehölz	164
6.5.1.29	entfallen	164
6.5.1.30	entfallen	164
6.5.1.31	Gehölzgruppen	164
6.5.1.32	Hochstämme	164
6.5.1.33	Gehölzgruppen	164
6.5.1.34	Gehölzgruppen	165
6.5.1.35	Ufergehölze	165
6.5.1.36	Gehölzgruppen	165
6.5.1.37	Ufergehölze	165
6.5.1.38	Gehölzgruppen	165
6.5.1.39	Ufergehölze	166
6.5.1.40	entfallen	166
6.5.1.41	Feldgehölze	166
6.5.1.42	Gehölzgruppen	166
6.5.1.43	Wegerain	167
6.5.1.44	Wegerain	167
6.5.1.45	Hochstämme	167
6.5.1.46	Hochstämme	167
6.5.1.47	Baumreihe	167
6.5.1.48	Hochstämme	168
6.5.1.49	Gehölzgruppen	168
6.5.1.50	Feldgehölz	168
6.5.1.51	Wegerain	168
6.5.1.52	Feldgehölz	168
6.5.1.53	entfallen	169
6.5.1.54	Wegerain	169
6.5.1.55	Wegerain	169
6.5.1.56	Gehölzgruppe	169
6.5.1.57	Wegerain	169
6.5.1.58	Hochstämme	170
6.5.1.59	Wegerain	170
6.5.1.60	Gehölzgruppen	170
6.5.1.61	Baumgruppen	170
6.5.1.62	Baumgruppen	171

6.5.1.63	Wegerain	171
6.5.1.64	Wegerain	171
6.5.1.65	a-h" Alte Landwehr"	171
6.5.1.66	entfallen	174
6.5.1.67	entfallen	174
6.5.1.68	entfallen	174
6.5.1.69	Uferbepflanzung	174
6.5.1.70	Gehölzgruppen	174
6.5.1.71	Feldgehölz	174
6.5.1.72	Gehölzgruppen	175
6.5.1.73	Baumgruppen	175
6.5.1.74	Gehölzgruppen	175
6.5.1.75	entfallen	175
6.5.1.76	Gehölzgruppen	175
6.5.1.77	Feldgehölz	176
6.5.1.78	Wegerain	176
6.5.1.79	Feldgehölz	176
6.5.1.80	Wegerain	176
6.5.1.81	entfallen	176
6.5.1.82	entfallen	177
6.5.1.83	Hochstämme	177
6.5.1.84	entfallen	177
6.5.1.85	entfallen	177
6.5.1.86	Schutzpflanzung	177
6.5.1.87	entfallen	177
6.5.1.88	entfallen	177
6.5.1.89	entfallen	177
6.5.1.90	Wegerain	177
6.5.1.91	Gehölzgruppen	178
6.5.1.92	entfallen	178
6.5.1.93	Baumreihe	178
6.5.1.94	entfallen	178
6.5.1.95	Gehölzgruppen	178
6.5.1.96	Baumgruppe	178
6.5.1.97	Baumreihe	179
6.5.1.98	Baumreihe	179
6.5.1.99	Baumreihe	179
6.5.1.100	Baumreihe	179
6.5.1.101	entfallen	179
6.5.1.102	entfallen	180
6.5.1.103	entfallen	180
6.5.1.104	entfallen	180
6.5.1.105	entfallen	180
6.5.1.106	Baumreihe	180
6.5.1.107	Gehölzgruppen	180
6.5.1.108	Feldgehölze	180
6.5.1.109	Gehölzgruppen	181
6.5.1.110	entfallen	181

6.5.1.111	entfallen	181
6.5.1.112	Gehölzgruppen	181
6.5.1.113	Baumreihe	181
6.5.1.114	Baumreihe	181
6.5.1.115	Hochstämme	182
6.5.1.116	Wegerain	182
6.5.1.117	Wegerain	182
6.5.1.118	Baumreihe	182
6.5.1.119	Wegerain	182
6.5.1.120	Hochstämme	183
6.5.1.121	Wegerain	183
6.5.1.122	Baumreihe	183
6.5.1.123	entfallen	183
6.5.1.124	Gehölzgruppen	183
6.5.1.125	Gehölzgruppen	184
6.5.1.126	Uferbepflanzung	184
6.5.1.127	Uferbepflanzung	184
6.5.1.128	Gehölzgruppen	184
6.5.1.129	entfallen	185
6.5.1.130	entfallen	185
6.5.1.131	Gehölzgruppen	185
6.5.1.132	Wegerain	185
6.5.1.133	Feldgehölz	185
6.5.1.134	Wegerain	185
6.5.1.135	Wegerain	186
6.5.1.136	entfallen	186
6.5.1.137	Feldgehölz	186
6.5.1.138	entfallen	186
6.5.1.139	entfallen	186
6.5.1.140	entfallen	186
6.5.1.141	entfallen	186
6.5.1.142	entfallen	186
6.5.1.143	entfallen	187
6.5.1.144	entfallen	187
6.5.1.145	entfallen	187
6.5.1.146	Feldgehölz	187
6.5.1.147	entfallen	187
6.5.1.148	Gehölzgruppen	187
6.5.1.149	Wegerain	187
6.5.1.150	Hochstämme	188
6.5.1.151	Baumreihe	188
6.5.1.152	entfallen	188
6.5.1.153	entfallen	188
6.5.1.154	entfallen	188
6.5.1.155	Feldgehölz	188
6.5.1.156	Baumgruppen	189
6.5.1.157	Hochstämme	189
6.5.1.158	Feldgehölz	189

6.5.1.159	Baumgruppen	189
6.5.1.160	entfallen	189
6.5.1.161	Gehölzpflanzung	189
6.5.1.162	Gehölzgruppen	190
6.5.1.163	Wegerain	190
6.5.1.164	Feldgehölz	190
6.5.1.165	Wegerain	190
6.5.1.166	Feldgehölz	191
6.5.1.167	Feldgehölz	191
6.5.1.168	Baumreihe	191
6.5.1.169	entfallen	191
6.5.1.170	entfallen	191
6.5.1.171	Wegerain	191
6.5.1.172	Gehölzgruppen	192
6.5.1.173	Wegerain	192
6.5.1.174	entfallen	192
6.5.1.175	Wegerain	192
6.5.1.176	Gehölzgruppen	192
6.5.1.177	Wegerain	193
6.5.1.178	Baumgruppen	193
6.5.1.179	Feldgehölz	193
6.5.1.180	entfallen	193
6.5.1.181	entfallen	193
6.5.1.182	Allee	194
6.5.1.183	Gehölzgruppen	194
6.5.1.184	Gehölzgruppen	194
6.5.1.185	entfallen	194
6.5.1.186	entfallen	194
6.5.1.187	Baumreihe	194
6.5.1.188	Gehölzgruppen	195
6.5.1.189	Gehölzgruppen	195
6.5.1.190	Wegerain	195
6.5.1.191	entfallen	195
6.5.1.192	Gehölzgruppen	195
6.5.1.193	Feldgehölz	196
6.5.1.194	Wegerain	196
6.5.1.195	Gehölzgruppen	196
6.5.1.196	Gehölzgruppen	196
6.5.1.197	Wegerain	197
6.5.1.198	Feldgehölz	197
6.5.1.199	Wegerain	197
6.5.1.200	Gehölzgruppen	197
6.5.1.201	Hochstämme	197
6.5.1.202	Hochstämme	198
6.5.1.203	Gehölzgruppen	198
6.5.1.204	Wegerain	198
6.5.1.205	Baumgruppen	198
6.5.1.206	Wegerain	198

6.5.1.207	Gehölzgruppen	199
6.5.1.208	Hochstämme	199
6.5.1.209	Hochstämme	199
6.5.1.210	entfallen	199
6.5.1.211	entfallen	199
6.5.1.212	Gehölzgruppe	200
6.5.1.213	Baumgruppe	200
6.5.1.214	Baumgruppe	200
6.5.1.215	entfallen	200
6.5.1.216	entfallen	200
6.5.1.217	Ufergehölze	200
6.5.1.218	Uferbepflanzung	201
6.5.1.219	Allee	201
6.5.1.220	entfallen	201
6.5.1.221	entfallen	201
6.5.1.222	Baumgruppe	201
6.5.1.223	Gehölzgruppen	201
6.5.1.224	entfallen	202
6.5.1.225	entfallen	202
6.5.1.226	Gehölzgruppen	202
6.5.1.227	Gehölzgruppen	202
6.5.1.228	entfallen	202
6.5.1.229	Gehölzgruppen	202
6.5.1.230	Baumgruppe	203
6.5.1.231	Feldgehölz	203
6.5.1.232	Wegerain	203
6.5.1.233	Baumgruppe	203
6.5.1.234	entfallen	203
6.5.1.235	entfallen	203
6.5.1.236	Hochstämme	204
6.5.1.237	entfallen	204
6.5.1.238	Gehölzgruppen	204
6.5.1.239	entfallen	204
6.5.1.240	Gehölzgruppen	204
6.5.1.241	Gehölzgruppen	204
6.5.1.242	Feldgehölz	205
6.5.1.243	Gehölzgruppe	205
6.5.1.244	Gehölzgruppen	205
6.5.1.245	Gehölzgruppen	205
6.5.1.246	Feldgehölz	206
6.5.1.247	Gehölzgruppen	206
6.5.1.248	Wegerain	206
6.5.1.249	entfallen	206
6.5.1.250	entfallen	206
6.5.1.251	Wegerain	206
6.5.1.252	entfallen	206
6.5.1.253	Feldgehölz	207
6.5.1.254	Gehölzgruppen	207

6.5.1.255	Wegerain	207
6.5.1.256	Gehölzgruppen	207
6.5.1.257	Gehölzgruppen	208
6.5.1.258	Gehölzgruppen	208
6.5.1.259	Allee	208
6.5.1.260	Feldgehölz	208
6.5.1.261	Gehölzgruppen	208
6.5.1.262	Wegerain	209
6.5.1.263	Gehölzgruppen	209
6.5.1.264	Wegerain	209
6.5.1.265	Allee	209
6.5.1.266	Wegerain	210
6.5.1.267	Baumgruppe	210
6.5.1.268	entfallen	210
6.5.1.269	entfallen	210
6.5.1.270	Wegerain	211
6.5.1.271	Baumgruppe	211
6.5.1.272	Gehölzgruppen	211
6.5.1.273	Hochstämme	211
6.5.1.274	Baumgruppe	211
6.5.1.275	Wegerain	212
6.5.1.276	Feldgehölz	212
6.5.1.277	Wegerain	212
6.5.1.278	Gehölzgruppen	212
6.5.1.279	Wegeraine	213
6.5.1.280	Hochstämme	213
6.5.1.281	entfallen	213
6.5.1.282	Ufergehölze	213
6.5.1.283	Wegerain	213
6.5.1.284	Feldgehölz	214
6.5.1.285	Wegerain	214
6.5.1.286	entfallen	214
6.5.1.287	Gehölzpflanzung	214
6.5.1.288	Feldgehölz	214
6.5.1.289	Wegerain	215
6.5.1.290	Wegerain	215
6.5.1.291	entfallen	215
6.5.1.292	Gehölzgruppen	215
6.5.1.293	Wegerain	215
6.5.1.294	Wegerain	215
6.5.1.295	Baumreihe	216
6.5.1.296	Wegerain	216
6.5.1.297	entfallen	216
6.5.1.298	Gehölzgruppen	216
6.5.1.299	Wegerain	216
6.5.1.300	Allee	217
6.5.1.301	Wegerain	217
6.5.1.302	Feldgehölz	217

6.5.1.303	Gehölzgruppen	217
6.5.1.304	Feldgehölz	217
6.5.1.305	Feldgehölz	218
6.5.1.306	Wegerain	218
6.5.1.307	Gehölzgruppen	218
6.5.1.308	Feldgehölz	218
6.5.1.309	Gehölzgruppen	219
6.5.1.310	Baumgruppe	219
6.5.1.311	Gehölzgruppen	219
6.5.1.312	Wegerain	219
6.5.1.313	entfallen	219
6.5.1.314	entfallen	219
6.5.1.315	entfallen	219
6.5.1.316	Wegerain	220
6.5.1.317	Feldgehölz	220
6.5.1.318	Feldgehölz	220
6.5.1.319	Feldgehölz	220
6.5.1.320	Hochstämme und Sträucher	220
6.5.1.321	Randbepflanzung	221
6.5.1.322	Wegerain	221
6.5.1.323	Ufergehölz	221
6.5.1.406	Baumreihe	222
6.5.1.419	Allee	222
6.5.1.428	Allee	223
6.5.1.436	Allee	223
6.5.2	Aufforstung	224
6.5.2.1	Aufforstung	225
6.5.2.2	Aufforstung	226
6.5.2.3	Aufforstung	226
6.5.2.4	Aufforstung	226
6.5.2.5	Aufforstung	227
6.5.2.6	Aufforstung	227
6.5.2.7	Aufforstung	227
6.5.2.8	Aufforstung	228
6.5.2.9	Aufforstung	228
6.5.2.10	entfallen	228
6.5.2.11	Aufforstung	228
6.5.2.12	Aufforstung	229
6.5.2.13	Aufforstung	229
6.5.2.14	Aufforstung	229
6.5.2.15	entfallen	229
6.5.2.16	entfallen	229
6.5.2.17	Aufforstung	230
6.5.2.18	Aufforstung	230
6.5.2.19	entfallen	230
6.5.2.20	entfallen	230
6.5.2.21	Aufforstung	230

6.5.2.22	Aufforstung	231
6.5.2.23	Aufforstung	231
6.5.2.24	entfallen	231
6.5.2.25	Aufforstung	231
6.5.2.26	Aufforstung	231
6.5.3	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden	233
6.5.3.1	ehemaligen Auskiesungsfläche östlich der B 222	233
6.5.3.2	ehemalige Abgrabung südlich der Nierster Straße	234
6.5.3.3	ehemalige Auskiesungsfläche nordwestlich des Autobahnkreuzes Strümp	234
6.5.3.4	ehemalige Abgrabungsfläche östlich der Bundesbahnlinie NeussKrefeld	234
6.5.3.5	entfallen	235
6.5.3.6	Erdanschüttung im Bereich der Altstromrinne	235
6.5.4	Anlage von Wanderwegen	236
6.5.4.1	Wanderweg Kreisgrenze/Werthhof	236
6.5.4.2	Wanderweg Weilerhöfe/Mevishof	236
6.5.4.3	Wanderweg Niersaue	236
6.5.5	Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten	237
6.5.5.0	Kopfbäume	237
6.5.5.1	Wegerain	237
6.5.5.2	Obstwiese im "Apelter Feld"	238
6.5.5.3	Zwei Obstwiesen östlich Büderich	238
6.5.5.4	Obstwiese nördlich der Ortslage Ilverich	238
6.5.5.5	Obstwiese bei Neu-Werret	239
6.5.5.6	Obstwiese am südwestlichen Ortsrand Kleinenbroich	239
6.5.5.7	Obstwiese südlich Krünsend	239
6.5.5.8	Obstwiese bei Remmertz	239
6.5.6	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege von Kleingewässern (Feuchtbiotope)	240
6.5.6.1	Anlage eines Feuchtbiotopes südlich der L 30	240
6.5.6.2	entfallen	241
6.5.6.3	Pflege eines Feuchtbiotops am Kaarster Graben, nördlich der BAB 52	241
6.5.6.4	Wiederherstellung und Pflege eines Feuchtbiotops östlich der Sportanlage Kaarst	241
6.5.6.5	Anlage eines Feuchtbiotops im Bereich des Winandshofes	242
6.5.6.6	Wiederherstellung und Pflege des Tümpels Heidbergmühle	242
6.5.6.7	Feuchtbiotope nördlich der B 7, östlich des Kaarster Grabens	242
6.5.7	Immissionsschutzpflanzungen	244
6.5.7.1	Pflanzung Südseite BAB 44	244
6.5.7.2	Pflanzung Nordseite BAB 52	244
6.5.7.3	Pflanzung Südseite BAB 52	245
6.5.7.4	Pflanzung Ostseite BAB 52	245
6.5.7.5	Pflanzung Nordseite BAB 52	245
6.5.7.6	Pflanzung Westseite BAB 57	245
6.5.7.7	Pflanzung Nordseite BAB 44	246
6.5.7.8	Pflanzung Westseite BAB 57	246

6.5.7.9	Pflanzung Ostseite BAB 57	246
6.5.7.10	Pflanzung Nordseite BAB 52	247
6.5.8	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten gemäß § 26 Absatz 2 Nr. 1 LG NW	247
6.5.8.1	Extensive Bewirtschaftung von Grünland	247
6.5.8.2	Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland	248
6.5.9	Flurstücksverzeichnis	249

Vorwort

Der Kreis Neuss hat im Jahre 1975 mit der Landschaftsplanung begonnen. Inzwischen ist auch der sogenannte LAndscshftsplan III rechtskräftig. Er betrifft den Raum Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich und fügt ein weiteres großes Teilstück in die vorhandene Landschaftsplanung ein. Mit ihm sind wir dem Ziel, das gesamte Kreisgebiet landschaftspflegerisch zu verbessern, einen großen schritt näher gekommen.

Rund 11.050 ha außerhalb der Ortslagen bekommen mit diesem Plan eine wissenschaftlich abgesicherte Grundlage für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft.

Planerisch gesichert sind u.a. 5 weitere Naturschutzgebiete, viele Quatratkilometer LAndschafschutzgebiet und eine große Zahl von Anpflanzungen, Feuchtbiotopen, Aufforstungen u.v.m. Damit kann der Landschaftsplan III den Anspruch erheben, einKonzept für Jahrzehnte guter Landschaftspflege zu enthalten.

Die Umsetzung eines solchen Konzeptes hängt sicher von den aufzubringenden Mitteln ab. Mehrere Mio. DM sind gefordert. Ebenso wichtig ist aber die Bereitschaft jedes Einzelnen, jeder Gruppe, jeder Stadt und Gemeinde, kurzum jedes Eigentümers, in die Verbesserung unserer gemeinsamen natürlichen Umwelt zu investieren.

Kreistag und Kreisverwaltung danken allen, die in mühevoller, bis ins Detail gehender Arbeit, diese Planung zur Reife fgeführt und damit die Grundlage für unser gemeinsames weiteres Wirken gelegt haben. Zu danken ist dabei insbesondere den vielen ehrenamtlichen Kräften in der Politik und in den Verbänden, die selbstlos ihre Freizeit in den Dienst der guten Sache gestellt haben und denen wir am besten danken, wenn wir das gemeinsame Bemühen weiter unterstützen.

Neuss / Grevenboich, im Juli 1992

Hermann-Josef Dusend
Landrat

Klaus-Dieter Salomon
Oberkreisdirektor

0. Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke

Dieser Landschaftsplan beruht auf folgenden Vorschriften:

- § 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3574) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 890)
- §§ 16-28, 33-42 und 42 e Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 366/SGV NW 791)
- Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NW S. 683)
- § 2 Abs. 1 und Abs. 4-7, § 2 a Abs. 1-3, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5-7, § 6 sowie § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265)
- §§ 3, 20 Abs. 1 und 29 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 07.04.1981 (GV NW S. 224)

Hinweis:

Stand der Rechtsgrundlagen und Verfahrensstand zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung im August 1991.

Der Kreistag des Kreises Neuss hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BBauG am 18.06.1986 die Aufstellung des Landschaftsplanes für das in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzte Gebiet beschlossen.

Neuss, den 14.10.1987

gez. Hoeren gez. Müdders
Landrat Kreistagsabgeordneter

(Siegel)

Der Beschluß des Kreistages des Kreises Neuss vom 18.06.1986 zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes wurde am 17.10.1987 gemäß § 27 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BBauG ortsüblich bekannt gemacht.

Neuss, den 14.10.1987

gez. Salomon
Oberkreisdirektor

(Siegel)

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 27 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 2 a Abs. 2 BBauG hat in Form der öffentlichen Darlegung und Anhörung in der Zeit vom 15.08.1985 bis 06.09.1985 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 13.07.1985 stattgefunden.

Neuss, den 14.10.1987

gez. Salomon
Oberkreisdirektor

(Siegel)

Der Kreistag des Kreises Neuss hat am 16.09.1987 die öffentliche Auslegung des Entwurfs dieses Landschaftsplanes gemäß § 27 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Neuss, den 14.10.1987

gez. Hoeren gez. Müdders
Landrat Kreistagsabgeordneter

(Siegel)

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung am 17.10.1987 in der Zeit vom 26.10.1987 bis 27.11.1987 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Neuss, den 12.02.1990

gez. Salomon
Oberkreisdirektor

(Siegel)

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 LG NW in Verbindung mit §§ 3 und 20 KrO NW vom Kreistag des Kreises Neuss am 07.06.1989 in der durch Rot-Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen.

Neuss, den 12.02.1990

gez. Dusend gez. Müdders
Landrat Kreistagsabgeordneter

(Siegel)

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 28 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 6 BBauG mit Verfügung vom 17.05.1990, Az.: 51.1.2.2.23 III / 51.2.1.01.23 III genehmigt.

Düsseldorf, den 17.05.1990
gez. Behrens
Regierungspräsident

(Siegel)

Der Kreistag des Kreises Neuss ist am 11.06.1990 den Auflagen aus der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 17.05.1990 und 09.08.1990 beigetreten und hat beschlossen, den Landschaftsplan entsprechend den in blauer Farbe bewirkten Eintragungen zu ändern.

Neuss, den 12.02.1991

gez. Dusend gez. Müdders
Landrat Kreistagsabgeordneter

(Siegel)

Gemäß § 28 Abs. 2 LG NW in Verbindung mit § 12 BBauG sind die Genehmigung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 17.05.1990 und 09.08.1990 einschließlich der Auflagen sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und Bereithaltung des Landschaftsplanes am 10.10.1990 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Neuss, den 08.02.1991

gez. Salomon
Oberkreisdirektor

(Siegel)

1. Vorbemerkungen und Verfahrensablauf

- Beschluß des Kreistages des Kreises Neuss zur Aufstellung des Landschaftsplanes Kreis Neuss, Teilabschnitt III am 25.10.1978
- Auftragserteilung an das Büro Dr. Werkmeister und Heimer, Hildesheim/Bochum, am 15.12.1978
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit den bis dahin vorliegenden Grundlagenkarten im Juni/Juli 1982
- Beendigung des Auftragsverhältnisses zwischen dem Kreis Neuss und dem Büro Dr. Werkmeister und Heimer im gegenseitigen Einvernehmen am 01.04.1983; Weiterbearbeitung des Landschaftsplanes III durch das Planungsamt des Kreises Neuss
- Beratung des Beteiligungsergebnisses in 5 Sitzungen des Unterausschusses III des Planungs- und Landschaftsausschusses sowie Bereisung des Plangebietes zwischen dem 07.04.1983 und 07.06.1984
- Kommunalwahlen im September 1984; Bildung der Kommission III des Planungs- und Landschaftsausschusses zur weiteren Beratung des Landschaftsplanes III
- Änderung des Landschaftsgesetzes, die am 20.04.1985 in Kraft tritt; u.a. sind die "Grundlagenkarten" nicht mehr Gegenstand der Satzung; zu der bisher vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung gemäß § 28 Landschaftsgesetz (alte Fassung) tritt die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung entsprechend den Regelungen des § 2 a Abs. 2 Bundesbaugesetz hinzu
- frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung, öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, Vorstellung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in 2 Varianten am
15.08.1985 in Meerbusch
20.08.1985 in Korschenbroich und
22.08.1985 in Kaarst
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am 17.05.1985
- ab 16.04.1985 Beratung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zu den Varianten 1 und 2 der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in insgesamt 10 Sitzungen der Kommission III des Planungs- und Landschaftsausschusses
- Neufassung des Aufstellungsbeschlusses nach der novellierten Fassung des Landschaftsgesetzes NW am 18.06.1986 durch den Kreistag
- Empfehlung der Kommission III in ihrer 10. Sitzung am 23.04.1987 an den Planungs- und Landschaftsausschuß, dem Kreistag den Beschluß zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Landschaftsplanes III vorzuschlagen
- Vorschlag des Planungs- und Landschaftsausschusses an den Kreistag zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes am 15.07.1987
- Am 17.10.1987 Beschluß des Kreistages zur öffentlichen Auslegung
- Bekanntmachung der Auslegung am 22.09.1987
- Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange pp. am 24.09.1987
- Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgt in der Zeit vom 26.10. bis 27.11.1987
- Nach Vorberatung durch die Kommission III und den Planungs- und Landschaftsausschuß entscheidet der Kreistag am 07.06.1989 über die Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung und beschließt den Landschaftsplan III als Sat-

- zung. Gleichzeitig wird der Antrag beschlossen, die Darstellungen und Festsetzungen in einem Teilbereich des Plangebietes aus der Genehmigung auszunehmen
- Unter gleichzeitiger Stellung dieses Antrages wird der Landschaftsplan III am 20.02.1990 dem Regierungspräsidenten Düsseldorf -Höhere Landschaftsbehörde- zur Genehmigung vorgelegt
 - Am 17.05.1990 erteilt der Regierungspräsident Düsseldorf die Genehmigung des Landschaftsplanes mit 3 Maßgaben
 - In seiner Sitzung am 11.06.1990 beschließt der Kreistag, nur 2 dieser Maßgaben beizutreten
 - Auf einen entsprechenden Bericht des Kreises Neuss hin ändert der Regierungspräsident Düsseldorf am 09.08.1990 seine Genehmigungsverfügung ab; die strittige Maßgabe entfällt
 - Der Landrat des Kreises Neuss fertigt am 04.10.1990 die Satzung über den Landschaftsplan III aus
 - Nach der entsprechenden Bekanntmachung am 10.10.1990 tritt der Landschaftsplan III am 11.10.1990 als Satzung des Kreises Neuss in Kraft

Entsprechend den Regelungen des § 27 Abs. 2 Landschaftsgesetz wurde bei der Erarbeitung des Landschaftsplanes mit den dort genannten Behörden und öffentlichen Stellen sowie mit den Gemeinden und dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde eng zusammengearbeitet.

Abgesehen von umfangreichen schriftlichen Kontakten fanden mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung mehrere ausführliche Gesprächstermine statt.

Ebenso wurde mit der Kreisstelle Neuss der Landwirtschaftskammer Rheinland der Planentwurf in allen Phasen ausführlich diskutiert.

Da durch die Gesetzesnovellierung im März 1985 eine Überarbeitung des forstlichen Fachbeitrages erforderlich wurde, wurden die Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie die Holzartenwahl für Aufforstungen in mehreren Ergänzungen zum forstlichen Fachbeitrag und in ausführlichen Gesprächen mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich festgelegt.

Die betroffenen Gemeinden, die Städte Meerbusch, Neuss, Kaarst und Korschenbroich, äußerten sich ausführlich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Diese Äußerungen wurden, zum Teil unter Teilnahme von Vertretern der jeweiligen Städte, in den Sitzungen der Kommission III des Planungs- und Landschaftsausschusses ausführlich beraten. Eine abschließende Besprechung zum Entwurf des Landschaftsplanes fand mit städtischen Vertretern am 25.03.1987 statt.

Die Beteiligung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde war durch die ständige Anwesenheit der mit der engen Zusammenarbeit beauftragten Beiratsmitglieder und des Vorsitzenden bei den Sitzungen der Kommission III gewährleistet.

In Gesprächen mit den angrenzenden Kreisen und kreisfreien Städten wurde die erforderliche Abstimmung mit den benachbarten Trägern der Landschaftsplanung vorgenommen.

2. Planbestandteile

Der Landschaftsplan Kreis Neuss, Teilabschnitt III - Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich - besteht gemäß § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NW S. 683) aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht.

Die einzelnen Teile sind inhaltlich wie folgt gegliedert:

1. Entwicklungs- und Festsetzungskarte
im Maßstab 1 : 10.000 (Druckfassung i. M. 1 : 15.000 als Beilage), mit der Abgrenzung und Kennzeichnung der Entwicklungsziele für die Landschaft, der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, der Zweckbestimmungen für Brachflächen, der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung und der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen;
2. Textliche Darstellungen und Festsetzungen
mit inhaltlicher Bestimmung der Entwicklungsziele, den Festsetzungen für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Brachflächen, forstliche Nutzungen sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen und deren Abgrenzung, soweit diese in zeichnerischer Form nicht erkennbar ist;
3. Erläuterungsbericht
mit erforderlichen ergänzenden Ausführungen und Hinweisen (Erläuterungen) zu den einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes.

3. Kartographische Grundlagen

Kartographische Grundlage des Landschaftsplanes Kreis Neuss, Teilabschnitt III - Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich - ist die Verkleinerung der Deutschen Grundkarte (DGK 5) im Maßstab 1 : 5.000 auf den Maßstab 1 : 10.000 (Druckfassung im Maßstab 1 : 15.000 als Beilage) mit Genehmigung des Katasteramtes des Kreises Neuss vom 07.11.1984, Kontrollnummer 2793, vervielfältigt durch den Kreis Neuss.

Es handelt sich um insgesamt 64 Blätter der DGK 5 (zzgl. weiterer Blätter im Randbereich der Druckfassung i. M. 1 : 15.000):

<u>Bezeichnung</u>	<u>Rechts/Hochwerte</u>
Zoppenbroich	2532/5670
Ruckes	2534/5670
Korschenbroich	2534/5672
Herzbroich	2534/5674
Mönchengladbach Flughafen	2534/5676
Horster Schelsen	2536/5668
Liedberg Steinhausen	2536/5670
Korschenbroich Pesch	2536/5672
Raderbroich	2536/5674
Büttgerwald	2536/5676
Liedberg Rubbelrath	2538/5668
Glehn Schlich	2538/5670
Kleinenbroich	2538/5672
Eickerend	2538/5674
Büttgerwald-Bresserhof	2538/5676
Schiefbahn-Ost	2538/5678
Scherfhausen	2540/5668
Glehn	2540/5670
Weilerhöfe	2540/5672
Büttgen-Driesch	2540/5674
Kaarst-West	2540/5676
Willich-Hardt	2540/5678
Willich-Streithöfe	2540/5680
Fellerhöfe	2540/5682
Neuss-Buscherhof	2542/5668
Lüttenglehn	2542/5670
Büttgen	2542/5672
Holzbüttgen	2542/5674
Kaarst	2542/5676
Kaarst-Nord	2542/5678
Osterath	2542/5680
Osterath-Schweinheim	2542/5682
Krefeld-Grundend	2542/5684
Krefeld-Oppum Süd	2542/5686
Neuss-Röckrath	2544/5668
Neuss-Grefrath	2544/5670
Neuss-Bauerbahn	2544/5672
Neuss-Morgensternsheide	2544/5674
Kaarst-Heide	2544/5676
Broicherseite	2544/5678
Bovert	2544/5680

Strümp-West	2544/5682
Bösinghoven	2544/5684
Latumer Bruch	2544/5686
Neuss-Vogelsang	2546/5676
Necklenbroich	2546/5678
Gartenstadt-Meerer Busch	2546/5680
Strümp-Ost	2546/5682
Lank-Latum Süd	2546/5684
Lank-Latum Nord	2546/5686
Düsseldorf-Heerd West	2548/5676
Büderich	2548/5678
Büderich-Nord	2548/5680
Ilverich	2548/5682
Langst-Kierst	2548/5684
Nierst	2548/5686
Krefeld Sporthafen	2548/5688
Düsseldorf-Heerd	2550/5676
Düsseldorf-Lörick	2550/5678
Düsseldorf-Rheinstadion	2550/5680
Düsseldorf-Lohausen	2550/5682
Düsseldorf-Kaiserswerth	2550/5684
Düsseldorf-Wittlaer	2550/5686
Düsseldorf-Bockum	2550/5688

4. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der vorliegende Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als im Zusammenhang bebaute Ortslagen ausgespart worden sind, liegen hierin jedoch keine Entscheidungen bau- oder planungsrechtlicher Art.

Über die textlichen Darstellungen und Festsetzungen nach Abschnitt 6 hinaus wird festgesetzt:

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

5. Fachliche Grundlagen

Fachliche Grundlagen des Landschaftsplanes sind entsprechend den Regelungen des § 27 Abs. 2 Landschaftsgesetz

1. der ökologische Fachbeitrag, erstellt von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW, August 1982/ Juli 1983, bestehend aus
 - a. Teil I "Analyse des Naturhaushaltes, planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten" und
 - b. Teil II "schutzwürdige Biotope";
2. der landwirtschaftliche Fachbeitrag, bearbeitet von der Kreisstelle Neuss der Landwirtschaftskammer Rheinland und der Bezirksstelle für Landeskultur "Niederrhein", Krefeld, unter der Koordinierung des Referates Landesplanung, Landespflege, Umweltschutz der Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn, März 1980;
3. der forstliche Fachbeitrag, erarbeitet vom Forstamt Mönchengladbach der Landwirtschaftskammer Rheinland - Untere Forstbehörde - vom Herbst 1980 mit Ergänzungen von 1986 und 1987.

Ferner ist - in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan gemäß § 15 Landschaftsgesetz - der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, aufgestellt durch den Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Düsseldorf am 14.06.1984 und genehmigt durch die Landesplanungsbehörde am 08.07.1986, zugrunde gelegt worden.

Diese Grundlagen wurden ergänzt durch eigene Kartierungen zur Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente und zur Aufnahme besonderer Landschaftsschäden.

6. Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Entwicklungsziele

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte enthält im Geltungsbereich des Landschaftsplanes die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit den dargestellten Entwicklungszielen für die Landschaft nach § 18 LG und die Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen nach den §§ 19-26 LG.

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen die inhaltliche Bestimmung der Entwicklungsziele nach § 18 LG, für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 19-23 LG die Abgrenzung, soweit sie in der kartenmäßigen Darstellung nicht eindeutig erkennbar ist, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote.

Ferner die Zweckbestimmung für Brachflächen nach § 24 LG und die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG sowie die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG.

Zur Verdeutlichung der Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen wird im erforderlichen Umfang die Bezeichnung der Flurstücke verwendet.

Der Erläuterungsbericht enthält in knapper Form erforderliche ergänzende Ausführungen und Hinweise (Erläuterungen) zu den einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes.

Entwicklungsziele

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.1

**Entwicklungsziele für die Land-
schaft (§ 18 LG)**

Die Entwicklungsziele für die Landschaft werden auf der Grundlage von Bestandsaufnahme und Bewertung gemäß § 17 LG festgelegt. Sie geben über das Schwergewicht der im Plan-
gebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft sollen gemäß § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Entwicklungsziele

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.1.1

**Entwicklungsziel 1:
"Erhaltung einer mit naturnahen
Lebensräumen oder sonstigen na-
türlichen Landschaftselementen
reich oder vielfältig ausgestatteten
Landschaft"**

Hier liegt das Schwergewicht der Land-
schaftsentwicklung auf der Erhaltung
einer mit naturnahen Lebensräumen
oder natürlichen Landschaftselementen,
insbesondere auch prägenden Land-
schaftsteilen und ökologisch wertvollen
Flächen, reich oder vielfältig ausgestat-
teten Landschaft.

Bei der Darstellung des Entwicklungs-
zieles sind die im Plangebiet zu erfül-
lenden öffentlichen Aufgaben und die
wirtschaftlichen Funktionen der
Grundstücke berücksichtigt worden.
Das Entwicklungsziel läßt sich insbe-
sondere mit der land- und forstwirt-
schaftlichen Nutzung vereinbaren.

Zur Verwirklichung des Entwicklungszie-
les ist insbesondere anzustreben:

- Erhaltung der heutigen Waldberei-
che sowie weitgehende Erhaltung
der für den Naturhaushalt und das
Landschaftsbild bedeutsamen Grün-
landbereiche und der sie begleiten-
den Saumbiotope, vor allem in Fluß-
und Bachtälern und Grabenberei-
chen, soweit dieser Plan nicht ande-
re Darstellungen oder Festsetzungen
trifft
- Erhaltung der gliedernden und bele-
benden Landschaftselemente
- Verhinderung weiterer Absenkung
des Grundwassers sowie Einleitung
gegensteuernder Maßnahmen (Ab-
schlagen von Sümpfungswässern in
trockenfallende bzw. trockengefalle-
ne Vorfluter etc.)
- soweit erforderlich, Vernetzung der
bestehenden bzw. geplanten Biotop-
e, um den erforderlichen Artenaus-
tausch sicherzustellen
- Vermehrung der Waldfläche zur

Im Kreis Neuss als einem der wald-
ärmsten Kreise der Bundesrepublik
kommt der Erhaltung der heutigen
Waldflächen eine besondere Bedeu-
tung zu. Dessen ungeachtet können
jedoch im Einzelfall auch stärkere Ein-
griffe in Waldbestände, z.B. zur Ver-
besserung der Waldstruktur, erforder-
lich sein.

Im Kreis Neuss als einem der wald-

Entwicklungsziele

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

ärmsten Kreise der Bundesrepublik kommt der Vermehrung der Waldflächen eine besondere Bedeutung zu.

Das Entwicklungsziel 1 wird für die folgenden Bereiche dargestellt:

- Talauen von Rhein, Trietbach und Niers
- Altstromrinnen im Bereich der Nieder- und Mittelterrasse.
- Dünenkuppen im Bereich der Niederterrasse
- Waldflächen im Bereich der Nieder- und Mittelterrasse

EZ 1 A:

Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue

Dieses Entwicklungsziel schließt Ausbaumaßnahmen nicht aus, die ausdrücklich der landschaftsgebundenen, ruhigen Erholung dienen. Ferner sind Maßnahmen der Landschaftspflege wie Anreicherung durch Pflanzmaßnahmen, Brachflächenpflege, Anlage von Feuchtbiotopen, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung etc möglich.

Dieses teilräumliche Entwicklungsziel wird im Wesentlichen für den Bereich des Naturschutzgebietes „Die Spey“ (6.2.1.1) dargestellt.

Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Bereiche bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung der artenreichen Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-Lebensraumtyp-Nr. 6510)
- Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstaudenfluren (FFH-Lebensraumtyp 6430)
- Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (FFH-Lebensraumtyp 91E0) einschließlich ihrer Vorwaldstadien

Erhaltung und Entwicklung der schlammigen Flussufer mit einjähriger

Entwicklungsziele

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Vegetation (FFH-Lebensraumtyp 3270) des Rheins sowie der Sand- und Kiesflächen sowie der Sandwälle

6.1.2 **Entwicklungsziel 2: "Anreicherung einer im ganzen er- haltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Ele- menten"**

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier in der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles ist insbesondere anzustreben:

- Erhaltung aller verbliebenen Biotopstandorte und Pflege der Biotope
- Anlage von vernetzenden Biotopstrukturen wie:
 - Alleen
 - Baumgruppen und Einzelbäumen
 - Feldgehölzen
 - Rand- oder Saumbiotopen
 - uferbegleitenden Anpflanzungen
 - straßen- und wegebegleitenden Anpflanzungen

unter besonderer Berücksichtigung der erforderlichen Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Das Entwicklungsziel wird für die baum- und strauchlosen Bereiche der Niederterrasse, für die lößbedeckte Mittelterrassenebene und für die Lößplattenlandschaft über der Haupt- und Mittelterrasse dargestellt.

Bei der Darstellung des Entwicklungszieles sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Das Entwicklungsziel läßt sich insbesondere mit der vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren. In Abwägung mit den notwendigen Vernetzungen und Anreicherungen ist der Erhalt der Ackerflächen sichergestellt.

Die festgesetzten Anreicherungsmaßnahmen bauen auf dem vorhandenen Bestand an gliedernden und belebenden Landschaftselementen auf. Durch die Anreicherungsmaßnahmen können die Leistungen der Landschaft für den Biotop- und Artenschutz, für das Erleben der Natur und für die Erholung gesichert und verbessert werden.

Entwicklungsziele

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.1.3

**Entwicklungsziel 3:
"Wiederherstellung einer in ihrem
Wirkungsgefüge, ihrem Erschei-
nungsbild oder ihrer Oberflächen-
struktur geschädigten oder stark
vernachlässigten Landschaft"**

Das Schwergewicht der Landschafts-
entwicklung liegt hier in der Wiederher-
stellung einer durch Abgrabungen o.ä.
stark geschädigten Landschaft.

Zur Verwirklichung des Entwicklungszie-
les wird insbesondere angestrebt:

- Rückgängigmachen der Schäden für
das Wirkungsgefüge der Landschaft
- Wiederherstellung des ursprüngli-
chen oder eines neu gestalteten und
den Grundsätzen des Naturschutzes
und der Landschaftspflege entspre-
chenden Landschaftsbildes unter
Beachtung der Anforderungen an
die Oberflächenstruktur
- Ausschluß dauerhafter Störungen,
die durch landschaftsfremde Nut-
zungen hervorgerufen werden.

Das Entwicklungsziel wird für 3 in Be-
trieb befindliche Sand- und Kiesabgra-
bungen dargestellt.

Bei der Darstellung des Entwicklungs-
zieles sind die im Plangebiet zu erfül-
lenden öffentlichen Aufgaben und die
wirtschaftlichen Funktionen der
Grundstücke berücksichtigt worden. Es
läßt sich insbesondere mit der zulässigen
abgrabungswirtschaftlichen Nut-
zung vereinbaren. Oftmals der abgra-
bungswirtschaftlichen Nutzung nach-
folgende landschaftsfremde Nutzun-
gen sollen durch geeignete Maßnah-
men ausgeschlossen werden.

Für den Abgrabungsbereich nordöst-
lich Schloß Myllendonk liegt ein ver-
bindlicher Rekultivierungsplan vor, der
die Belange des Naturschutzes und
der Landschaftspflege berücksichtigt.
Für die Abgrabungsfläche im Bereich
des Autobahnkreuzes Kaarst ist in den
noch laufenden fachgesetzlichen Ver-
fahren eine Rekultivierung im Sinne
der Zielsetzungen des Entwicklungs-
zieles 3 zu erwarten, wie dies für die
nördlich angrenzende Abgrabung zwi-
schenzeitlich geschehen ist.

Entwicklungsziele

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.1.4 **Entwicklungsziel 4: "Ausbau der Landschaft für die Er- holung"**

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier im Ausbau und in der Ausgestaltung von Flächen für die - meist wasserorientierte - Naherholung.

Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles ist insbesondere anzustreben:

- Gestaltung der Landschaft unter besonderer Beachtung der Anforderungen für die Naherholung (z.B. Anlage von Wanderwegen, Ausgestaltung von Uferbereichen, Anlage von Liegewiesen und Erstellung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen).

Das Entwicklungsziel wird dargestellt für die ehemaligen Abgrabungsbereiche südwestlich von Lank-Latum, nordwestlich des Autobahnkreuzes Strümp, für Hülsenbusch/Eisenbrand, für die Abgrabung nördlich Hoterheide und für den See westlich der BAB 57, südlich der "Alten Landwehr", für den Bereich des Golfplatzes westlich Buderich nach dem Bebauungsplan Nr. 193 der Stadt Meerbusch sowie den „kleinen Kaarster See“ mit Sportstätten.

Die Darstellung des Entwicklungszieles berücksichtigt an den genannten Standorten die entsprechend der kommunalen Bauleitplanung vorgesehene Erholungsnutzung bzw. die tatsächlich vorhandene Ausgestaltung der Flächen und deren Nutzung im Sinne der Erholung.

Die Erschließung dieses Sees darf langfristig nicht über die GV 56 bzw. über die "Broicherseite" erfolgen, um das Ziel der Ruhigstellung dieser Bereiche nicht zu gefährden.

Die Art und Intensität der Erholungsnutzung darf dem Schutzzweck des benachbarten LSG 6.2.2.7 „Kaarster Graben/Nordkanal“ nicht zuwider laufen.

6.1.5 **Entwicklungsziel 5: "Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas"**

Hier liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Ausstattung der Landschaft im Sinne einer Verbesserung oder Neuanlage von Immissionsschutzpflanzungen an vorhandenen Verkehrswegen.

Zur Verwirklichung des Entwicklungszie-

Bei der Darstellung des Entwicklungszieles sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Das Entwicklungsziel läßt sich insbesondere mit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie der

Entwicklungsziele

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

les ist insbesondere anzustreben:

- Soweit erforderlich, Umbau bestehender Immissionsschutzpflanzungen im Sinne einer wirkungsgerechten Ausgestaltung
- Anlage von Immissionsschutzpflanzungen, soweit fehlend, im erforderlichen Umfang.

Zweckbestimmung der Verkehrswege vereinbaren.

Das Entwicklungsziel wird dargestellt für einzelne Bereiche der das Plangebiet berührenden Bundesautobahnen 44, 52 und 57, an denen Maßnahmen des Immissionsschutzes eine besondere Bedeutung zukommt.

6.1.6

Entwicklungsziel 6: "Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen geplanten Nutzung"

Hier liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung des heutigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der in der Bauleitplanung vorgesehenen Nutzung.

Die Darstellung des Entwicklungszieles steht der derzeitigen Nutzung der betreffenden Flächen nicht entgegen.

Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles ist insbesondere anzustreben:

- Erhaltung des heutigen Zustandes der Landschaft, bis die in den Bebauungsplänen der Kommunen festgesetzten Nutzungen eintreten bzw.
- Erhaltung des heutigen Zustandes der Landschaft, bis die im Flächennutzungsplan der Stadt Kaarst dargestellten Aufforstungen westlich Kaarst realisiert werden.

Das Entwicklungsziel wird dargestellt für die geplanten Aufforstungsflächen westlich der Ortslage Kaarst.

Entwicklungsziele

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

**6.1.7 Entwicklungsziel 7:
"Entwicklung der Landschaft unter
besonderer Beachtung des Arten-
und Biotopschutzes"**

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier insbesondere auf der Erhaltung und Weiterentwicklung vorhandener Feuchtbiotope. Ferner sollen geeignete Flächen zu funktionsfähigen und die Ziele des Artenschutzes fördernden Biotopen entwickelt werden.

Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles ist insbesondere anzustreben:

- Erhaltung aller schutzwürdigen Biotope, insbesondere der Feuchtbiotope
- Weiterentwicklung insbesondere der Feuchtbiotope unter Beachtung der ökologischen Anforderungen
- Entwicklung weiterer Biotope (Feucht- und Trockenbiotope) unter Berücksichtigung des Standortes.

Das Entwicklungsziel wird dargestellt für die Abgrabungsbereiche an der "Broicherseite" und für das Gebiet des "Pferdsbroichs/Großenbroichs" beiderseits der L 361.

Bei der Darstellung des Entwicklungszieles sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Das Entwicklungsziel läßt sich insbesondere mit der forstwirtschaftlichen und der betriebenen abgrabungswirtschaftlichen Nutzung vereinbaren.

Um eine den Gegebenheiten entsprechende Entwicklung dieser schutzwürdigen Gebiete zu gewährleisten, wird für die genannten Teilräume die Erarbeitung von Biotopmanagementplänen festgesetzt.

Die genannten Bereiche sollen zur Wiederherstellung des natürlichen Wirkungsgefüges in Form von Landschaftsschutzgebieten bzw. in Form eines Naturschutzgebietes unter besonderer Beachtung des Arten- und Biotopschutzes weiter entwickelt werden.

Die Entwicklung von Feuchtbiotopen im Wald darf nicht zu Waldumwandlungen führen, sondern muß in einer Größenordnung bleiben, daß die Flächen als zum Wald gehörig anzusehen sind und den Bestand berücksichtigen.

Entwicklungsziele

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.1.8

Entwicklungsziel 8: "Renaturierung von Fließgewässern"

Hier liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung in der Renaturierung von in der Vergangenheit begradigten, kanalisierten Wasserläufen und der Wiederherstellung ihrer landschaftsökologischen und landschaftsästhetischen Funktion.

Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles ist insbesondere anzustreben:

- Anlage eines möglichst abwechslungsreichen, mäandrierenden Gewässerverlaufs
- Schaffung von Stillwasserbereichen und Nischen
- Anlage von ökologisch wirksamen, standortgerechten Bepflanzungen im Nahbereich der Gewässer unter Beachtung der ökologischen Vielfalt und des Abwechslungsreichtums
- Sicherung einer ausreichenden Wassermenge und -qualität
- Durchführung von Verfahren nach den wasserrechtlichen Fachgesetzen, soweit dies für die vorstehende Zielsetzung im Einzelfall erforderlich ist.

Das Entwicklungsziel wird dargestellt für den Jüchener Bach zwischen der Ortslage Kleinenbroich und dem Nordkanal sowie in Teilbereichen entlang des Nordkanals.

Zur Sicherung der Funktion der renaturierten Gewässer wird es erforderlich sein, gewässerbegleitend Wiesen- und Weideflächen herzustellen bzw. langfristig zu sichern. Es ist darauf hinzuweisen, daß über die Darstellung des Entwicklungszieles alleine eine Neugestaltung des Gewässerverlaufs nicht möglich ist; hierfür sind die fachgesetzlichen Verfahren nach den wasserrechtlichen Vorschriften durchzuführen. Hierbei sind insbesondere auch die mit der Änderung des Gewässers verbundenen hydraulischen Fragen zu klären, um einen schadlosen Abfluß zu gewährleisten.

Für den Streckenabschnitt km 16,3 bis km 17,9 liegt die "Hydrologische Untersuchung des Jüchener Baches" beim StAWA Düsseldorf zur fachbehördlichen Prüfung. Hier werden Hochwasserschutzmaßnahmen notwendig, in deren Rahmen sich eine Renaturierung auf der genannten Strecke nach Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens anbietet. Auf den in Aufstellung befindlichen Bewirtschaftungsplan "Jüchener Bach / Nordkanal" wird hingewiesen; ebenso darauf, daß der naturnahe Ausbau gemeinsames Ziel der Landschaftsplanung und der Bewirtschaftungsplanung ist und hierüber ein Gutachten in Auftrag gegeben wurde.

Auf das Gutachten der Landesregierung "Untersuchungen zu den Folgen für den Wasserhaushalt nach Tagebauende" in Verbindung mit dem "Bioökologischen Gutachten" für den Nordraum wird ebenso hingewiesen, wie auf die Einleitung von Sumpfungswässern in den Jüchener

Entwicklungsziele

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
 Festsetzungen

Erläuterungen

Bach im Umfang von 3 Mio. cbm/a im Rahmen des MURL-Konzeptes. Die Unterziele (z.B. Mäandrierung) sind zum Teil für den Nordkanal nicht anwendbar.

Naturschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.2 **Besonders geschützte Teile von
Natur und Landschaft gemäß
§§ 20-23 Landschaftsgesetz**

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20-23 LG festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Die Angaben der Flurstücke entsprechen dem Stand vom 01.06.1987.

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurden die Planquadrate in der Waagerechten mit Großbuchstaben (A-J), in der Senkrechten mit Kleinbuchstaben (a-k) versehen, die in der Spalte "Ordnungs-Nr." der jeweiligen Festsetzung vorangestellt sind.

Naturschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Es sollte angestrebt werden, interessierte Landwirte stärker in die Pflege geschützter Flächen, Landschaftsbestandteile oder Brachflächen nach Pflegeplänen gegen entsprechende Vergütung einzubinden.

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungen
Nr.: Festsetzungen

6.2.1 **Naturschutzgebiete gemäß § 20 LG**

Allgemeine Verbote

In den festgesetzten Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen;
2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen;
3. Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen;
4. Straßen, Wege oder Plätze zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen;
5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Veränderung,

Zu den Düngemitteln gehören auch Jauche, Gülle, Klärschlamm etc.. Biozide sind Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel.

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6. ober- oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;
7. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Düngemittel oder Biozide auf Grünlandflächen anzuwenden oder andere, den Lebensraum zerstörende oder verändernde Stoffe einzubringen;
8. zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder zu baden;
9. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;
10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
11. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen oder Erstaufforstungen vorzunehmen;
12. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder sie zu befahren;
13. den Grundwasserstand künstlich zu

Naturschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
 Festsetzungen

Erläuterungen

verändern;

14. das Anlegen von Wildäckern;

15. Flugmodelle, Boots- oder Schiffsmodelle zu betreiben, Einrichtungen für den Wasser-oder Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen, Gewässer zu befahren, zu surfen oder zu angeln.

Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den Verboten für Naturschutzgebiete unberührt:

- a) in bisheriger Art und bisherigem Umfang Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher sowie forstwirtschaftlicher Flächen. Der Holzeinschlag, das Rücken und der forstliche Wegebau auf forstwirtschaftlichen Flächen dürfen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. nur im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden, sofern der besondere Schutzzweck im Einzelfall dem nicht entgegensteht;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Hege und Fischerei;
- c) das Aufstellen von Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh und das Aufstellen offener Hochsitze für die Jagd im notwendigen Umfang oder deren ordnungsgemäße Pflege und Instandsetzung sowie die Fütterung des Wildes in Notzeiten einschließlich des erforderlichen Witterungsschutzes im notwendigen Umfang;
- d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für den Erwerbsgartenbau genutzten Flächen;</p> <p>e) ordnungsgemäße Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr; sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen (Bürgerliches Gesetzbuch, Ordnungsbehördengesetz);</p> <p>f) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; hierfür ist ein Plan zur Gewässerunterhaltung, außer für Gewässer I. Ordnung, aufzustellen, der der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde bedarf;</p> <p>g) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;</p>	

Allgemeine Gebote

Für jedes der nachfolgend festgesetzten Naturschutzgebiete ist ein Biotopmanagementplan (Pflege- und Entwicklungsplan) zu erarbeiten, der die zur Erfüllung des Schutzzwecks notwendigen Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen näher bestimmt und im Wege eines Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes zu dessen Bestandteil wird.

Die Biotopmanagementpläne sind in enger Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung aufzustellen.

Naturschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
 Festsetzungen

Erläuterungen

Befreiung / Ordnungswidrigkeiten / Straftaten

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote und Gebote für Naturschutzgebiete stellen gemäß § 70 LG NW Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Hinweis:

Nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe, bei fahrlässiger Handlung mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe, bestraft, wer im Naturschutzgebiet entgegen den Bestimmungen dieses Landschaftsplanes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder

Naturschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet
und dadurch wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigt.

6.2.1.1
la Naturschutzgebiet "Die Spey"

Gemarkung: Nierst
Flur: 18
Flurstück: 1 tlw.
Flur: 18
Flurstück: 13 tlw.
Flur: 19
Flurstück: 1 tlw.
Flur: 20
Flurstück: 1 tlw.

Flächengröße: ca. 75 ha

A) Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG insbesondere

1. zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen FFH-Lebensraumtypen
 - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
 - feuchten Hochstaudenfluren (6430)
 - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) einschließlich ihrer Vorwaldstadien
 - der schlammigen Flussufer mit einjähriger Vegetation (3270) und Sand- sowie Kiesflächen, teils als Sandwälle

Das Naturschutzgebiet „Die Spey„ erstreckt sich auf eine Gesamtfläche von ca. 106 ha, die auf dem Gebiet des Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Krefeld liegen. Es ist Teil des europaweiten kohärenten Netzes Natura 2000 mit der Natura 2000-Nr. DE-4606-301.

Das Gebiet „Die Spey“ ist als FFH-Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) gemeldet.

Für die Meldung des Gebietes als Schutzgegenstand gemäß der FFH-Richtlinie ausschlaggebend sind insbesondere die Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen.

Gleichzeitig stellen die Lebensraumtypen der mageren Flachlandmähwiesen, der Uferbereiche des Rheins mit den

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>feuchten Hochstaudenfluren, der Auwälder und der schlammigen Flussufer Biotope gemäß § 30 BNatSchG dar. Für das Gebiet wurde ein Maßnahmenkonzept (MAKO) erarbeitet, welches weitergehende Informationen insbesondere zum Schutzzweck enthält.</p>
2.	wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Ufersaumes des Rheins als charakteristischem Element der niederrheinischen Flusslandschaft sowie der angrenzenden Grünlandflächen und Auwälder	
3.	zur Förderung und Sicherung eines regional bedeutsamen Durchzugsgebietes sowie Trittsteinbiotops für ziehende und rastende Vögel des Anhang I bzw. des Art. 4 (2) der VS-RL: Nachtigall, Waldwasserläufer, Grünschenkel, Kampfläufer, Pirol, Gänsesäger, Zwergsäger, Bekassine, Flussregenpfeifer, Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Wachtelkönig, Kranich, Saatgans und Kiebitz. Des Weiteren dient die Festsetzung als Naturschutzgebiet zur Erhaltung der in dem Gebiet der Spey vorkommenden gefährdeten bzw. stark gefährdeten Vogelarten der Roten Liste NRW bzw. der BRD: Feldschwirl, Kleinspecht, Rebhuhn und Steinkauz.	<p>Das Gebiet befindet sich in einem guten Erhaltungszustand und dient der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG. Es ist daher zu erhalten und weiter zu entwickeln.</p>
4.	zur Erhaltung der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Bitterling, Steinbeißer und Gemeine Flusmuschel sowie zur Erhaltung der gefährdeten bzw. stark gefährdeten Arten der Roten Liste der BRD/NRW.	
5.	zur Erhaltung und Förderung von natürlichen oder naturnahen unverbauten Bereichen des Rheins einschließlich seiner Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegeta-	

Naturschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

tion sowie der Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche, insbesondere des aus einer Nassabgrabung hervorgegangenen Restgewässers, welches im Kontakt zum Rhein steht und als Laichbiotop von besonders hohem Wert für Fischarten des Rheins ist.

Gebietsspezifische Verbote und Gebote

Zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und seiner Bestandteile und zum Erreichen des Schutzzweckes werden über die allgemeinen Verbote und allgemeinen Gebote für Naturschutzgebiete (6.2.1) nach diesem Landschaftsplan hinaus folgende gebietsspezifische Verbot- und Gebotsfestsetzungen festgesetzt:

B) Gebietsspezifische Verbote

Über die allgemeinen Verbote für Naturschutzgebiete hinaus wird verboten:

- Gewässer- oder Grünlandflächen zu kälken oder zu düngen,
- die Fischerei/Angelfischerei im Rhein-
stromabschnitt von km 758,87 bis km
760,42 des Naturschutzgebietes „Die
Spey“ in der Zeit vom 15.03. bis
30.06.

Soweit die Kalkung oder Düngung von Grünlandflächen aus naturschutzfachlichen Gründen wünschenswert ist, bleibt sie von dem Verbot ausgenommen und kann als Pflegemaßnahme gem. der Unberührtheitsklausel 6.2.1 e) im Einvernehmen mit der ULB durchgeführt werden.

Das Verbot der Fischerei/Angelfischerei dient dem Fischartenschutz und dem Schutz der störungsempfindlichen Vogelarten an den Uferbereichen des Abgrabungsgewässers und des Rheins. Es wird im Erläuterungsbericht des Maßnahmenkonzeptes für das FFH-Gebiet „Die Spey“ näher erläutert.

Das Rheinufer ist ein Teil des FFH-Gebiets "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef". In dem genannten Zeitraum laichen die

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> - die Fischerei/Angelfischerei in dem ehemaligen Abgrabungsgewässer der Spey Gemarkung: Nierst Flur: 20 Flurstück: 1 tlw. 	<p>Fische, insbesondere die lithophilen Arten laichen oft in Ufernähe. Auch das Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) laicht in Ufernähe. Das Rheinufer ist Brutgebiet für spezialisierte Brutvogelarten, hier ist insbesondere der Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>) zu nennen. In den ufernahen Gehölzen brüten Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>) und an einigen ufernahen Stellen auch der Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>). Um diesen Arten eine erfolgreiche Brut zu ermöglichen sind die Ufer von Störungen freizuhalten.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Grünland umzubrechen 	<p>Das periodisch an den Rhein angebundene Gewässer ist für Fische und Vögel ein wichtiges Gebiet. Hier können die phytolithophilen und phytophilien Arten laichen. Im Rhein und in der ehemaligen Kiesgrube sind unterschiedliche Fischlaichgemeinschaften anzutreffen. Darüber hinaus erfordern unterschiedliche Habitatpräferenzen im Laufe der Individualentwicklung ein Nebeneinander verschiedener Lebensräume. Diese sind nur in der Kombination von Rhein und ehemaligem Baggersee gegeben. Eine Beispielart ist die Brasse (<i>Abramis brama</i>). Im Still-Gewässer wurden die gefährdeten Arten Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>) und der Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>) nachgewiesen. Der ehemalige Baggersee ist ein wichtiger Brutbiotop für Vögel. Der unter Nr. 3 genannte Schutzzweck für rastende und durchziehende Limikolen und Wasservögel, kann nur erreicht werden, wenn die Störungen ganzjährig unterbleiben.</p> <p>Das Naturschutzgebiet, insbesondere die magereren Grünlandflächen und die typischen Glatthaferwiesen bieten vielen geschützten Tier- und Pflanzenarten durch ihre speziell an die Bewirtschaftungsform angepassten Pflanzengesellschaften, einen Lebensraum. Der Umbruch von Grünland in Ackerland als</p>	

Naturschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

auch zur Neueinsaat (Pflegeumbruch)
ist daher zur Erhaltung des Schutzzwe-
ckes nicht gestattet.

C) Gebietsspezifische Gebote

Ersatz von Hybridpappelreihen durch
Nachpflanzung bodenständiger Baumar-
ten der Weichholzaue (z. B. Schwarz-
pappel, Silberweide)

6.2.1.2 Naturschutzgebiet "Die Buersbach" Gb/Gc/Hb/Hc

Gemarkung: Ossum-Bösinghoven

Flur: 2

Flurstücke: 40-58,

Gemarkung: Latum

Flur: 4

Flurstücke: 204-229

Gemarkung: Latum

Flur: 1

Flurstücke: 120, 119, 220, 221, 194
tlw., 195 tlw., 196, 213, 214, 215, 216,
217 tlw., 218, 193 tlw., 204, 205, 8
tlw., 10 tlw., 11, 25-29, 31, 32

Das Gebiet ist als Objekt Nr.5 und Ob-
jekt Nr.7 im ökologischen Fachbeitrag
der LÖLF zum Landschaftsplan III nä-
her beschrieben.

Gemarkung: Latum

Flur: 7

Flurstücke: 164, 165, 166, 167, 100,
101, 102, 103, 230 tlw., 231 tlw., 20
tlw., 19 tlw., 18 tlw., 17 tlw., 257 tlw.,
218 tlw., 222 tlw., 12 tlw., 11 tlw., 10
tlw., 9 tlw., 8 tlw., 7 tlw., 104

Gemarkung: Latum

Flur: 3

Flurstücke: 151 tlw., 152 tlw., 54, 455,
456, 457, 330

Flächengröße: ca. 10,5 ha

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet
erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG
insbesondere

1. zur Erhaltung und Förderung von
Lebensgemeinschaften und Lebens-

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Forstplanung NW zu erarbeiten. Bei der Erarbeitung ist auch die Untere Forstbehörde zu beteiligen. Im Rahmen der Erstellung des Biotopmanagementplanes können einvernehmliche Regelungen bezüglich des Inhaltes und der Durchführung forstlicher Maßnahmen geschaffen werden.</p> <p>Hierin werden insbesondere Aussagen zur Erhaltung und Pflege der Röhrichflächen, zur zukünftigen Wegeführung und ggf. zu Sperrmaßnahmen sowie zu Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität enthalten sein.</p> <p>Bei der Anlage von Silage- und Gärfuttermieten außerhalb des geschützten Gebietes ist zu beachten, daß diese Maßnahmen nicht zu einer Schädigung des Gebietes oder seiner Bestandteile führen. Die allgemeinen wasserrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Abstände zu Gewässern, Gräben und Gehölzbeständen sind unbedingt zu beachten.</p>
	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für Naturschutzgebiete ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewässer und landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu kälken oder zu düngen - die forstliche Nutzung oder Bewirtschaftung der Waldflächen - Grünland umzubrechen. 	<p>Kalklung und Düngung können zu Artenverfälschung führen.</p> <p>Forstliche Maßnahmen im Sinne einer forstwirtschaftlichen Nutzung können in diesem empfindlichen Gebiet zu einer Störung des Biotopgefüges und zu Veränderungen der Artenzusammensetzung führen.</p>
6.2.1.3	<u>Naturschutzgebiet "Ilvericher Altrheinschlinge"</u>	
Hd/He/Ic/ Id/Ie		
	Gemarkung: Strümp	Das Gebiet ist als Objekt Nr. 16 A-E im

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flur: 1 Flurstücke: 2, 3, 6, 7, 11, 16, 18, 19, 20, 58 tlw., 21, 64, 41, 42</p> <p>Gemarkung: Ilverich Flur: 2 Flurstücke: 123, 77, 78, 79, 80</p> <p>Gemarkung: Ilverich Flur: 3 Flurstücke: 460, 315-354, 399, 355- 379, 1020, 1024, 1026, 1028, 1030, 1032, 1034, 1036, 1038, 1040, 1042, 1044, 1046, 1048, 1050, 1052, 1054, 1056, 1058, 1060, 1062, 1064, 1066, 1068, 1070, 1072, 1074, 1076, 1077, 409-413, 1017, 1018, 415, 416, 417, 1022, 419, 420, 422-431, 433-456, 196, 461, 1182, 1078, 811, 812, 814-817, 1105, 1116, 1117, 1118</p> <p>Gemarkung: Ilverich Flur: 1 Flurstücke: 102-111, 230-234, 112-183</p> <p>Gemarkung: Büberich Flur: 7 Flurstücke: 1-71, 72 tlw., 73 tlw., 178, 152, 158, 171, 167, 168, 169, 172, 174, 222, 223</p> <p>Gemarkung: Büberich Flur: 3 Flurstücke: 20, 21, 99, 96, 92, 93, 80- 87, 71, 72, 68, 69, 34 tlw., 36, 37, 94, 97, 88, 41 tlw.</p> <p>Flächengröße: ca. 330 ha</p>	<p>ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan III näher be- schrieben.</p>
	<p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG insbesondere</p> <p>1. zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebens- stätten wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten, insbe- sondere zur Erhaltung der wertvol-</p>	

Naturschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

len Schilf - und Erlenbruchbestände, der Salbeiwiesen, der artenreichen Avifauna (Vogelwelt) und der Amphibienstandorte,

2. wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Altstromrinne als charakteristischem Element der nieder-rheinischen Flußlandschaft und

3. zum Schutz der Altstromrinne als Dokument der jüngeren Flußgeschichte des Rheins, insbesondere aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

Zum Erreichen des Schutzzwecks werden folgende Pflegemaßnahmen gemäß § 26 Satz 2 Nr. 4 LG festgesetzt:

- der Ersatz der Hybrid-Pappeln durch bodenständige Gehölze
- der Ersatz abgehender Kopfweiden durch Anpflanzungen gleicher Art
- die Beseitigung von Müll, Schutt und anderen Abfällen

Dies gilt nicht für Waldflächen im Sinne des Landesforstgesetzes, sondern für die Pappelreihenpflanzungen entsprechend dem forstlichen Fachbeitrag.

Es wird geboten:

- die Erarbeitung eines Biotopmanagementplanes.

Für das Naturschutzgebiet ist ein Biotopmanagementplan (Pflege- und Entwicklungsplan) in enger Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW zu erarbeiten. Bei der Erarbeitung ist auch die Untere Forstbehörde zu beteiligen.

Hierin werden insbesondere Aussagen zur Pflege und zur Mahd der Wiesen- und Weideflächen, zur Wiedervernäsung trockenengefallener Bereiche und zur Pflege der Weichholzauenbestände enthalten sein.

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>für Naturschutzgebiete ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewässer fischereilich zu nutzen und zu angeln, außer im Bereich des Mühlenbaches, Grundstück Gemarkung: Büberich Flur: 7 Flurstück: 172 - Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen - Hunde frei laufen zu lassen <p>Das Betretungsverbot 12. für Naturschutzgebiete gilt nicht für die Flächen zwischen Deich und Rhein. Gemarkung: Büberich Flur: 7 Flurstücke: 3 - 73 tlw., 178</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Gehölzarten durchzuführen - Grünland umzubrechen <p>Das Verbot des Umbrechens von Grünland gilt nicht für die folgenden Grundstücke: Gemarkung: Ilverich Flur: 3</p>	<p>Durch die Beschränkung der fischereilichen Nutzung auf den angegebenen Bereich des Mühlenbaches wird eine weitergehende Beunruhigung des Naturschutzgebietes unterbunden.</p> <p>Kalkung und Düngung können zu Veränderungen in der Artenzusammensetzung führen.</p> <p>Dieses Verbot soll zu einer weiteren Beruhigung des Naturschutzgebietes beitragen.</p> <p>Dies dient langfristig der Wiederherstellung der ursprünglich hier heimischen Gesellschaften des Erlenbruchwaldes und des Traubenkirschen-Erlen-Eschenwaldes.</p> <p>Das Umbruchverbot bezieht sich auf ökologisch wertvolle Wiesen und Weiden mit reicher Artenzusammensetzung und besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und dient der Schaffung von Lebensräumen für weitere Wildkräuter als Nahrungsgrundlage für Insekten und Vögel sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes. Die Grünlandflächen liegen nicht isoliert, sondern stehen in Austauschfunktionen zu benachbarten Gräben, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Feuchtflächen, Wald etc.</p> <p>Bei den vom Umbruchverbot nicht betroffenen Flächen handelt es sich um reines Wirtschaftsgrünland, das inmitten von Ackerflächen gelegen ist.</p>

Naturschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Flurstücke: 440, 441, 442, 443, 444,
445, 446 und 447

Unberührt von den Verboten für Naturschutzgebiete (allgemeine und gebietspezifische Gebote) bleibt die Realisierung einer Fortsetzung der BAB 44 zwischen der Anschlußstelle Meerbusch-Strümp und Düsseldorf-Stockum nach Maßgabe der fachgesetzlichen Verfahren.

Erläuterungen

Die durch das bereits durch Verordnung des Regierungspräsidenten Düsseldorf festgesetzte Naturschutzgebiet "Ilvericher Altrheinschlinge" geplante, linienbestimmte Fortsetzung der Autobahn 44 zwischen der Anschlußstelle Strümp und Düsseldorf-Stockum war in dem 1984 durch den Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Düsseldorf aufgestellten Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf enthalten. Da das Straßennetz im Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes durch den zuständigen Fachminister von der Genehmigung ausgenommen wurde, ist die Planung der BAB 44 in dem v.g. Teilabschnitt nicht Ziel der Raumordnung und Landesplanung. Ungeachtet dessen (unter Berücksichtigung der damaligen Darstellung im Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes), handelt es sich nach Auffassung der Bezirksplanungbehörde um ein sog. "Erfordernis der Raumordnung und Landesplanung". Da nach § 16 Abs. 2 LG NW der Landschaftsplan "unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung" zu erlassen ist, muß unter Berücksichtigung dieses Beachtungsgebotes dargelegt werden, daß die formale Festsetzung des Gebietes als Naturschutzgebiet der zum damaligen Zeitpunkt bereits linienbestimmten Fortführung der BAB 44 nicht entgegensteht. Ungeachtet dessen wird eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Autobahnbaues erst im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) getroffen werden.

In diesem Verfahren sind alle betroffenen Belange untereinander und gegen einander abzuwägen. Hierzu zählen

Naturschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

namentlich auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Aufnahme der Unberührtheitsklausel erfolgt unter der Voraussetzung, daß die Naturschutzwürdigkeit des Gebietes als abwägungsrelevanter Belang in das genannte Planfeststellungsverfahren eingeht.

6.2.1.4 Naturschutzgebiet "Der Meerbusch" He/Ge/Hf/Gf

Gemarkung: Büberich

Flur: 1

Flurstück: 11 tlw.

Gemarkung: Osterath

Flur: 13

Flurstücke: 42, 80, 81, 82, 83

Gemarkung: Kaarst

Flur: 1

Flurstücke: 14 tlw., 15, 16, 17, 18, 20, 21, 100, 101, 22, 23, 24, 156, 157, 99, 26, 27, 28, 29, 30, 36, 87, 88, 32, 33, 34, 35, 45, 46, 47, 44, 43, 42, 48, 49, 50, 52, 53, 131, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61

Gemarkung: Büberich

Flur: 55

Flurstücke: 11, 12, 13, 1 tlw., 10 tlw.

Flächengröße: ca. 54 ha

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstabe a), b) und c) LG insbesondere

1. zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten, besonders zur Erhaltung und Förderung der typischen Bruchwaldbestände, der artenreichen Avifauna (Vogelwelt) und der wertvollen Amphi-

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>bienstandorte,</p> <p>2. wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Altstromrinne als charakteristischem Element der nieder-rheinischen Flußlandschaft und</p> <p>3. zur Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten.</p> <p>Zum Erreichen des Schutzzwecks werden folgende Pflegemaßnahmen gemäß § 26 Satz 2, Nr. 4 LG festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Entnahme standortfremder Nadelgehölze - die Säuberung des Gebietes von Müll und anderem Unrat nach Maßgabe regelmäßig durchzuführender Inspektionen. <p>Es wird geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erarbeitung eines Biotopmanagementplanes. 	<p>Die an vereinzelt Stellen eingebrachten Nadelgehölze sind nicht bodenständig und verfälschen den hier ursprünglichen Erlen-Bruchwald und Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald; ihre Entnahme wird zeitlich auf das Ende der Umtriebszeit fixiert.</p> <p>Für das Naturschutzgebiet ist ein Biotopmanagementplan (Pflege- und Entwicklungsplan) in enger Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung zu erarbeiten. Hierin werden insbesondere Aussagen zu den folgenden Punkten enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung zusätzlicher besonnter Flächen im Bereich der feuchten Tümpel - Neuschaffung von Laichtümpeln - Pflege und Mahd der Wiesen- und Weideflächen

Naturschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

- Regelung der Freizeitaktivitäten
- zukünftige Unterhaltungsmaßnahmen der Gräben und Bäche sowie deren Renaturierung (Rückbau, Uferbefestigung, Bespannung etc.).

Ferner ist die Frage zu klären, inwieweit die extensive Nutzung angrenzender Flächen zur Vermeidung von Eutrophierungen vorzuschlagen bzw. festzusetzen ist. Bei der Erarbeitung ist auch die Untere Forstbehörde zu beteiligen.

6.2.1.5 Naturschutzgebiet "Pferdsbroich" Cg/Dg

Gemarkung: Kleinenbroich
Flur: 23
Flurstücke: 34 tlw., 157 tlw., 36-41,
133, 44-48, 134, 51, 52, 54-60, 182,
183

Flächengröße: ca. 36 ha

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstabe a) LG NW insbesondere

1. zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten, insbesondere zur Erhaltung und Wiederherstellung der hier typischen Bruchwaldbestände, zur Erhaltung der Standorte gefährdeter seltener Pflanzen und zur Erhaltung der Amphibienstandorte sowie
2. zur Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bedrohter wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten.

Zum Erreichen des Schutzzwecks wer-

Das Gebiet ist als Objekt Nr. 26 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan III näher beschrieben.

Naturschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

den folgende Pflegemaßnahmen gemäß
§ 26 Satz 2 Nr. 4 LG festgesetzt:

- die Entnahme standortfremder Nadelgehölze
- die weitestgehende Erhaltung der Kraut- und Strauchschicht sowie sonstiger bodenständiger Gehölze bei der Durchführung forstlicher Maßnahmen.

Die an vereinzelt Stellen eingebrachten Nadelgehölze sind nicht bodenständig und verfälschen den hier ursprünglichen Erlen-Bruchwald und Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald.

Es wird geboten:

- die Erarbeitung eines Biotopmanagementplanes.

Für das Naturschutzgebiet "Pferdsbroich" ist ein Biotopmanagementplan (Pflege- und Entwicklungsplan) in enger Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung zu erarbeiten. Bei der Erarbeitung ist auch die Untere Forstbehörde zu beteiligen.

Hierin werden insbesondere folgende Aussagen enthalten sein:

- Umbau des Pappelbestandes in bodenständige Arten
- Wiederanpflanzung mit Gehölzen des Erlen-Bruchwaldes und des Traubenkirschen-Erlen-Eschenwaldes und deren Mischungsverhältnisse
- Schaffung von Waldlichtungen in den Feuchtbereichen
- Regelung der Freizeitaktivitäten
- zukünftige Behandlung der Flächen des städtischen Bauhofes.

Die Gesamtproblematik forstlicher Maßnahmen sollte im Rahmen der Erstel-

Naturschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

lung des Biotopmanagementplanes
gelöst werden.

Ferner ist die Frage zu klären, inwie-
weit die extensive Nutzung angrenzen-
der Flächen zur Vermeidung von
Eutrophierungen vorzuschlagen bzw.
festzusetzen ist.

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten
für Naturschutzgebiete ist verboten:

- die Düngung oder Kalkung von Ge-
wässern
- jeder Eingriff in die Baum-, Strauch-
und Krautschicht des Waldes.

Die weitere Entwicklung des Natur-
schutzgebietes bedarf der Festlegung
spezifischer Maßnahmen im Wege der
umfassenden Biotopmanagementpla-
nung. Bis zum Vorliegen der hieraus
resultierenden Pflege- und Entwick-
lungsmaßnahmen wird jeglicher Eingriff
in den Wald untersagt. Dies schließt die
Durchführung notwendiger Einzelmaß-
nahmen im Wege der Befreiung nach §
69 LG nicht aus.

Das zukünftige Untersuchungsgebiet
eines Biotopmanagementplanes sollte
außer Pferdsbroich und Großenbroich
die Jüchener Bachaue nördlich Klei-
nenbroich bis zum Nordkanal, das Ge-
biet des ehemaligen Kieseesees westlich
des Jüchener Baches, den Kaarster
Graben, den Nordkanal mit angrenzen-
den Waldflächen und die Feucht- und
Waldgebiete östlich der K 34 umfassen.

Für den Biotopmanagementplan wer-
den folgende Zielvorgaben formuliert
(bezogen auf die Flächen östlich der K
34):

- vollständige Beseitigung der Fich-
tenaufforstungen
- Schaffung weiterer Kleingewässer
und Tümpel
- Unzugänglichmachung von der K 34

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

her, z.B. durch mehrreihige dichte
Anpflanzungen

- Beseitigung aufkommender Verbu-
schung im Abstand von 3-5 Jahren
- Umbau des östlich angrenzenden
Pappelbestandes in einen standort-
gerechten Traubenkirschen-Erlen-
Eschenwald
- Entschlammen der Kleingewässer
und Tümpel bei Bedarf.

Auf verschiedene Altlastenstandorte im
Untersuchungsgebiet wird hingewie-
sen.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.2.2 Landschaftsschutzgebiete gemäß § 21 Landschaftsgesetz

Gemäß § 21 LG werden Landschafts-
schutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstel-
lung der Leistungsfähigkeit des Na-
turhaushalts oder der Nutzungsfä-
higkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder
Schönheit des Landschaftsbildes
oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung
für die Erholung erforderlich ist.

In den festgesetzten Landschafts-
schutzgebieten sind unter besonderer
Beachtung von § 1 Abs. 3 LG alle Hand-
lungen verboten, die den Charakter des
Gebietes verändern können oder dem
besonderen Schutzzweck zuwiderlau-
fen.

Verboten ist insbesondere:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bau-
ordnung für das Land NW zu errich-
ten sowie die Außenseite bestehen-
der baulicher Anlagen zu ändern,
auch wenn das Vorhaben keiner
bauaufsichtlichen Genehmigung be-
darf, Buden, Verkaufsstände, Ver-
kaufswagen oder Warenautomaten
zu errichten, aufzustellen oder ab-
zustellen;
2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder
oder Beschriftungen zu errichten
oder anzubringen, soweit sie nicht
ausschließlich auf das Schutzgebiet
hinweisen, als Ortshinweise oder
Warnschilder dienen;

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>3. Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte außerhalb von Hofräumen oder von dafür zugelassenen Plätzen aufzustellen oder abzustellen;</p> <p>4. Straßen, Wege oder Plätze zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen;</p> <p>5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die charakteristische Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Veränderung, Beseitigung oder das Anlegen von Wasserläufen, Wasserflächen oder deren Ufern;</p> <p>6. oberirdische oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;</p> <p>7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;</p> <p>8. zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;</p> <p>9. Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen;</p> <p>10. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren oder diese dort abzustellen;</p> <p>11. Einrichtungen für den Wasser- oder Luftsport anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen oder Motorflugmodelle zu betreiben, Gewäs-</p>	

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
---------------	---	---------------

ser - mit Ausnahme des Rheins - zu befahren oder zu surfen.

Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete unberührt:

- a) die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser Nutzungsarten mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie der Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- oder Ufergehölzen und der nachhaltigen Veränderung der Oberflächen-gestalt;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Hege und Fischerei;
- c) das Errichten von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Unterständen für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für den Erwerbsgartenbau genutzten Flächen;
- d) die Durchführung ordnungsgemäßer Pflege- und Sicherungsmaßnahmen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Bürgerliches Gesetzbuch/Ordnungsbehördengesetz). Sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen;
- e) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer; vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres bedürfen

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

diese Maßnahmen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;

- f) die vorübergehende Verlegung von Leitungen zur Bewässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgartenbaulich genutzter Grundstücke;
- g) das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte sowie das Aufstellen von Hinweisschildern in diesem Rahmen;
- h) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

Ausnahmen

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

Befreiung/Ordnungswidrigkeiten

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Land-

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>schaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Gebote und Verbote für Landschaftsschutzgebiete stellen gemäß § 70 LG NW Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.</p>
6.2.2.1 Je/Jb/Jc/ Ic/Id/Ie	<p><u>Landschaftsschutzgebiet "Rheinaue"</u></p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchstabe a), b) und c) LG insbesondere wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Bedeutung der Rheinaue als kleinflächiges Mosaik aus Wiesen- und Weideflächen, Gehölzen, Waldflächen, Schotterflächen, Tümpeln und Wegerändern; - der Bedeutung der Rheinaue als Rast- und Nahrungsplatz durchziehender Vogelarten; - der Bedeutung der Rheinaue für die Naherholung. <p>Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Umbruch der folgenden Flächen <p>Gemarkung: Büderich</p>	<p>Die genannten Grünlandflächen liegen nicht isoliert, sondern stehen in Austauschfunktionen zu benachbarten Grä-</p>

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flur: 15 Flurstück: 21</p> <p>Gemarkung: Büberich Flur: 17 Flurstück: 1 tlw.</p> <p>Gemarkung: Langst-Kierst Flur: 3 Flurstücke: 221, 220, 219, 218, 217, 216, 215, 214, 213, 212, 282, 283, 284, 294</p> <p>Gemarkung: Langst-Kierst Flur: 4 Flurstücke: 47 und 56</p> <p>Gemarkung: Nierst Flur: 2 Flurstücke: 30 tlw., 38-46, 47 tlw., 49, 50, 53 tlw., 54 tlw., 56 tlw., 57 tlw., 59- 68 tlw.</p> <p>Gemarkung: Nierst Flur: 3 Flurstücke: 31, 32, 33, 57</p>	<p>ben, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Feuchtflächen, Wald etc.. Das Umbruchverbot ist zur Erhaltung der wertvollen Wiesen und Weiden mit ihrer Artenzusammensetzung erforderlich und dient der Schaffung von Lebensräumen für Wildkräuter, als Nahrungsgrundlage für Insekten und Vögel sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes.</p>
	<p>Auf diesen Flächen ist darüber hinaus verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Ausbringen von Mineraldünger, Gülle, Jauche oder Klärschlamm; - die Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Unkrautvernichtungsmitteln; - die Neueinsaat von Futtergräsern; - das Walzen der Flächen. <p>Es wird geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die zweimalige Mahd der Flächen nach dem 15. Juli eines jeden Jahres und im September mit Entfernen des Mahdgutes. 	<p>Das Ausbringen von Gülle, Jauche oder Mineraldünger sowie die Anwendung von Bioziden, die Neueinsaat von Futtergräsern oder das Walzen der Flächen stehen dem Schutzzweck, der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und damit der Schaffung artenreicher Wiesenflächen entgegen.</p> <p>Die Mahd im angegebenen Zeitraum gewährleistet eine vielfältige Artenzusammensetzung im Sinne des Schutzzwecks.</p>

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.2.2 Ic/Hc	<u>Landschaftsschutzgebiet „Langenbruchsbach“</u> Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchstabe a) LG insbesondere zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	Einzelheiten zur Bepflanzung der Bachböschungen siehe unter Festsetzung 6.5.1.431, 6.5.1.432, 6.5.1.433 und 6.5.1.434. Durch eine Bepflanzung wird der Lebensraum „Bachaue“ mit seiner begleitenden Flora für die heimische Tierwelt aufgewertet; es wird ein extensiv genutzter Auenbereich als Ausgleichs- und Regenerationsfläche gegenüber den angrenzenden, intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen geschaffen.
6.2.2.3 Fb/Gb/Hb/ Fc/Gc/Hc	<u>Landschaftsschutzgebiet „Ossum-Bösinghover Altstromrinne / Herrenbusch / Lanker Bruch und Lanker Busch“</u> Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchstabe a), b) und c) LG insbesondere wegen - der Bedeutung der Altstromrinne als kleinflächiges Mosaik aus Wiesen- und Weideflächen, Gehölzen, Gräben und Wegerändern - der Bedeutung der Kulturlandschaft mit hohem Anteil an Hecken, Baumreihen, Kopfbäumen, Baumgruppen und Waldrändern für den Artenschutz - der Bedeutung der Seefläche als Uferschwalbenbiotop - der Bedeutung des Herrenbusches als großes Laubmischwaldgebiet für den Naturhaushalt und für die Erholung	Das Gebiet ist (zum Teil) als Objekt Nr. 8, Objekt Nr. 9, Objekt Nr. 10, Objekt Nr. 11, Objekt Nr. 13 A und 13 B im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan III beschrieben.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

- der Bedeutung des Lanker Bruchs als wertvollem Feuchtgebiet.

Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus ist verboten:

siehe 6.2.2.1

- der Umbruch der folgenden Flächen

Gemarkung: Ossum-Bösinghoven

Flur: 1

Flurstücke: 17, 25

Gemarkung: Ossum-Bösinghoven

Flur: 2

Flurstücke: 39, 31, 38 tlw.

Gemarkung: Ossum-Bösinghoven

Flur: 3

Flurstück: 293 tlw.

Gemarkung: Ossum-Bösinghoven

Flur: 4 I

Flurstücke: 1164 tlw., 76, 77, 1648 tlw., 1158, 83, 86, 98, 495, 496, 100, 101, 1713, 543 tlw., 1820, 1819, 110, 137, 138, 328, 340 tlw., 343

Auf diesen Flächen ist darüber hinaus verboten:

siehe 6.2.2.1

- das Ausbringen von Mineraldünger, Jauche, Gülle oder Klärschlamm;
- die Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung und Unkrautvernichtungsmitteln;
- die Neueinsaat von Futtergräsern;
- das Walzen der Flächen.

Es wird geboten:

Die Kastanienallee zum Haus Radong ist nach Maßgabe eines fachlich fundierten Inspektionsergebnisses baumchirurgisch zu behandeln. Abgängige Ex-

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>emplare sind zu entnehmen und durch Neuanpflanzungen gleicher Art und in gleichen Abständen zu ersetzen.</p> <p>Gemarkung: Ossum-Bösinghoven Flur: 3 Flurstück: 293</p>	
6.2.2.4 Fb/Gd	<p><u>Landschaftsschutzgebiet „Hoterheide“</u></p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 b) und c) LG insbesondere wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Bedeutung des vielfältig strukturierten Gebietes mit Wald, Gräben, Seen, Brachflächen und Gehölzstreifen für die Vielfalt des Landschaftsbildes und wegen - der Bedeutung des Gebietes für die wohnungsnaher Erholung. 	<p>Das Gebiet ist (zum Teil) als Objekt Nr. 14 und Objekt Nr. 15 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan III beschrieben.</p>
6.2.2.5 Ha/Id/He	<p><u>Landschaftsschutzgebiet „Die Issel“</u></p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 a) und c) LG insbesondere wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Bedeutung der Flächen als Pufferzone und Regenerationsraum gegenüber dem rundum angrenzenden Naturschutzgebiet „Illvericher Altrheinschlinge“ und wegen - der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholung. 	
6.2.2.6 Gd/He/Ge/Gf/Hf	<p><u>Landschaftsschutzgebiet „Strümpfer Busch / Meerbusch / Stingesba- chaue“</u></p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG insbesondere wegen</p>	<p>Das Gebiet ist (zum Teil) als Objekt Nr. 17, Objekt Nr. 20, Objekt Nr. 21, Objekt Nr. 24 und Objekt Nr. 25 im öko-</p>

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - des Wertes der feuchten Waldflächen mit Gräben und Tümpeln für Amphibien - der Bedeutung als zusammenhängender großer Laubwaldkomplex - der Bedeutung der vorhandenen Althölzer für Höhlenbrüter - der Bedeutung der Seenflächen mit Röhrich, Ufer- und Hochstaudenfluren als Lebens- und Rückzugsräume für gefährdete Tierarten. 	<p>logischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan III beschrieben.</p> <p>Im Gebiet befindet sich ein schützenswerter Bestand der Breitblättrigen Sumpfwurz (<i>Epipactis helleborine</i>, L.).</p>
	<p>Im Zusammenhang mit dem für das östlich angrenzende Naturschutzgebiet "Meerbusch" gebotenen Biotopmanagementplanes sind die im Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.6 westlich des Meerbusches liegenden Flächen südlich Dahlerhütte, östlich der A 57 und der Bundesbahnstrecke Neuss-Krefeld sowie westlich und norwestlich der Stingesbachaue bei der Erarbeitung des Biotopmanagementplanes einzubeziehen. Langfristiges Ziel ist die Hinentwicklung zum Naturschutzgebiet wegen der engen Verflechtungen, die zwischen den beiden genannten Bereichen bestehen.</p> <p>Unberührt von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete bleiben die Maßnahmen zum Zwecke der Unterhaltung der Flugsicherungsanlagen im heutigen Umfang und die Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 193 der Stadt Meerbusch.</p>	<p>Die genannten Teile des Landschaftsschutzgebietes 6.2.2.6 und das Naturschutzgebiet 6.2.1.4 sind in Teilbereichen eng miteinander verbunden. Dies betrifft vor allen Dingen beobachtete Wanderungen von Amphibien zwischen den beiden Gebieten. Durch die Aufstellung eines Gesamt-Biotopmanagementplanes sollen die langfristig vorzunehmenden Maßnahmen und die Vorschläge zur Entwicklung beider Gebiete zu einem zusammenhängenden Naturschutzgebiet erarbeitet werden.</p> <p>Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegt das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 193 der Stadt Meerbusch, der unter anderem eine Golfsportanlage, die dazugehörigen baulichen Anlagen sowie die Erschließungsanlagen festsetzt. Diese Festsetzungen des Bebauungsplanes sind vom Landschaftsplan zu beachten. Aus diesem Grunde bleibt die Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes von den Verboten für das hier festge-</p>

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

setzte Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.6
unberührt.

6.2.2.7 Landschaftsschutzgebiet "Kaar- ster Graben / Nordkanal"

Df/Ef/Dg/Eg

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß
§ 21 Buchstabe a), b) und c) LG insbe-
sondere wegen

- der Bedeutung der Gräben und
Feuchtbereiche für Amphibien
- der Bedeutung des kleinflächigen
Wechsels von Wald, Wegerainen,
Feldgehölzen und Baumreihen für
die Vielfalt und Schönheit des Land-
schaftsbildes und
- der Bedeutung der Flächen für die
Naherholung.

Das Gebiet ist (zum Teil) als Objekt Nr.
22, Objekt Nr. 27 und Objekt Nr. 28 im
ökologischen Fachbeitrag der LÖLF
zum Landschaftsplan III näher be-
schrieben.

6.2.2.8 Landschaftsschutzgebiet „Jüchener Ba- chaue“

Dg/Dh/Di/
Dj/Ej

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß
§ 21 Buchstabe a), b) und c) LG insbe-
sondere wegen

- der Bedeutung der Bachaue und der
bachbegleitenden Gehölzstreifen,
der Wiesen- und Weideflächen als
Regenerationszone für viele Tier-
und Pflanzenarten,
- der Bedeutung der Bachaue für die
Vielfalt des Landschaftsbildes und
- der Bedeutung der Bachaue für die
Erholung.

Das Gebiet ist (zum Teil) als Objekt Nr.
27 und Objekt Nr. 34 im ökologischen
Fachbeitrag der LÖLF zum Land-
schaftsplan III näher beschrieben

Zum Erreichen des Schutzzwecks ist
über die allgemeinen Verbote für Land-
schaftsschutzgebiete hinaus verboten:

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - die Umwandlung der folgenden Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart: Gemarkung: Glehn Flur: 18 Flurstücke: 408, 259, 221, 55 tlw., 463 tlw. Gemarkung: Kleinenbroich Flur: 18 Flurstücke: 209, 241, 62, 63, 100, 221 tlw. - Für das Gebiet "Großenbroich" ist ein Biotopmanagementplan (Pflege- und Entwicklungsplan) in enger Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung zu erarbeiten. 	<p>Die genannten Grünlandflächen liegen nicht isoliert, sondern stehen in Austauschfunktionen zu benachbarten Gräben, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Feuchtflächen, Wald etc.</p> <p>siehe auch textliche Darstellungen und Festsetzungen zum Naturschutzgebiet 6.2.1.5 und dortige Erläuterungen</p>
6.2.2.9	<p><u>Landschaftsschutzgebiet „Trietbachaue / Raderbroicher Busch / Hoppbruch“</u></p> <p>Bg/Cg/Ch/ Ci/Bi/Bj</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchstabe a), b) und c) LG insbesondere wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Bedeutung der Waldflächen für die heimische Vogelwelt (z.B. Höhlenbrüter) - der Bedeutung des kleinflächigen Mosaiks aus Wald, Grünlandflächen und Feuchtflächen sowie Gräben und Bächen für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und für die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes - der Bedeutung des Gebietes für die Erholung. <p>Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus ist verbo-</p>	<p>Das Gebiet ist (zum Teil) als Objekt Nr. 29 und Objekt Nr. 31 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan III näher beschrieben.</p>

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>ten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Umwandlung der folgenden Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart: <p>Gemarkung: Pesch Flur: 1 Flurstücke: 120, 122</p> <p>Gemarkung: Pesch Flur: 7 Flurstücke: 131, 130 tlw.</p> <p>Gemarkung: Korschenbroich Flur: 14 Flurstücke: 259, 248 tlw.</p>	<p>Die genannten Grünlandflächen liegen nicht isoliert, sondern stehen in Austauschfunktionen zu benachbarten Gräben, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Feuchtf Flächen, Wald etc.</p>
6.2.2.10	<p><u>Landschaftsschutzgebiet "Niersaue/Neersbroicher Busch"</u></p>	
Bg/Bh/Bi/ Bj/Aj	<p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchstabe a), b) und c) LG insbesondere wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Bedeutung der zusammenhängenden Waldflächen, der Grünlandflächen und der Feuchtf Flächen für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (wertvoll für die Vogelwelt, wertvoll für Amphibien) - der Bedeutung der Wiesen- und Auenbereiche für die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes - der Bedeutung für die Erholung. <p>Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Umbruch der folgenden Flächen: <p>Gemarkung: Korschenbroich Flur: 18 Flurstücke: 147 tlw., 145 tlw., 140, 125, 126 tlw., 127 tlw., 57, 58, 59, 74</p>	<p>Das Gebiet ist (zum Teil) als Objekt Nr. 30 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan III näher beschrieben.</p> <p>Die nach dem MURL-Konzept vorgesehenen Maßnahmen für die Niersniederung sind zu beachten.</p> <p>Im Gebiet befindet sich ein schützenswerter Bestand der Grünen Nieswurz (<i>Helleborus viridis</i>, L.).</p> <p>siehe 6.2.2.1</p>

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>tlw., 225 tlw., 226 tlw., 76 tlw. Gemarkung: Korschenbroich Flur: 25 Flurstücke: 81 tlw., 82 tlw., 25 tlw., 83 tlw.</p> <p>Auf diesen Flächen ist darüber hinaus verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Ausbringen von Mineraldünger, Gülle, Jauche oder Klärschlamm - die Anwendung von Pflanzenschutz- , Schädlingsbekämpfungs- und Un- krautvernichtungsmitteln - die Neueinsaat von Futtergräsern - das Walzen der Flächen. <p>Es wird geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die zweimalige Mahd der Flächen nach dem 15. Juli und im Septem- ber eines jeden Jahres mit Entfer- nen des Mahdgutes. - Die Lindenallee zwischen der Kreis- straße 5 und Schloß Myllendonk ist baumchirurgisch zu behandeln. <p>Gemarkung: Korschenbroich Flur: 10 Flurstück: 181</p>	<p>siehe 6.2.2.1</p> <p>Die alte Lindenallee bestimmt in dem Bereich wesentlich das Bild der umge- benden Landschaft. Sie bedarf der Durchführung baumchirurgischer Maß- nahmen.</p>
6.2.2.11 Ci/Cj	<p><u>Landschaftsschutzgebiet „Hoppbruch“</u></p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchstabe b) und c) LG insbeson- dere wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Bedeutung des kleinflächigen Mosaiks von Wiesen- und Weideflä- chen, Waldflächen und Gräben für die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes und - der besonderen Bedeutung für die 	<p>Das Gebiet ist als Objekt Nr. 33 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan III näher be- schrieben.</p> <p>Der Bereich „Hoppbruch“ ist seit 15.12.1995 auf dem Gebiet der Stadt Mönchengladbach als Naturschutzge- biet im Landschaftsplan festgesetzt.</p>

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Erholung.

Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus ist verboten:

- die Umwandlung der folgenden Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart:

Gemarkung: Liedberg

Flur: 3

Flurstücke: 60, 67, 68, 69, 70, 71, 66
tlw., 73, 112

Gemarkung: Pesch

Flur: 5

Flurstücke: 83 tlw., 66 tlw., 38 tlw.

Gemarkung: Pesch

Flur: 4

Flurstücke: 118 tlw., 110, 109

- In enger Zusammenarbeit mit der Stadt Mönchengladbach und der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung ist ein Pflege- und Entwicklungsplan (Biotopmanagementplan) zu erarbeiten mit dem Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Waldgebietes und seiner Randbereiche, der die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen konkretisiert und im Wege einer Änderung Bestandteil dieses Landschaftsplanes werden soll.

Die genannten Grünlandflächen liegen nicht isoliert, sondern stehen in Austauschfunktionen zu benachbarten Gräben, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Feuchtflächen, Wald etc.

Die Testversickerungsanlage Hoppbruch und ihre Auswirkungen auf die Vorfluter nach dem MURL-Konzept sind zu beachten.

Bei der Erarbeitung ist auch die Untere Forstbehörde zu beteiligen.

Die Gesamtproblematik forstlicher Maßnahmen sollte im Rahmen der Erstellung des Biotopmanagementplanes gelöst werden.

Auf einen Bestand schützenswerter Pflanzen in einem Teich südöstlich des Sportplatzes Korschenbroich wird hingewiesen; der Bestand ist bei der Gewässerunterhaltung besonders zu beachten und zu schonen.

Der zu erarbeitende Biotopmanagementplan sollte Aussagen zu Pflegemaßnahmen in Bezug auf den Teich enthalten.

Auf Standorte von Altlasten im Süden des Landschaftsschutzgebietes an der Grenze zu Steinhausen wird hingewie-

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.2.12 Eh/Fh	<p><u>Landschaftsschutzgebiet "Büttgen-Driesch"</u></p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchstabe a) und c) LG insbesondere wegen</p> <ul style="list-style-type: none">- der Bedeutung des Gebietes für die Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Trinkwassergewinnung) und- der Bedeutung der Waldflächen für die Erholung in einer ansonsten baum- und strauchlosen Agrarlandschaft.	<p>sen.</p> <p>Auf die Weiterentwicklung des Gebietes entsprechend den Planungen der Kreiswerke (Grunderwerb, Aufforstungen, Wasserschutzzonen-VO) wird hingewiesen.</p>
6.2.2.13 He/Ie	<p><u>Landschaftsschutzgebiet "Apelter Feld"</u></p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchstabe b) und c) LG insbesondere wegen</p> <ul style="list-style-type: none">- der Bedeutung des Grabensystems mit seinem Kraut- und Strauchbestand für die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes und- der besonderen Bedeutung für die Erholung. <p>Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Wiederherstellung des verfüllten Grabenbereiches im Südwesten Gemarkung: Büderich Flur: 9 Flurstück: 26 tlw.- die Beseitigung der Müll- und Unratansammlungen im Grabenlauf	<p>Das Gebot dient der Wiederherstellung und langfristigen Sicherung des ehemaligen Altrheinlaufes ("Kalkgraben").</p> <p>Auf einen Bestand schützenswerter Pflanzen in der Sohle des Kalkgrabens wird hingewiesen; er ist bei der Gewässerunterhaltung besonders zu beachten und zu schonen.</p>

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - die jährliche Erstellung eines Gewässerunterhaltungsplanes, der mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen ist. <p>Über die allgemeinen Verbote hinaus ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verbringen der bei der Gewässerunterhaltung anfallenden Stoffe (Schlamm, Mahdgut etc.) auf die unmittelbar gewässerbegleitenden Grundstücke. 	<p>Das Verbot dient der Sicherung und Erhaltung der artenreichen gewässerbegleitenden Krautflora.</p> <p>Dies bedeutet: Böschungen, Böschungsoberkante und ein Streifen von 3 m beiderseits, gemessen ab Oberkante Böschung der gewässerbegleitenden Grundstücke.</p>

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.3 Naturdenkmale gemäß § 22 LG

Für alle Naturdenkmale gelten die nachfolgenden Festsetzungen der allgemeinen Ge- und Verbote.

Nach § 22 LG NW werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder

b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Allgemeine Verbote:

Die Beseitigung der festgesetzten Naturdenkmale sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer im einzelnen Falle geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Hohlwege, Steilufer, Prallhänge, Kolke

Verboten ist insbesondere:

1. Anschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Anlage oder Änderung von Straßen, Wegen oder Plätzen;
2. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmi-

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>gung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen;</p>	
	<p>3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzobjekt hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen;</p>	
	<p>4. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; ferner Düngemittel, Tausalze oder Biozide anzuwenden;</p>	<p>Düngemittel sind auch Jauche, Gülle oder Klärschlamm; Biozide sind Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Unkrautvernichtungsmittel.</p>
	<p>5. oberirdische oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;</p>	
	<p>6. Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder die Bodendecke zu vernichten oder zu schädigen;</p>	
	<p>7. Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen, Zelte oder Kraftfahrzeuge aufzustellen oder abzustellen; ferner Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen oder Fahrwege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;</p>	
	<p>8. zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;</p>	
	<p>9. Jagdhochsitze oder Witterungsschutz für Wildfütterungen zu errichten;</p>	
	<p>10. Steilufer oder Prallhänge mit landschaftsfremden Materialien zu sichern;</p>	

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

11. Grünland umzubrechen.

Bäume, Alleen

Verboten ist insbesondere:

1. das Naturdenkmal zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder seinem Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
2. im Kronenbereich der als Naturdenkmal festgesetzten Bäume und Alleen
 - a) den Boden zu befestigen, zu verfestigen oder auf andere Weise wasserundurchlässig zu machen;
 - b) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; ferner Düngemittel, Tausalze oder Biozide anzuwenden;
 - c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
 - d) oberirdische oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;
 - e) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

das Schutzobjekt hinweisen, Warenautomaten, Buden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen oder abzustellen;

- f) Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen; ferner zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen.

Findlinge

Verboten ist insbesondere:

1. das Naturdenkmal zu entfernen oder zu beschädigen oder auf sonstige Weise seine äußere Gestalt zu verändern, zu verunstalten oder zu zerstören;
2. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzobjekt hinweisen.

Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den Verboten für Naturdenkmale unberührt:

- a) ordnungsgemäße Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Bürgerliches Gesetzbuch / Ordnungsbehördengesetz); sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen;
- b) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; diese Maßnahmen bedürfen

Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

der Zustimmung der Unteren
Landschaftsbehörde;

- c) alle vor Inkrafttreten des Land-
schaftsplanes nach öffentlichem
Recht zugelassenen oder rechtmä-
ßig ausgeübten Nutzungen in der
bisherigen Art und im bisherigen
Umfang.

Allgemeine Gebote:

Für alle Naturdenkmale wird die Durch-
führung - bei Bedarf - der folgenden
Pfleßmaßnahmen festgesetzt:

- a) baumchirurgische Behandlung
- b) Ersatz abgängiger oder nicht be-
handlungswürdiger oder entfernter
Naturdenkmale
- c) eventuelle Baumhöhlen sind als
Lebensräume für Höhlenbrüter und
Kleinsäuger zu erhalten.

Die Neuanpflanzungen stellen keine
Naturdenkmale im Sinne des § 22 LG
NW dar.

Die Durchführung der Pflegemaßnah-
men soll nicht in der Zeit zwischen dem
1. März und dem 30. September eines
jeden Jahres erfolgen.

Befreiung/Ordnungswidrigkeiten

Von den Geboten und Verboten für
Naturdenkmale kann die Untere Land-
schaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69
Abs. 1 LG NW Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im
Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte
führen würde und die Abweichung
mit den Belangen des Naturschut-
zes und der Landschaftspflege zu
vereinbaren ist oder
- bb) zu einer nicht gewollten Beein-
trächtigung von Natur und Land-

Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
 Festsetzungen

Erläuterungen

schaft führen würde oder

- b) überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Gebote und Verbote für Naturdenkmale stellen gemäß § 70 LG NW Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden

6.2.3.1 "Englischer Garten" und südlich angrenzende Kolkformation

Ia/Ja/Ib/Jb

Gemarkung Nierst

Flur: 20

Flurstück: 1 tlw.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstabe a) und b) LG insbesondere wegen

- der Bedeutung der Edellaubhölzer für Höhlenbrüter,
- der Funktion als Inselbiotop,
- der Eigenart und Schönheit dieses einmaligen Laubholzbestandes und
- der Bedeutung der Kolkformation als Dokument der jüngeren Flussschicht des Rheines.

Der Schutzzweck des Naturdenkmals umfasst auch die Vorgaben des FFH-Gebietes DE-4606-301 „Die Spey“. Hierzu zählt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung der wertvollen FFH-Lebensraumtypen „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)“.

Die Ziele des FFH-Gebietes (Entwicklungsziel 1 A) „Die Spey“ gelten auch für das Naturdenkmal „Englischer Garten“. Wertbestimmend im Sinne des FFH-Gebietes sind hier die Grünlandflächen.

Diese Grünlandflächen sollen möglichst weitgehend extensiv als Mähwiese genutzt werden.

Für die Grünlandflächen im Naturdenkmal wird aus diesem Grund in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans die Entwicklungsfestsetzung 6.5.8.1 gemäß § 26 LG NW festgesetzt.

Bei dem Ersatz abgängiger nicht bodenständiger Bäume (z. B. Blutbuche, Platane) im Bereich des kulturhistorisch bedeutsamen „Englischen Gartens“ sind die Nachpflanzungen dieser Baumarten zulässig.

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Neuanpflanzung ausschließlich von Edellaubhölzern wie Blutbuche, E-sche, Platane bei Abgang vorhandener Exemplare.- Inspektion der Kolkformation nach Hochwässern und ggf. Säuberung.	<p>Durch die Gebote in Verbindung mit den allgemeinen Geboten und Verboten für Naturdenkmale wird die Erhaltung des Edellaubholzbestandes und der charakteristischen Kolkformation sichergestellt.</p> <p>Blutbuche und Platane sind heute hier vorhanden und sollten auch nachgepflanzt werden.</p> <p>Anpflanzungen in den Deichschutz-zonen bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde.</p>

Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen



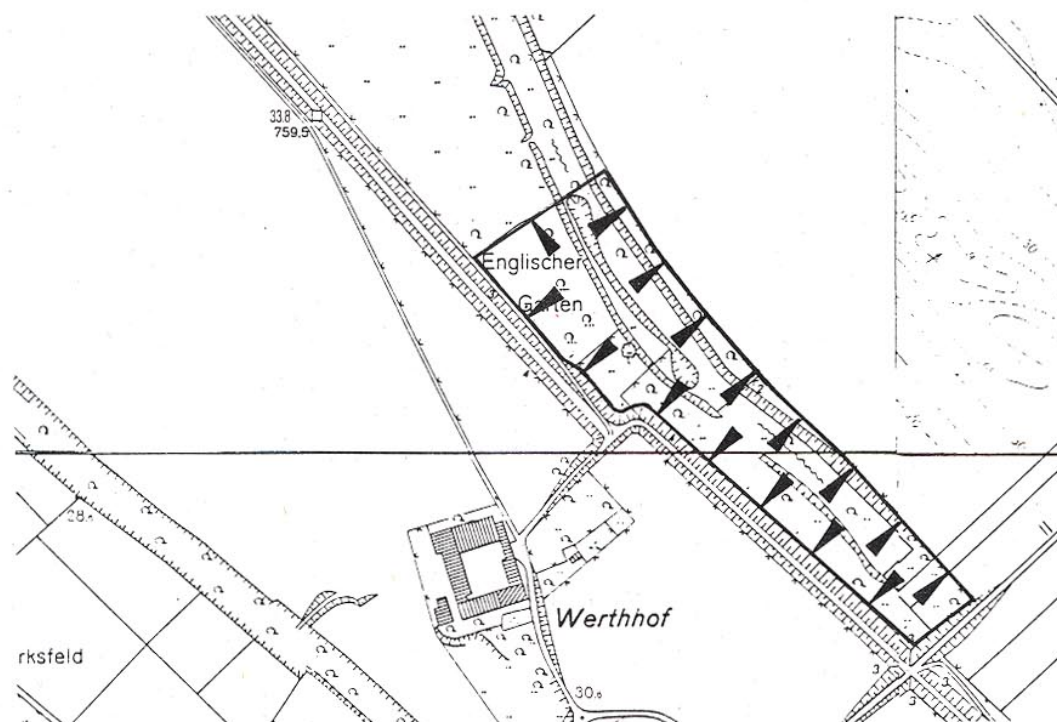
6.2.3.1

"Englischer Garten" und südlich
angrenzende Kolkformation

Gemarkung: Nierst

Flur: 6

Flurstücke: 210 tlw., 7 tlw.



Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.3.2 Ib	<p><u>"Vorstenberg"</u></p> <p>Gemarkung: Nierst Flur: 4 Flurstück: 340</p> <p>Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstabe a) und b) LG insbesondere wegen</p> <ul style="list-style-type: none">- der geowissenschaftlichen Bedeutung der Dünenformation,- der Eigenart dieses Restteils einer nacheiszeitlichen Sanddüne und- der Seltenheit als nährstoffarmer Standort. <p>Zur Erfüllung des Schutzzwecks ist geboten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Wiederherstellung der ursprünglichen Eichen-Birkenwald-Vegetation bzw. der Buchen-Eichenwald-Vegetation in ihrer ärmsten Ausprägung.- naturnahe Waldpflege- Kontrolle und ggf. Ergänzung der Einzäunung- Entfernung von Müllablagerungen- die Erstellung eines Pflegeplanes zur Konkretisierung des Umfangs und des zeitlichen Ablaufs der erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Eichen-Birkenwaldes- die regelmäßige Durchführung pflanzensoziologischer Kartierungen. <p>Unberührt von den Geboten und Verboten für das Naturdenkmal bleiben</p>	<p>Durch die Gebote wird sichergestellt, daß auf diesem seltenen nährstoffarmen Standort die ursprüngliche Pflanzengesellschaft wieder Raum greift.</p> <p>Durch pflanzensoziologische Untersuchungen soll die Entwicklung dieser Pflanzengesellschaft beobachtet und ggf. gelenkt werden.</p>

Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Maßnahmen zum Zwecke der Unterhal-
tung der Flugsicherungsanlagen im
heutigen Umfang.

Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.:

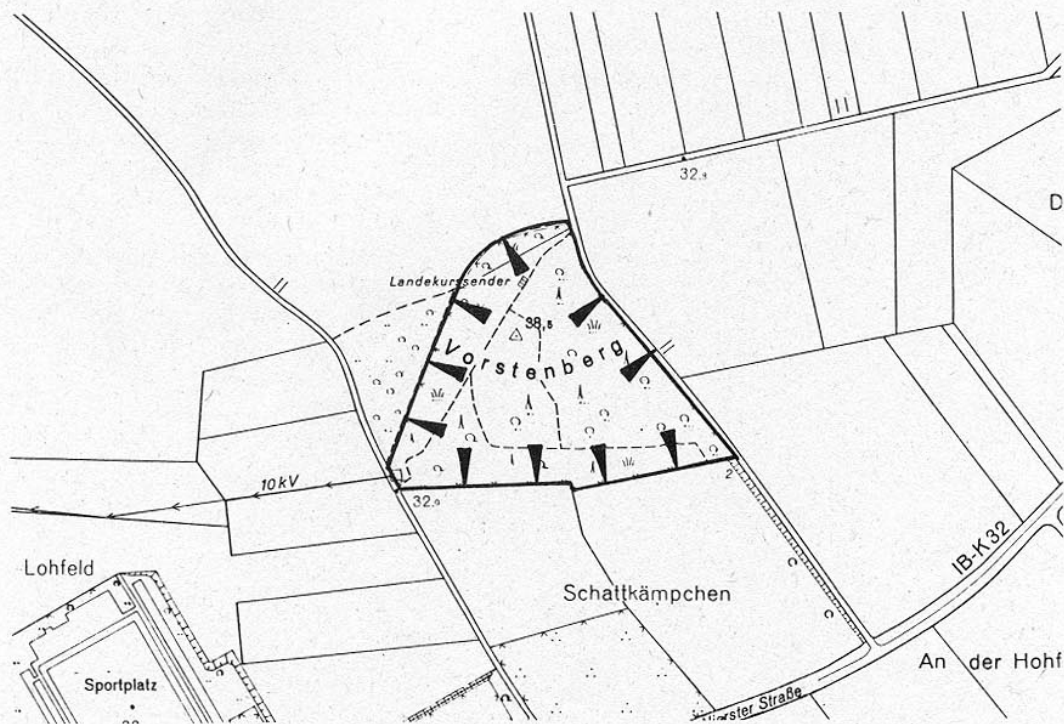
Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen



6.2.3.2
"Vorstenberg"

Gemarkung: Nierst
Flur: 4
Flurstück: 340



Naturdenkmale

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.3.3 Gc	<p><u>"Parkanlage von Schloß Pesch"</u></p> <p>Gemarkung: Ossum-Bösinghoven Flur: 2 Flurstücke: 15, 16, 17, 20 tlw., 21, 23</p> <p>Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstabe a) und b) LG insbesondere wegen</p> <ul style="list-style-type: none">- der naturgeschichtlichen Bedeutung der dendrologisch wertvollen Baumbestände und- der Eigenart und Schönheit der Baumbestände aus Buche, Kastanie, Eiche, Bergahorn etc. <p>Zur Erfüllung des Schutzzwecks ist geboten:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Neuanpflanzung von ausschließlich Edellaubhölzern als Ersatz für abgehende Exemplare. <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für Naturdenkmale ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Neuanlage und/oder der Ausbau von befestigten Wegen,- die Düngung oder Kalkung der Gewässer sowie jede Änderung des Wasserchemismus.	<p>Der gesamte Baumbestand stellt Refugien für Höhlenbrüter dar.</p> <p>Bei der Anlage von Silage- und Gärfermieten sind die wasserrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Abstände zu Gewässern, Gräben und Gehölzbeständen unbedingt zu beachten.</p> <p>Es wird empfohlen, die Tümpel und das Grabensystem bei der Gewässerunterhaltung vorsichtig zu entschlammen.</p>

Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen



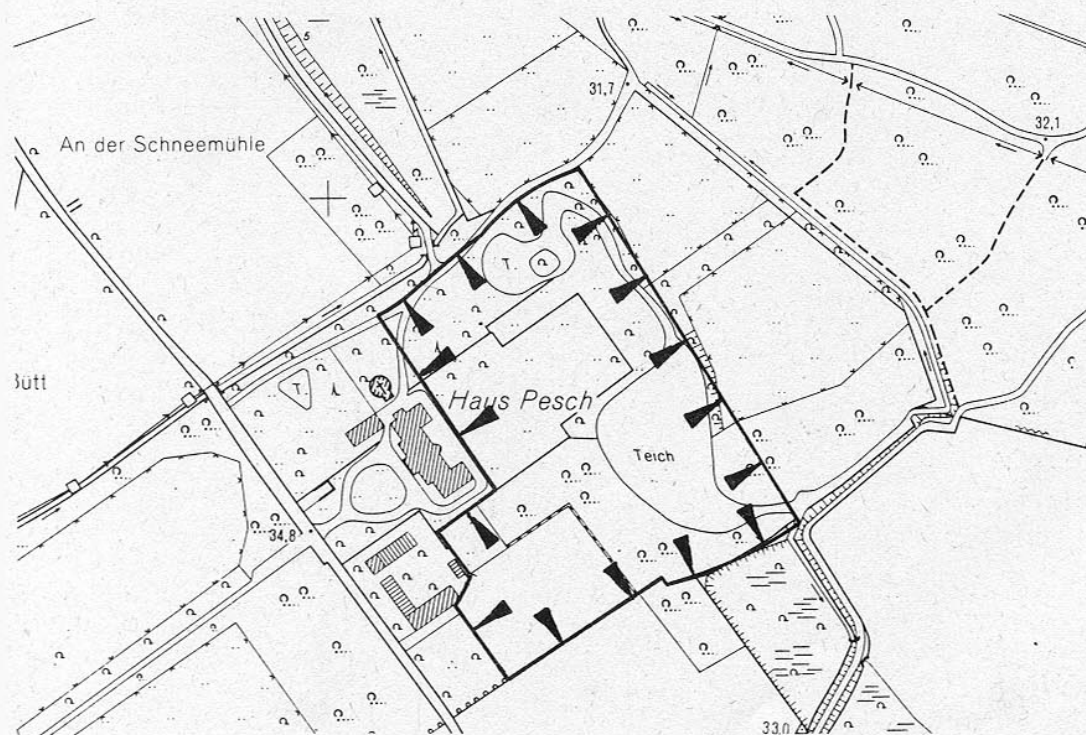
6.2.3.3

"Parkanlage von Schloß Pesch"

Gemarkung: Ossum-Bösinghoven

Flur: 2

Flurstücke: 15, 16, 17, 20 tlw.,
21, 23



Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.3.4 Fd	<u>"Struckslinde" am Bommershöfer Weg</u> Gemarkung: Osterath Flur: 16 Flurstück: 52 Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstabe b) LG wegen der Eigenart und Schönheit dieser im freien Stand charakteristisch gewachsenen Linde.	Um die besondere Charakteristik dieser Linde zu erhalten, sind entsprechend den allgemeinen Geboten für Naturdenkmale baumchirurgische Maßnahmen erforderlich.

Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

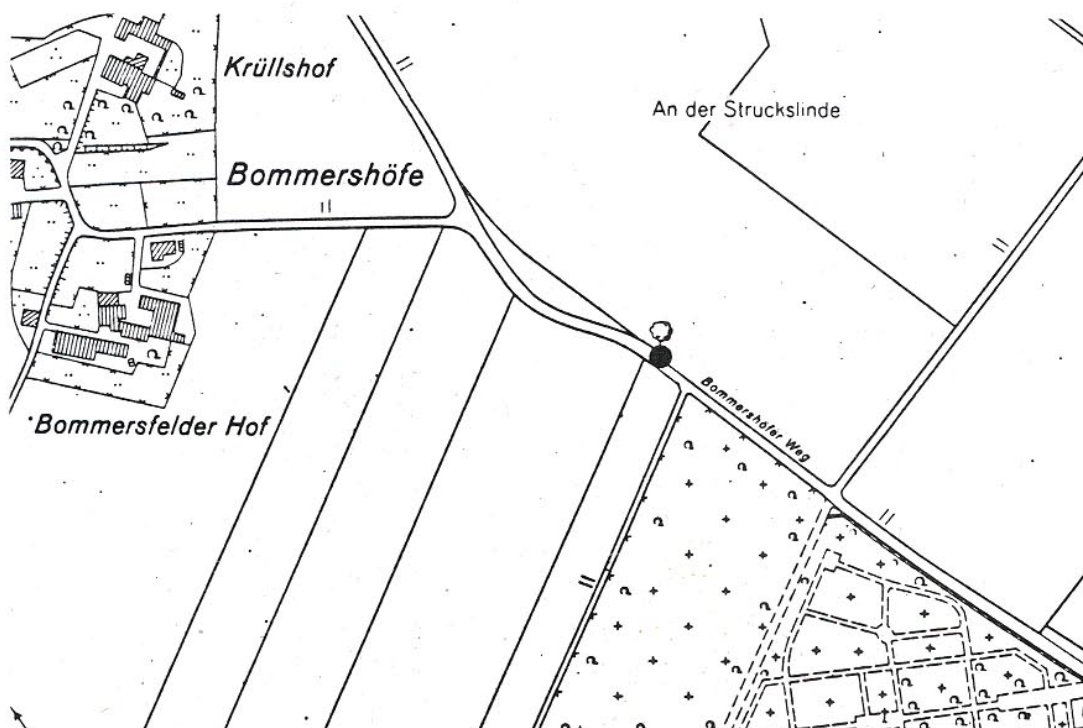
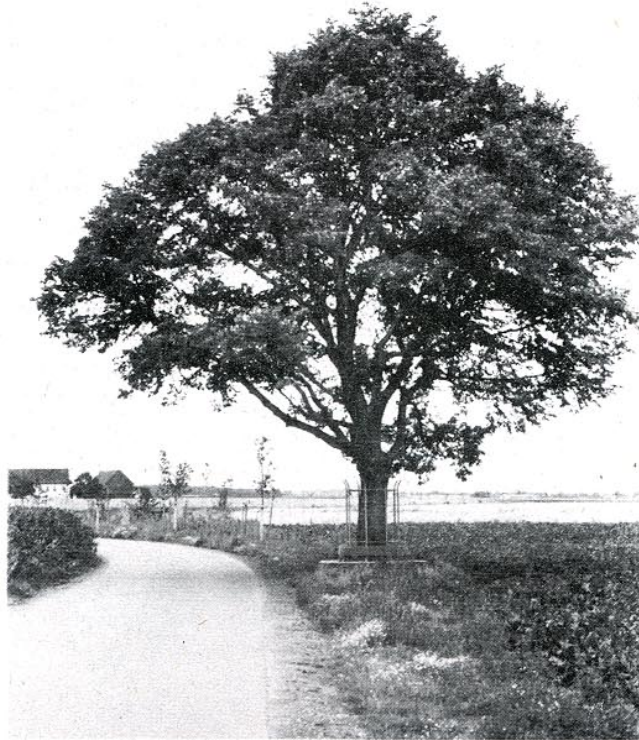
6.2.3.4

"Struckslinde" am Bommershöfer Weg

Gemarkung: Osterath

Flur: 16

Flurstück: 52



Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.3.5 He	<p><u>"Braunkohlen-Quarzite" bei Gartenstadt Meerer Busch</u></p> <p>Gemarkung: Büderich Flur: 3 Flurstück: 115 tlw.</p> <p>Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstabe a) LG wegen der erdgeschichtlichen Bedeutung der Braunkohlen-Quarzite in Verbindung mit ihrer exponierten Lage an der Terrassenkante Niederterrasse / Rheinaue.</p> <p>Zur Erfüllung des Schutzzwecks wird geboten:</p> <p>- jährlich einmalige Mahd mit Entfernen des Mahdgutes auf der in der beigefügten Flurkarte gekennzeichneten Teilfläche des Grundstücks Gemarkung: Büderich, Flur: 3, Flurstück: 115;</p> <p>Die als Anlage beigefügte Flurkarte ist Bestandteil der textlichen Festsetzungen für Naturdenkmale.</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten für Naturdenkmale ist verboten:</p> <p>- der Umbruch der in der beigefügten Flurkarte gekennzeichneten Teilfläche des Grundstückes Gemarkung: Büderich Flur: 3 Flurstück 115</p> <p>Die als Anlage beigefügte Flurkarte ist Bestandteil der textlichen Festsetzungen für Naturdenkmale.</p>	<p>Durch die jährliche Mahd des Teilstückes der Wiese soll der Bereich der abgelagerten Braunkohlen-Quarzite einsehbar bleiben.</p> <p>Ein Umbruch des Grünlandes im Bereich der noch sichtbaren Terrassenkante würde eine Zerstörung der Standortcharakteristik mit sich bringen.</p>

Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

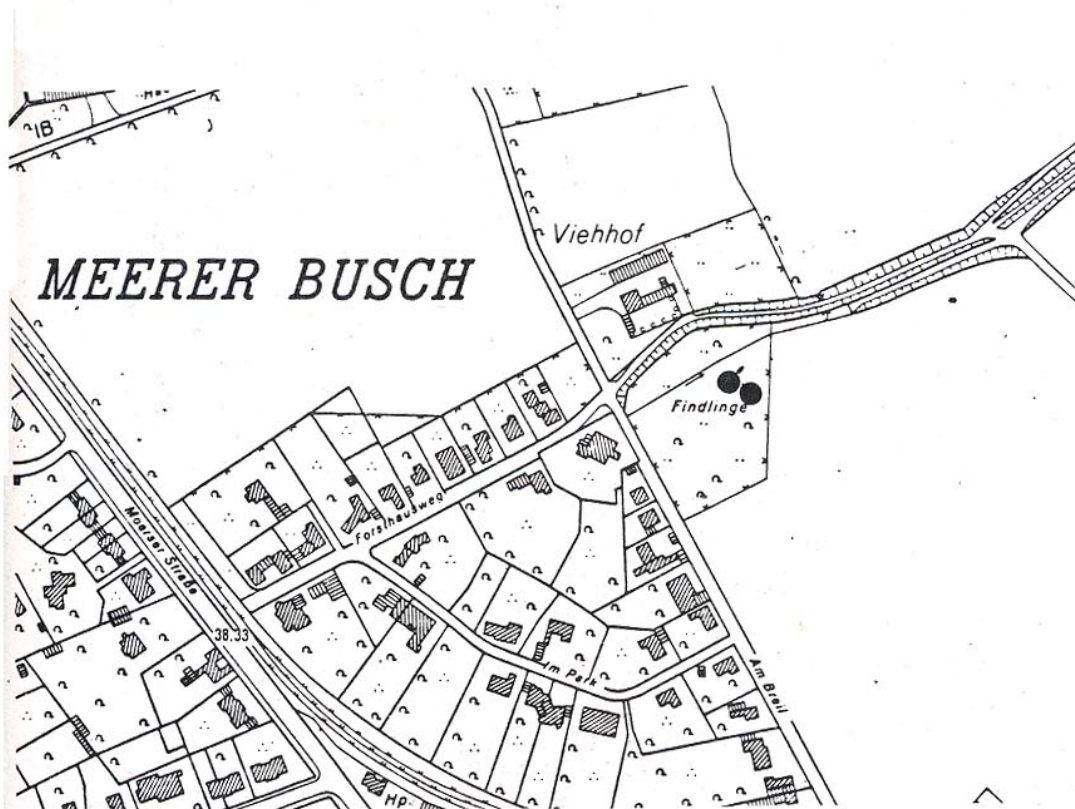
Erläuterungen



6.2.3.5

"Braunkohlen-Quarzite" bei
Gartenstadt Meerer Busch

Gemarkung: Büberich
Flur: 3
Flurstück: 115 tlw.

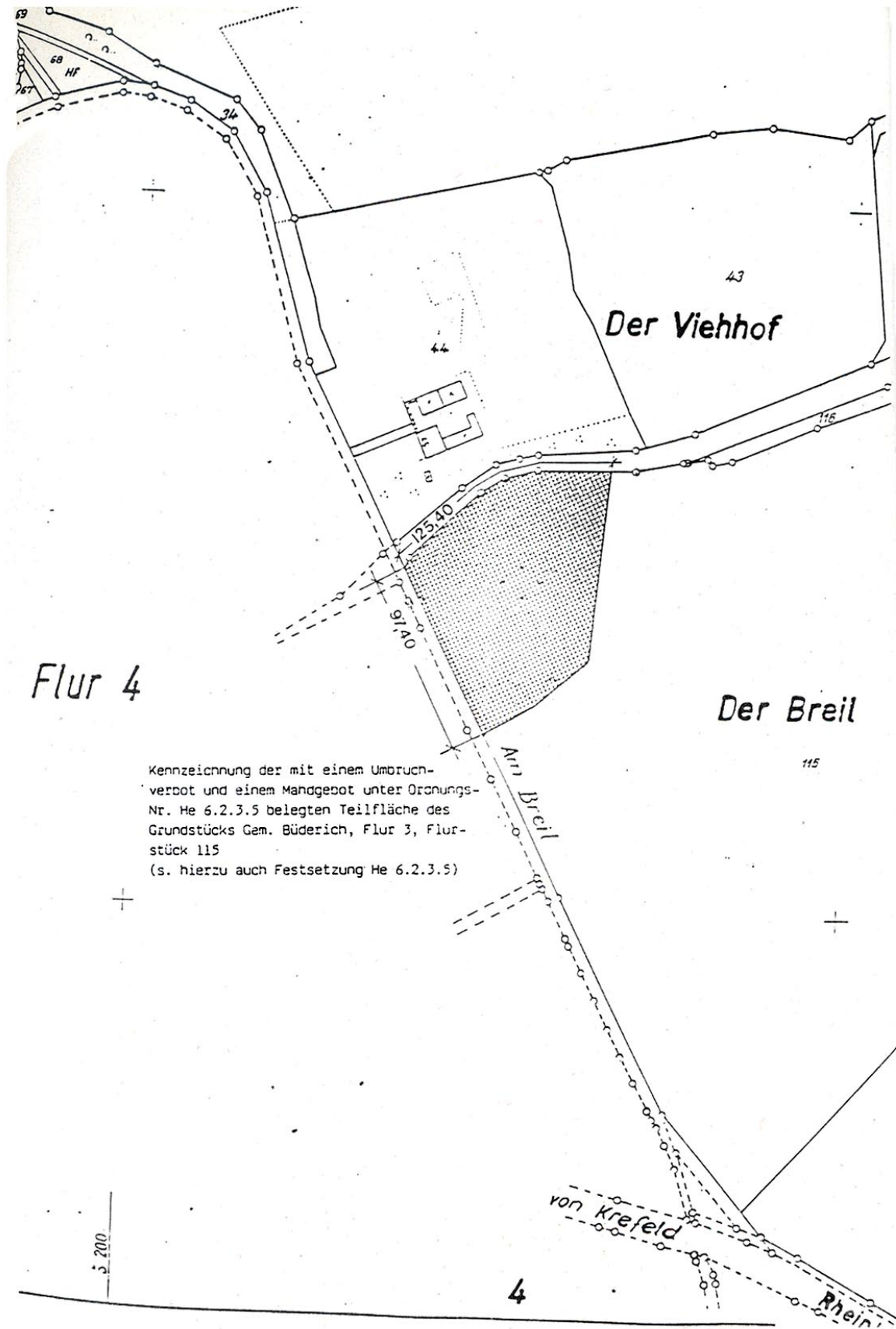


Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen



Kennzeichnung der mit einem Umbruch-
verbot und einem Mandgebot unter Ordnungs-
Nr. He 6.2.3.5 belegten Teilfläche des
Grundstücks Gem. Buderich, Flur 3, Flur-
stück 115
(s. hierzu auch Festsetzung He 6.2.3.5)

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.3.6	<u>"Rotbuche an der L 30" südlich Nieder- lörick</u>	
---------	--	--

Je

Gemarkung: Büberich

Flur: 16

Flurstück: 2

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstabe b) LG wegen der Schönheit der Rotbuche.

Naturdenkmale

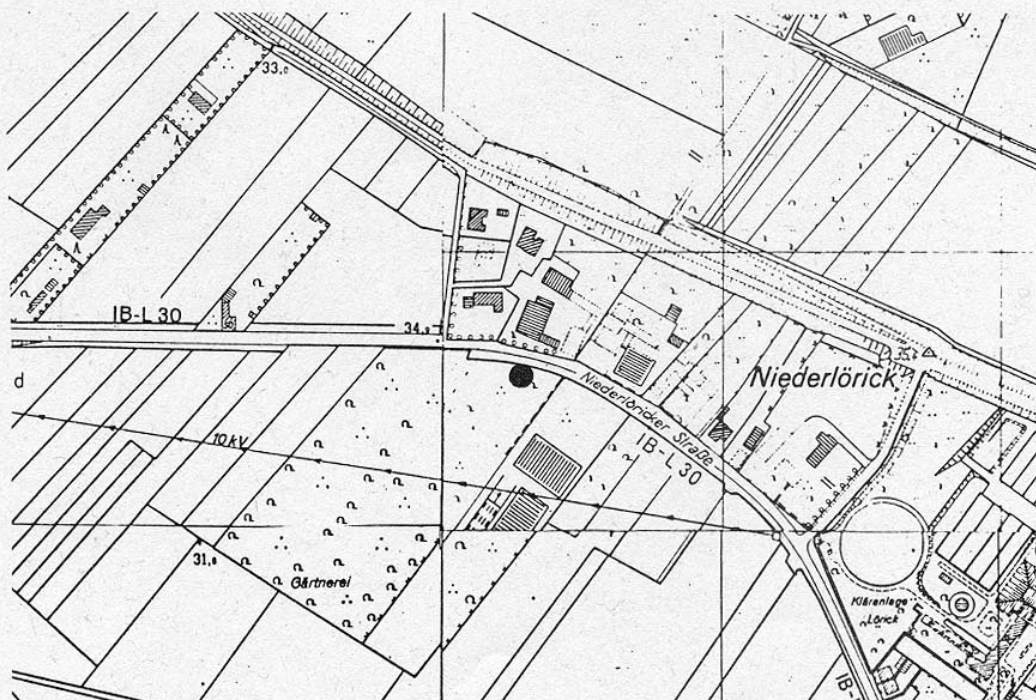
Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.2.3.6

"Rotbuche an der L 30"
südlich Niederlörick
Gemarkung: Büberich
Flur: 16
Flurstück: 2



Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.3.7	<u>"2 Kastanien an der L 30" südlich Niederlörick</u>	
---------	---	--

Jf

Gemarkung: Büberich

Flur: 16

Flurstücke: 99, 94

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstabe b) LG wegen der Schönheit der beiden Kastanien.

Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.2.3.7

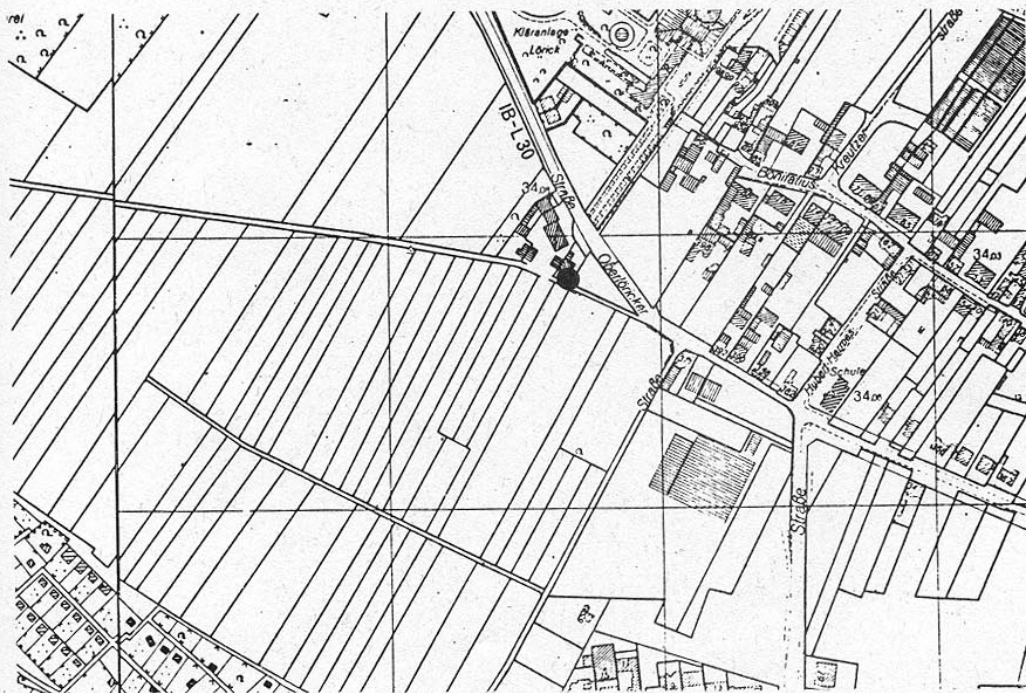
"2 Kastanien an der L 30"

südlich Niederlörck

Gemarkung: Büberich

Flur: 16

Flurstücke: 99, 94



Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.3.8	<u>entfallen</u>	
---------	------------------	--

6.2.3.9	<u>"Eiche südlich Robertzhof" nördlich der L 30</u>	
---------	---	--

Ff

Gemarkung: Kaarst
Flur: 18 (1)
Flurstück: 851

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstabe b) LG wegen der Schönheit der Eiche.

Naturdenkmale

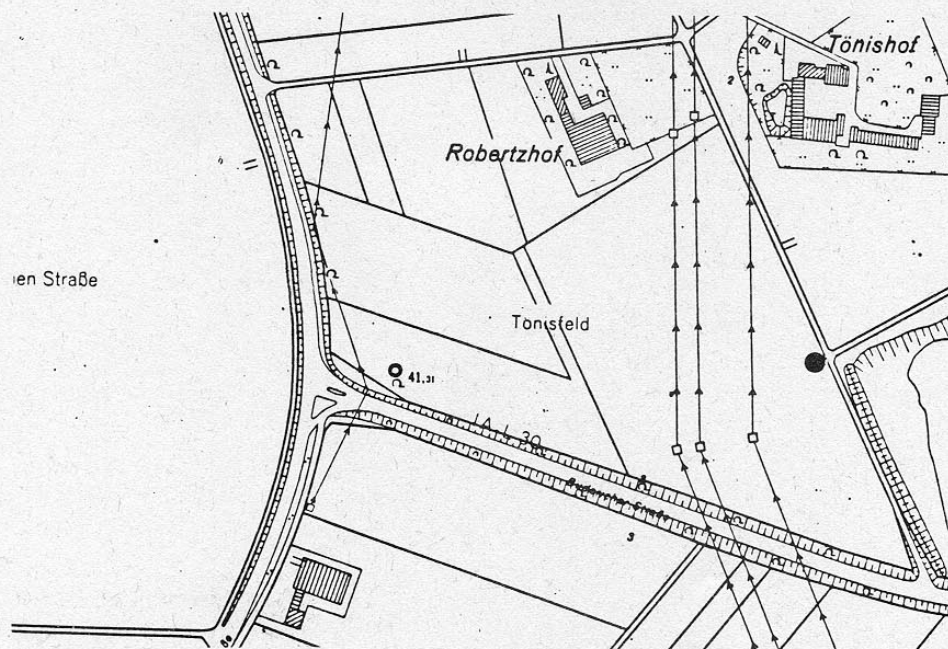
Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.2.3.9

"Eiche südlich Robertzhof",
nördlich der L 30
Gemarkung: Kaarst
Flur: 18 (1)
Flurstück: 851



Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.3.10 Ff	<p><u>"Alte Landwehr" nördlich Kaarst, süd- östlich Willich-Hardt</u></p> <p>Gemarkung: Kaarst Flur: 19 Flurstück: 2</p> <p>Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstabe a) und b) LG wegen der landeskundlichen Bedeutung und der Schönheit dieses letzten, auf dem Gebiet des Kreises Neuss erhaltenen Restes der "Alten Landwehr".</p> <p>Zur Erfüllung des Schutzzwecks wird geboten:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Verdichtung der randlichen Bepflanzung. <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für Naturdenkmale ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none">- die forstliche Bewirtschaftung.	<p>Bei der "Alten Landwehr" handelt es sich um einen Teil eines ehemaligen Grenzwalles (Wall-Grabensystem mit dichter Bepflanzung) aus dem Jahre 1370, der von Erzbischof Friedrich III. von Sarwerden zwischen Kur-Kölnischem und dem Klevischen Land errichtet worden ist. Aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen dem anliegenden Landwirt und dem ehemaligen Kreis Grevenbroich hält der Landwirt den Rest der alten Landwehr in ordnungsgemäßem Zustand. Diese Pflege ist der wesentliche Grund für die bisherige Erhaltung des Kultur- und Naturdenkmals. Zur "Wiederherstellung" des Verlaufes der ehemaligen "Alten Landwehr" siehe Festsetzung 6.5.1.65 ff.</p>

Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

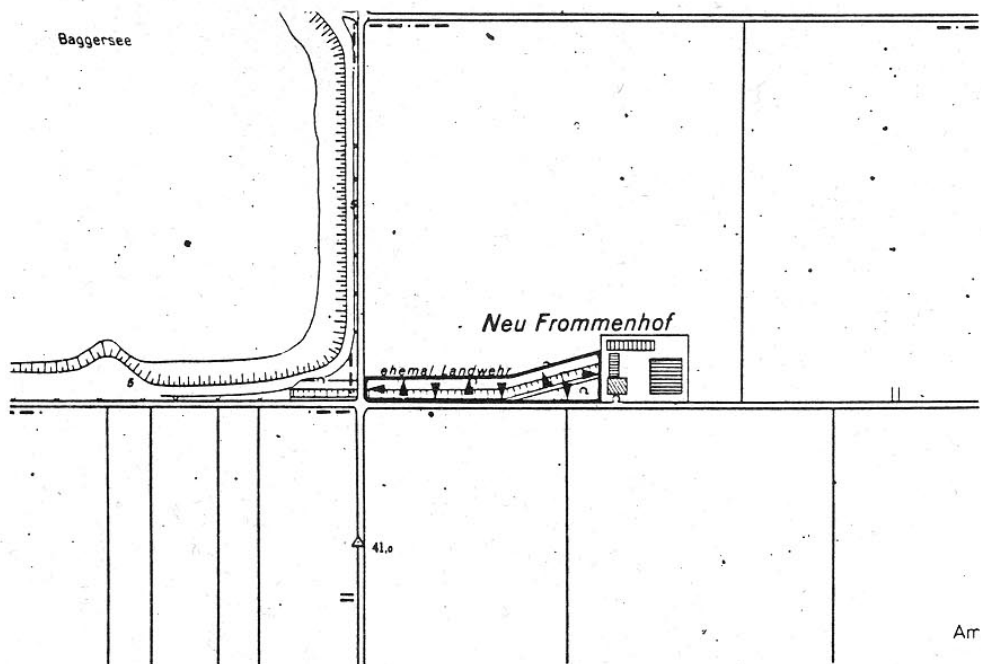
Erläuterungen



6.2.3.10

"Alte Landwehr" nördlich Kaarst,
südöstlich Willich-Hardt

Gemarkung: Kaarst
Flur: 19
Flurstück: 2



Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.3.11 Ef	<u>"Buche am Loosenhof"</u> Gemarkung: Kaarst Flur: 24 Flurstück: 23 Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstabe b) LG wegen der Eigenart und Schönheit dieser Buche.	Entsprechend den allgemeinen Geboten für Naturdenkmale erfordert der langfristige Erhalt der Buche die unbedingte Durchführung baumchirurgischer Maßnahmen.

Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

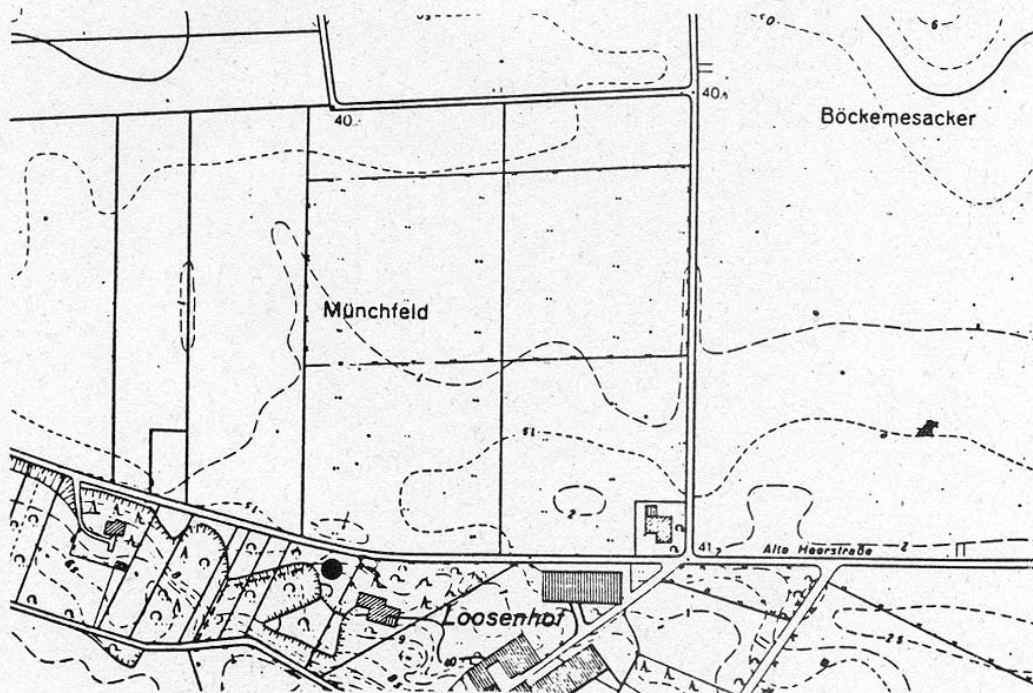
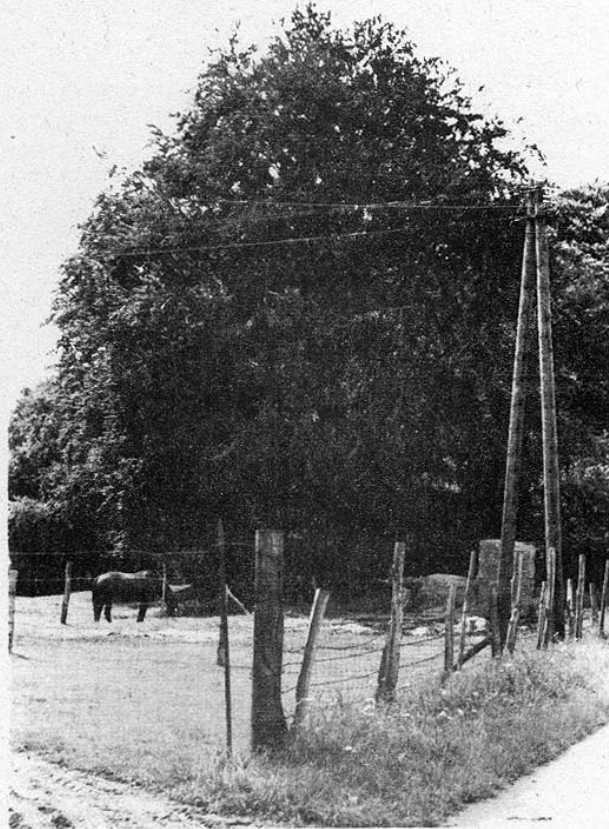
6.2.3.11

"Buche am Loosenhof"

Gemarkung: Kaarst

Flur: 24

Flurstück: 23



Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.3.12 Fj	<u>"Kastanienallee am Rittergut Birkhof"</u>	
----------------	--	--

Gemarkung: Glehn

Flur: 6

Flurstücke: 1, 2, 3, 61, 65

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstabe a) und b) LG wegen der naturgeschichtlichen Bedeutung und wegen der Eigenart und Schönheit der Kastanienallee.

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für Naturdenkmale ist verboten:

- die weitere Befestigung der Zufahrt zum Rittergut Birkhof.

Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen



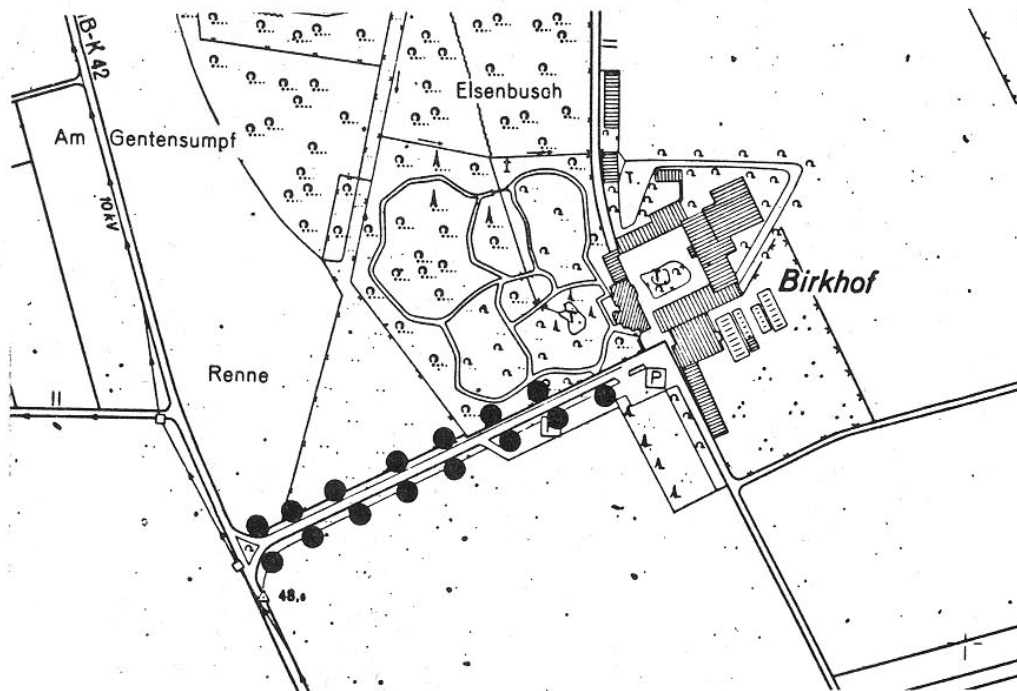
6.2.3.12

"Kastanienallee am Rittergut
Birkhof"

Gemarkung: Glehn

Flur: 6

Flurstücke: 1, 2, 3, 61, 65



Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.3.13 Cj	<u>"Trauerweide südlich des Sportplatzes in Steinhausen"</u>	
--------------------	--	--

Gemarkung: Liedberg

Flur: 14

Flurstück: 10

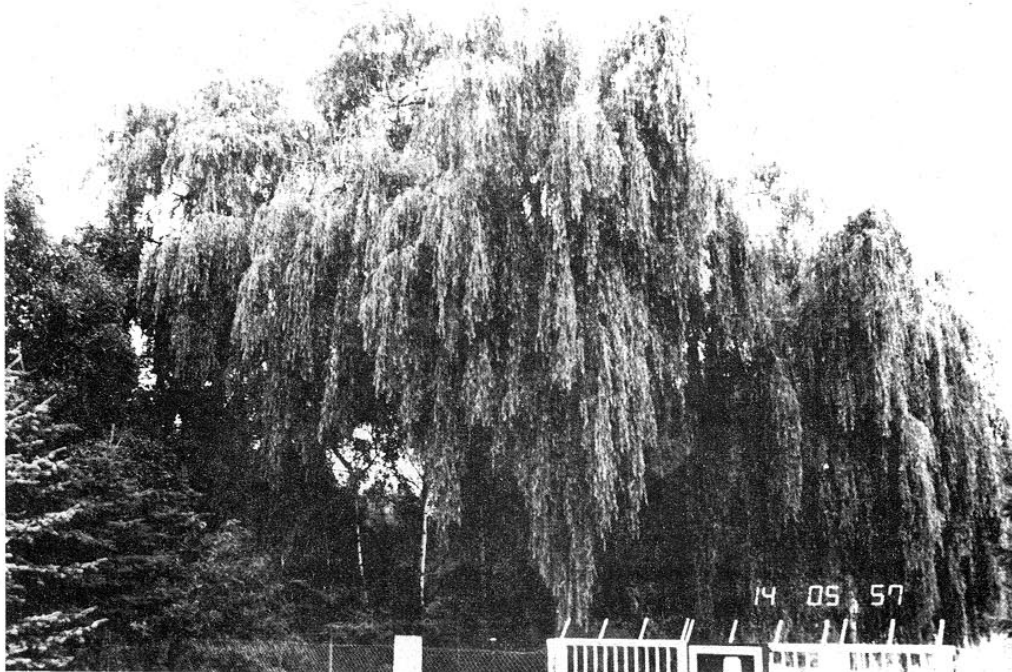
Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstabe b) LG wegen der Eigenart und Schönheit der Trauerweide.

Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen



6.2.3.13

"Trauerweide südlich des
Sportplatzes in Steinhausen"

Gemarkung: Liedberg

Flur: 14

Flurstück: 10



Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 23 Landschaftsgesetz	<p>Nach § 23 LG werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz</p> <ul style="list-style-type: none">a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oderc) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist. <p>Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsteilen erstrecken.</p>

Allgemeine Verbote:

Die Beseitigung der festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten.

A. Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Gehölzgruppen, Gehölzstreifen, Hecken, Kopfbäume

Verboten ist insbesondere:

1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder seinem Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
2. im Kronenbereich der als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Einzelbäume, Baumgruppen,

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Baumreihen, Alleen, Gehölzgruppen, Gehölzstreifen, Hecken oder Kopfbäume	
	a) den Boden zu befestigen, zu verfestigen oder auf andere Weise wasserundurchlässig zu machen;	
	b) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; ferner Düngemittel oder Biozide anzuwenden;	Düngemittel sind z.B. Mineraldünger, Jauche, Gülle oder Klärschlamm; Biozide sind Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- oder Unkrautvernichtungsmittel.
	c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;	
	d) oberirdische oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;	
	e) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzobjekt hinweisen, Warenautomaten, Buden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen oder abzustellen;	
	f) Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen, zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen.	

B. Wald

Verboten ist insbesondere:

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

1. die Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart;
2. Bestandteile des Waldes (Bäume, Sträucher, Krautschicht, Waldmantel) zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Art in ihrem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
3. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; ferner die Anwendung von Düngemitteln oder Bioziden;
4. bauliche Anlagen jeder Art zu errichten, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf;
5. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen oder Wege zu fahren oder zu reiten;
6. Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen, zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen.

C. Gewässer, Feuchtgebiete, Altarme
(ehemalige Fluß- oder Bachläufe)

Verboten ist insbesondere:

1. das Gewässer zu beseitigen oder zu verändern oder seine Ufer zu zerstören oder zu verändern;
2. auf der geschützten Umgebung Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen, zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;
3. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

4. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen;
5. Bäume, Gehölzbestände, Gewässer- oder Ufervegetation zu beseitigen, zu beschädigen oder im Wachstum zu beeinträchtigen;
6. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen, Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzobjekt hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen;
7. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
8. das Gewässer zu befahren oder zu surfen.

D. Hohlwege, Geländestufen, Hangkanten

Verboten ist insbesondere:

1. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, ferner das Anlegen oder Ändern von Straßen, Wegen oder Plätzen;
2. Bäume, Sträucher, Hecken oder

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Feldgehölze zu beseitigen oder im Wachstum zu beeinträchtigen oder die Bodendecke zu vernichten;

3. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen, Werbeanlagen oder -mittel zu errichten;
4. die Böschungen, Geländestufen oder Hangkanten zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
5. das Errichten von Jagdhochsitzen und Witterungsschutz für Wildfütterungen.

Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den Verboten für geschützte Landschaftsbestandteile unberührt:

- a) in bisheriger Art und in bisherigem Umfang Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sowie in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. (29.) Februar forstwirtschaftlicher Flächen; Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von forstwirtschaftlichen Flächen können außerhalb dieses Zeitraumes im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden, sofern der besondere Schutzzweck im Einzelfall dem nicht entgegensteht;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Hege und Fischerei;
- c) das Aufstellen von Melkständen und

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schutzdächern für das Weidevieh und das Aufstellen offener Hochsitze für die Jagd und von erforderlichem Witterungsschutz für Wildfütterungen im notwendigen Umfang mit Ausnahme von Hohlwegen, Geländestufen und Hangkanten;</p>	
	<p>d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäune auf Waldflächen bzw. für den Erwerbsgartenbau genutzten Flächen;</p>	
	<p>e) ordnungsgemäße Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Bürgerliches Gesetzbuch / Ordnungsbehördengesetz); sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen;</p>	
	<p>f) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres bedürfen diese Maßnahmen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p>	
	<p>g) das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnener land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte sowie das Aufstellen von Hinweisschildern in diesem Rahmen;</p>	
	<p>h) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p>	

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Befreiung/Ordnungswidrigkeiten

Von den Geboten und Verboten für geschützte Landschaftsbestandteile kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist,
- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote und Gebote für geschützte Landschaftsbestandteile stellen gemäß § 70 LG NW Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Ausnahmen

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

6.2.4.1 Obstwiesen und Grünland nordöstlich von Nierst

Ib/Jb

Gemarkung: Nierst

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flur: 3 Flurstücke: 504, 503, 135, 499, 498, 497, 496, 495, 494, 493, 490 tlw., 488, 487, 485, 484, 681, 682 tlw., 685 tlw., 686, 689, 690, 693, 694, 697, 698, 701, 702, 705, 706 tlw., 709 tlw., 759 tlw., 713 tlw., 717 tlw., 718, 721, 722, 725, 726</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG wegen</p> <ul style="list-style-type: none">- der Bedeutung der Obstwiesen als Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten,- ihrer Funktion als Reservoir für die biologische Schädlingsbekämpfung,- ihres für den Kreis Neuss einmaligen Erscheinungsbildes und ihrer gliedernden und belebenden Funktion für das Orts- und Landschaftsbild. <p>Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Neuanpflanzung von Obstbäumen bei Abgang einzelner Exemplare und in den heutigen Lücken,- das Auslichten der Baumkronen in 2-jährigem Turnus,- der Wundverschluß bei Beschädigungen,- das Offenhalten von Baumhöhlen als Wohnstätten für Kleinsäuger, Vögel und Insekten,- das zusätzliche Anbringen von Nistkästen für Vögel, Kleinsäuger und Fledermäuse,	<p>Obstwiesen stellen wegen ihrer außerordentlichen Artenvielfalt einen besonders wichtigen Lebensraum für vom Aussterben bedrohte Tierarten dar, die auf andere Flächen nicht ausweichen können. Sie geben höhlenbrütenden Vogelarten Brutplätze, Nahrungsflächen und Schutz. Sie bieten Lebensraum für eine Vielzahl von Insekten, Käfern und Kleinsäuern. Wegen ihres Gleichgewichtes von Schädlingen und Nützlingen können sie eine wichtige Rolle in der biologischen Schädlingsbekämpfung spielen.</p> <p>Die genannten Maßnahmen dienen der Sicherung des Gleichgewichtes zwischen Schädlingen und Nützlingen und tragen somit zur langfristigen Erhaltung der Obstwiesen bei.</p>

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - die Mahd der Obstwiesen im Juli und vor der Obsternte eines jeden Jahres mit Entfernen des Mahdgutes. <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für geschützte Landschaftsbestandteile ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Düngung der Wiesen - die Anwendung chemischer Schädlingsbekämpfungsmittel, Pilz- oder Unkrautvernichtungsmittel im Bereich des gesamten geschützten Landschaftsbestandteiles - der Umbruch der folgenden Flächen: <p>Gemarkung: Nierst Flur: 3 Flurstücke: 504, 503, 135, 499, 498</p>	<p>Der Einsatz von Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln stört das empfindliche Gleichgewicht zwischen Schädlingen und Nützlingen sowie zwischen spezialisierten und Allerweltsarten und läuft dem Schutzzweck zuwider.</p> <p>Das Umbruchverbot ist zur Erhaltung der wertvollen Wiesen und Weiden mit ihrer Artenzusammensetzung erforderlich und dient der Schaffung von Lebensräumen für Wildkräuter als Nahrungsgrundlage für Insekten und Vögel sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes.</p>
6.2.4.2	<p><u>Gehölzbestand am Seisthof aus Linde, Kastanie, Esche, Eiche, Platane und Bergahorn</u></p> <p>Jb</p> <p>Gemarkung: Nierst Flur: 3 Flurstücke: 774, 775, 778</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der gliedernden und belebenden Wirkung des Baumbestandes für das Orts- und Landschaftsbild.</p>	
6.2.4.3	<p><u>Allee zwischen Lank-Latum und Stadtgrenze Meerbusch/Krefeld entlang der B 222 aus Ahorn und Linde</u></p> <p>Hb</p> <p>Gemarkung: Latum</p>	

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Flur: 2 Flurstück: 1408	Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Funktion dieser raumwirksamen Allee für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.
6.2.4.4	<u>entfallen</u>	
6.2.4.5 Ib	<u>2 Linden an der K 9 zwischen Langst- Kierst und Nierst</u> Gemarkung: Nierst Flur: 4 Flurstücke: 372, 373	Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der gliedernden und belebenden Wirkung der beiden Linden für das Landschaftsbild.
6.2.4.6 Ic	<u>3 Linden an der K 9 zwischen Langst- Kierst und Nierst</u> Gemarkung: Langst-Kierst Flur: 1 Flurstück: 320	Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der gliedernden und belebenden Wirkung der 3 Linden für das Landschaftsbild.
6.2.4.7 Hc	<u>Pappelallee Lank südlich der Ortslage Lank-Latum</u> Gemarkung: Lank Flur: 1 Flurstücke: 36, 38 Gemarkung: Lank	

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flur: 3 Flurstücke: 125, 124, 123</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der besonders ausgeprägten Wirkung der Pappelallee für die Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes.</p> <p>Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Verlauf von 10 Jahren ist die Pappelallee abschnittsweise in eine Schwarzpappelallee umzubauen. 	<p>Der Umbau der Pappelallee ist wie folgt vorgesehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teilabschnitt: Entnahme jeder zweiten Pappel in den Jahren 1-5 2. Teilabschnitt: nochmalige Erweiterung der Lücken im verbliebenen Bestand wie im 1. Teilabschnitt und gleichzeitig Neuanpflanzung in den Lücken von Schwarzpappeln (<i>Populus nigra</i>) im Jahre 6 + 7 3. Teilabschnitt: Entnahme der verbliebenen Pappeln und Auffüllen der Lücken, wiederum mit Schwarzpappeln in den Jahren 8-10. <p>Der Umbau der Pappelallee Lank muß wegen des engen Standes der Pappeln kurzfristig beginnen.</p>
6.2.4.8	<p><u>Linden entlang der B 9 zwischen Ortsausgang Osterath und Stadtgrenze Meerbusch/Krefeld</u></p>	
Fd	<p>Gemarkung: Osterath Flur: 2 Flurstücke: 818, 278</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Wir-</p>	

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>kung der Linden für die Gliederung und Belegung des Orts- und Landschaftsbildes.</p>	
6.2.4.9	<p><u>Baumbestand aus Ahorn und Kastanie im Bereich der Wirtschaftsweegeinmündung südwestlich Körsgeshof</u></p>	
Fd	<p>Gemarkung: Osterath Flur: 16 Flurstück: 1</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Wirkung des Baumbestandes für die Belegung des Landschaftsbildes.</p>	
6.2.4.10	<p><u>Baumbestand aus Linde, Rotbuche, Eiche im Bereich Bommershof / Krüllshof</u></p>	
Fd	<p>Gemarkung: Osterath Flur: 8 Flurstücke: 11, 4, 13</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Wirkung des Baumbestandes für die Belegung des Landschaftsbildes.</p>	
6.2.4.11	<p><u>Ahorn vor dem Haus Friedrich-Kreutzer-Straße 45</u></p>	
Bh	<p>Gemarkung: Korschenbroich Flur: 2 Flurstücke: 98, 133</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Wirkung des Ahorns für die Belegung des Orts- und Landschaftsbildes.</p>	

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
---------------	---	---------------

6.2.4.12	<u>entfallen</u>	
----------	------------------	--

6.2.4.13	<u>entfallen</u>	
----------	------------------	--

6.2.4.14	<u>Heidberg mit südlich und westlich anschließenden Wiesenflächen sowie nach Norden auslaufender Binnendünenrest</u>	
----------	--	--

Ib/Ic

Gemarkung: Lank

Flur: 7

Flurstücke: 189, 190 tlw., 192, 193 tlw., 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 64

Gemarkung: Langst-Kierst

Flur: 1

Flurstücke: 226, 227, 228, 229 tlw., 219 tlw., 220 tlw., 221 tlw., 222 tlw., 223 tlw., 123, 122, 121, 120, 118, 111, 110 tlw., 109, 108 tlw.

Gemarkung: Nierst

Flur: 4

Flurstücke: 336, 1119, 1116, 466, 471

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Wirkung des Binnendünenrestes, der in seiner Geomorphologie noch erkennbar ist, und wegen der Wirkung des vorhandenen Gehölzbestandes und der Wiesenflächen für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für geschützte Landschaftsbestandteile ist verboten:

- der Umbruch der folgenden Flächen:

Gemarkung: Langst-Kierst

Flur: 1

Flurstücke: 108 tlw., 109, 110 tlw.,

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	111, 118, 123, 122 Gemarkung: Lank Flur: 7 Flurstücke: 201, 202, 200, 64, 199, 198, 196, 194, 193 tlw.	
6.2.4.15	<u>entfallen</u>	
6.2.4.16	<u>Platane und Trauerweide östlich Büde- rich</u>	
le	Gemarkung: Büderich Flur: 15 Flurstück: 63 Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Be- deutung der Bäume für die Belebun- g und Gliederung des Orts- und Land- schaftsbildes.	
6.2.4.17	<u>Lindenallee entlang der Straße "Haus Meer" zwischen der B 9 und der Ilveri- cher Rheinschlinge sowie nördlich an- grenzender Baumbestand im ehemali- gen Park</u>	
He	Gemarkung: Büderich Flur: 3 Flurstücke: 130 tlw., 31, 65, 110, 64 Gemarkung: Büderich Flur: 4 Flurstück: 425 Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG wegen der Bedeutung des Baumbestandes und der Lindenallee für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Belebun- g, Gliederung und Pflie- ge des Orts- und Landschaftsbildes.	Im Fall der Bebauung des nördlich an- grenzenden Gebietes sind für die Bau- zeit umfangreiche Sicherungsmaßnah- men für die geschützten Landschafts- bestandteile vorzunehmen. Als Grund- lage hierfür gelten die RSBB und die DIN 18920. Keinesfalls darf die Bau- stelleneinrichtung und die Ablagerung von Baustoffen im Bereich des ge- schützten Landschaftsbestandteiles er- folgen.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.4.18	<u>Lindenallee und Allee-Fragmente entlang der B 9 zwischen Haus Meer und Bovert</u>	
He	<p>Gemarkung Büberich Flur: 3 Flurstücke: 10, 119, 13</p> <p>Gemarkung: Osterath Flur: 13 Flurstücke: 154, 3, 2, 1</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Wirkung der Allee für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.</p>	<p>Es wird empfohlen, bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen eine enge Abstimmung zwischen dem Rheinischen Straßenbauamt Mönchengladbach, der Rheinischen Bahngesellschaft Düsseldorf und der Unteren Landschaftsbehörde herbeizuführen. Die bisher durchgeführten Pflegeschnitte haben das normale Wuchsbild der Linden erheblich verfälscht.</p>
6.2.4.19	<u>Kleines Waldstück östlich von Strümp ("van-Dauens-Böschke")</u>	
Hd	<p>Gemarkung: Strümp Flur: 11 Flurstück: 6</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG wegen der Bedeutung des kleinen Waldstückes für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wegen seiner Refugialfunktion in der umgebenden Landschaft.</p>	<p>Es wird empfohlen, das kleine Waldstück bei Hiebsreife der Pappeln in einen bodenständigen Wald umzubauen.</p>
6.2.4.20	<u>entfallen</u>	
6.2.4.21	<u>Baumbestand am Bergshof aus Kastanie und Walnuß sowie Obstbaumallee</u>	
Hf	<p>Gemarkung: Büberich Flur: 36</p>	

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Flurstücke: 1, 2	
	Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung des Baumbestandes für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.	
6.2.4.22 Eg	<u>Terrassenkante östlich von Neu-Werret</u>	
	Gemarkung: Büttgen Flur: 29 Flurstück: 13	
	Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der gliedernden und belebenden Funktion der grasbewachsenen Terrassenkante für das Landschaftsbild.	
6.2.4.23	<u>entfallen</u>	
6.2.4.24 Bg	<u>4 Linden am Görtzhof</u>	
	Gemarkung: Korschenbroich Flur: 1 Flurstück: 286	
	Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung des Baumbestandes für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.	
	Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:	
	- die Durchführung baumchirurgischer Maßnahmen.	
6.2.4.25	<u>Eiche und Trauerweide westlich der A 57 am Holzbüttger Weg/ Hüngert</u>	

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungen
Nr.: Festsetzungen

Gh

Gemarkung: Büttgen
Flur: 12
Flurstücke: 76, 192

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung der Eiche und der Trauerweide für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.26 Baumbestand am Schmitzhof aus Kas-
tanie und Ahorn

Fh

Gemarkung: Büttgen
Flur: 13
Flurstück: 70,71

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung des Baumbestandes für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.27 3 Kastanien nahe dem Steinackerhof

Fh

Gemarkung: Büttgen
Flur: 13
Flurstück: 34

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung der Kastanien für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.28 Baumbestand am Buschhof südwestlich
Holzbüttgen

Fh

Gemarkung: Büttgen
Flur: 5
Flurstück: 13

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung des Baumbestandes für die Pflege, Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.</p>	
6.2.4.29	<p><u>2 Linden an der Kreuzung L 361 / Gewerbegebiet "Am Hasseldamm"</u></p>	
Ch	<p>Gemarkung: Kleinenbroich Flur: 2 Flurstück: 17</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung der Linden für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.</p>	
6.2.4.30	<p><u>Eichen am Sportplatz an der Friedrich-Kreutzer-Straße</u></p>	
Bh	<p>Gemarkung: Korschenbroich Flur: 2 Flurstücke: 83, 174, 315</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung der Eichen für die Pflege, Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.</p> <p>Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Niederspannungsfreileitung ist im Kronenbereich der Bäume zu verkabeln. 	<p>Die Verkabelung der Niederspannungsfreileitung ist geboten, da durch dauernden Rückschnitt eine Verfälschung des Erscheinungsbildes der Bäume bewirkt wird.</p>
6.2.4.31	<p><u>Lindenallee und Allee-Fragmente entlang der "Neusser Straße" nordöstlich und nordwestlich der Bundesbahnstre-</u></p>	

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Ci cke Neuss- Mönchengladbach

Gemarkung: Korschenbroich

Flur: 14

Flurstück: 134

Gemarkung: Pesch

Flur: 2

Flurstück: 6

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung der Lindenallee für die Pflege, Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:

- in Lücken sind Nachpflanzungen von Linden vorzunehmen; dabei ist Baumschulware nicht unter 20-25 cm Stammumfang zu verwenden.

6.2.4.32 Lindenreihe gegenüber dem Friedhof in Kleinenbroich, Friedhofsweg

Di

Gemarkung: Kleinenbroich

Flur: 13

Flurstücke: 528, 527, 526, 525, 524

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung der Linden für die Pflege, Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.33 Baumbestand am Friedhof in Kleinenbroich aus Linden und Trauerweide

Di

Gemarkung: Kleinenbroich

Flur: 14

Flurstück: 60

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung des Baumbestandes für die Pflege, Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.	
6.2.4.34	<u>Baumbestand am Mevishof aus Kastanie, Esche, Walnuß und Trauerweide</u>	
Di	Gemarkung: Kleinenbroich Flur: 18 Flurstücke: 30, 31, 32	
	Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung des Baumbestandes für die Pflege, Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.	
6.2.4.35	<u>entfallen</u>	
6.2.4.36	<u>Einzelbaumbestand an den Weilerhöfen aus Kastanien, Linden, Ahorn, Roteichen und Eßkastanien</u>	
Ei	Gemarkung: Büttgen Flur: 20 Flurstücke: 103, 117, 120, 121, 63, 62, 69, 58, 59, 60, 112, 111, 110, 109, 104	
	Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung des Einzelbaumbestandes für die Pflege, Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.	Nicht eingeschlossen in die Schutzfestsetzung sind die Waldflächen im Sinne des Landesforstgesetzes.
6.2.4.37	<u>Esche an der "Alten Mühle" südlich der Bundesbahnstrecke Neuss/Mönchengladbach</u>	
Fi	Gemarkung: Büttgen Flur: 13	

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flurstück: 117</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Wirkung der Esche für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</p>	
6.2.4.38 Fj	<p><u>Wald am "Rittergut Birkhof"</u></p> <p>Gemarkung: Glehn Flur: 6 Flurstücke: 3, 5</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG wegen der Bedeutung der Waldflächen für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Refugialfunktion in der weitestgehend baum- und strauchlosen Agrarfläche) sowie für die Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.</p>	<p>Zu den Baumartenzusammensetzungen bei Wiederaufforstungsmaßnahmen siehe Festsetzung 6.4.1.6</p>
6.2.4.39 Dg	<p><u>2 Linden am Kriegerdenkmal an der Schiefbahner Straße</u></p> <p>Gemarkung: Büttgen Flur: 29 Flurstück: 1</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung der Linden für die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.</p>	
6.2.4.40 Bg	<p><u>Kopfweiden und Kopferlen am Feldkreuz Neersener Weg/Herrenshoff</u></p> <p>Gemarkung: Korschenbroich Flur: 2 Flurstück: 249</p>	

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung der Kopfweiden und Kopferlen für die Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

6.2.4.41 entfallen

6.2.4.42 entfallen

6.2.4.43 entfallen

6.2.4.44 Baumreihen und Allee-Fragmente entlang der K 8 (früher B 230) zwischen Grefrath und Schlich

Dj/Fj

Gemarkung: Glehn
Flur: 17
Flurstücke: 74, 118

Gemarkung: Glehn
Flur: 18
Flurstück: 434

Gemarkung: Glehn
Flur: 6
Flurstücke: 153, 110

Gemarkung: Grefrath
Flur: 8
Flurstück: 91

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung der Baumreihen und Allee-Fragmente für die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:

- die Durchführung baumchirurgischer

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen Maßnahmen.	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.4.45	<u>Baumbestand an Haus Raedt und Haus Kutscher aus Eichen, Buchen, Eßkastanien, Kastanien, Walnuß und Eschen</u>	
----------	--	--

Dj

Gemarkung: Liedberg
Flur: 5
Flurstücke: 37, 38

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung des Baumbestandes für die Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

6.2.4.46	<u>entfallen</u>	
----------	------------------	--

6.2.4.47	<u>Lindenallee an der K 35 (früher K 23)</u>	
----------	--	--

Di

Gemarkung: Kleinenbroich
Flur: 11
Flurstücke: 201, 255

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung der Allee für die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.48	<u>Platane nordwestlich Lötterfeld</u>	
----------	--	--

Hf

Gemarkung: Büderich
Flur: 50
Flurstück: 2

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung der Platane für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.4.49	<u>3 Pappeln südlich Kleinenbroich, östlich des Jüchener Baches.</u>	
----------	--	--

K / Di

Gemarkung: Kleinenbroich

Flur: 14

Flurstück: 88

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchstabe b) LG wegen der Bedeutung der Pappeln für die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Brachflächen

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.3 Zweckbestimmung für Brachflächen gemäß § 24 LG

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie die von den Zweckbestimmungen betroffenen Grundstücke sind der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und dem beigefügten Flurstücksverzeichnis zu entnehmen.

Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes widersprechen, sind gemäß § 24 LG NW verboten.

Der Landschaftsplan setzt nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen fest. Er sieht vor, daß die Brachflächen entweder

- a) der natürlichen Entwicklung überlassen oder
- b) in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Brachflächen spielen eine entscheidende Rolle als Trittsteinbiotope in einem Biotopverbundsystem und sichern wertvolle Lebensräume für zahlreiche, zum Teil seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Brachflächen

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.3.1 Natürliche Entwicklung

Ziel der Festsetzung der "natürlichen Entwicklung" ist die Erhaltung naturnaher Lebensräume und naturnaher Pflanzengesellschaften sowie langfristig - über das Stadium der Verbuschung - die Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften.

6.3.1.1 Brachfläche westlich der B 9, südlich der BAB 44

Fd

Die etwa dreieckige Brachfläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gemarkung: Osterath

Flur: 1

Flurstück: 77

6.3.1.2 Brachflächen nördlich und südlich der L 154

Gd

Die beiden Brachflächen nördlich und südlich der L 154, westlich der Querung der BAB 57, sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gemarkung: Strümp

Flur: 4 / 9

Flurstücke: 144 / 2, 3 tlw.

6.3.1.3 Brachfläche

Ge

Die Brachfläche östlich der Gemeindeverbindungsstraße 56 (Broicherseite) ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gemarkung: Kaarst

Flur: 1

Flurstück: 30

Brachflächen

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungen
Nr.: Festsetzungen

6.3.1.4 Brachflächen südwestlich der
Bahnstrecke

Gf

Die schmale Brachfläche südwestlich der Bundesbahnstrecke Neuss-Krefeld und nördlich des Bereiches der Lauvenburg ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gemarkung: Kaarst
Flur: 17
Flurstücke: 30 tlw., 31 tlw.

6.3.1.5 Brachfläche südlich der Kantstraße

If

Die Brachfläche südlich der Kantstraße in Meerbusch-Büderich, nordöstlich der Straßenbahnlinie 76, ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gemarkung: Büderich
Flur: 14
Flurstücke: 185, 186

6.3.1.6 Brachfläche östlich der Kleingartenan-
lage

If

Die Brachfläche östlich der Kleingartenanlage, südwestlich des Lettweges und nördlich der Büdericher Straße ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gemarkung: Büderich
Flur: 16
Flurstücke: 55, 54, 57, 58, 101

6.3.1.7 entfallen

6.3.1.8 Brachfläche im Hoppbruch

Cj

Brachflächen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Die Brachfläche im Hoppbruch, südlich der Flurbezeichnung "An den Fürstenbergsköpfen", ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gemarkung: Liedberg
Flur: 3
Flurstück: 10

6.3.1.9 Brachfläche nördlich der L 381
Ci

Die Brachfläche nördlich der L 381, unmittelbar östlich des Trietbaches und südlich der Bundesbahnstrecke Neuss-Mönchengladbach, ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gemarkung: Pesch
Flur: 1
Flurstück: 142

6.3.1.10 Brachfläche südlich des Modellflugplatzes „Apelter Feld“
le

Brachfläche südlich des Modellflugplatzes „Apelter Feld“ ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gemarkung: Büderich
Flur: 7
Flurstücke: 162, 188

6.3.2 Pflege in bestimmter Weise

Die Festsetzungen der "Pflege in bestimmter Weise" sollen die Brachflächen in ihrem heutigen Erscheinungsbild und mit ihren heutigen Pflanzengesellschaften sichern und erhalten, so daß sich hier keine Strauch- und Waldbestände bilden; ferner sollen durch die Pflegemaßnahmen seltenere Arten gefördert werden.

Brachflächen

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Schließlich werden verschiedene Entwicklungszustände und damit unterschiedliche Lebensräume geschaffen, die insbesondere der Entwicklung der Insektenfauna dienen.

6.3.2.1 Brachfläche nordwestlich von Langst-Kierst

Ic

Brachfläche nordwestlich Langst-Kierst
Die Flächen der ehemaligen Ablagerungsstelle sind in 1-3 jährigem Turnus in den Monaten September bis einschließlich Februar zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen. Beginnende Verbuschung ist im Abstand von 3-5 Jahren in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich zu entfernen.

Gemarkung: Langst-Kierst
Flur: 1
Flurstück: 299

Zur randlichen Bepflanzung siehe Ic 6.5.1.321

Auf die Verdachtsfläche von Altlasten wird hingewiesen.

6.3.2.2 Brachflächen östlich der ehemaligen Abgrabung

Fd

Die beiden Brachflächen östlich und südöstlich der ehemaligen Abgrabung sind in einem 1-3 jährigem Turnus in den Monaten September bis Februar einschließlich zu mähen; das Mahdgut ist zu entfernen. Aufkommende Verbuschung ist im Abstand von 3-5 Jahren in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich zu entfernen.

Gemarkung: Osterath
Flur: 2
Flurstücke: 29, 32

Auf die Verdachtsfläche von Altlasten wird hingewiesen.

6.3.2.3 Brachfläche westlich Necklenbroich

Hf

Brachflächen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Brachfläche westlich Necklenbroich nördlich des Schackumer Baches</p> <p>Gemarkung: Büderich Flur: 55 Flurstück: 10 tlw.</p>	<p>Die Brachfläche ist im Naturschutzgebiet N 4 "Der Meerbusch" gelegen. Für dieses Naturschutzgebiet ist ein Biotopmanagementplan zu erarbeiten, der auch für die Brachfläche die ökologisch notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einzelnen formuliert.</p>
6.3.2.4 Bh	<p><u>Brachfläche südlich Herzbroich</u></p> <p>Brachflächen und verwilderte Obstfläche südlich Herzbroich. Bereits aufkommende Verbuschung ist im Mittelbereich der Fläche zu entfernen. Die Entfernung hat in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich zu erfolgen; danach ist neu aufkommende Verbuschung zur gleichen Jahreszeit im Abstand von 3-5 Jahren zu entfernen. Absterbende Obstbäume sind als Totholz zu belassen. Eine abschnittsweise Mahd hat einmal jährlich in einem 1-3jährigen Turnus in den Monaten September bis Februar einschließlich zu erfolgen; das Mahdgut ist zu entfernen.</p> <p>Gemarkung: Korschenbroich Flur: 9 Flurstücke: 35, 34 tlw.</p>	
6.3.2.5 Ei	<p><u>Brachfläche westlich Büttgen</u></p> <p>Die Brachfläche westlich von Büttgen, nördlich der Bundesbahnstrecke Neuss-Mönchengladbach ist in 1-3jährigem Turnus in den Monaten September bis Februar einschließlich zu mähen; das Mahdgut ist zu entfernen. Aufkommende Verbuschung ist in einem Turnus von 3-5 Jahren in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich zu beseitigen.</p> <p>Gemarkung: Büttgen Flur: 19</p>	

Brachflächen

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungen
Nr.: Festsetzungen

Flurstück: 117 tlw.

6.3.2.6 Brachfläche westlich der K 34
Dg

Die Brachfläche westlich der K 34, östlich des Jüchener Baches und südlich der Gasregelstation ist in einem 1-3jährigen Turnus in den Monaten September bis Februar einschließlich zu mähen; das Mahdgut ist zu entfernen. Aufkommende Verbuschung ist im Turnus von 3-5 Jahren in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich zu entfernen.

Gemarkung: Büttgen
Flur: 1
Flurstücke: 89, 90, 91, 92

6.3.2.7 Brachfläche westlich des „Apelter We-
le ges“

Die Brachfläche westlich des "Apelter Weges" ist in einem Turnus von 1-3 Jahren in den Monaten September bis Februar einschließlich zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen. Aufkommende Verbuschung ist im Abstand von 3-5 Jahren in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich zu entfernen.

Gemarkung: Buderich
Flur: 11
Flurstücke: 30, 31

6.3.2.8 Brachfläche nördlich der „Alten Land-
Ge wehr“

Die Brachfläche nördlich der "Alten Landwehr", westlich der Bundesbahnstrecke Neuss-Krefeld ist in einem 1-3jährigen Turnus in den Monaten September bis Februar einschließlich zu

Brachflächen

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

mähen; das Mahdgut ist zu entfernen.
In 3-5jährigem Turnus ist aufkommen-
de Verbuschung zu beseitigen; dies hat
in den Monaten Oktober bis Februar
einschließlich zu erfolgen.

Gemarkung: Osterath

Flur: 14

Flurstück: 27

6.3.2.9
Hf

Brachfläche in der Stingesbachaue

Die Brachfläche in der Stingesbachaue
südwestlich von Lötterfeld ist in einem
1-3 jährigen Turnus in den Monaten
September bis Februar einschließlich
einmal zu mähen. Das Mahdgut ist zu
entfernen. Aufkommende Verbuschung
ist im Abstand von 3-5 Jahren in den
Monaten Oktober bis Februar ein-
schließlich zu entfernen.

Gemarkung: Buderich

Flur: 51

Flurstück: 90 tlw.

6.3.2.10

Feuchte Hochstaudenfluren in dem Na- turschutzgebiet „Die Spey“

Um Verbuschung zu vermeiden und
somit die Entwicklung der Hochstauden-
fluren und Röhrichte zu ermöglichen,
sind in den Brachflächen des Natur-
schutzgebietes „Die Spey“ Gehölze in
regelmäßigen Abständen zu entfernen.

Die Entfernung von Gehölzen dient
neben der Realisierung der Erhaltung
und Optimierung der Hochstaudenflu-
ren auch dem Ziel des Artenschutzes
für den „Dunklen Wiesenknopf-
Ameisen-Bläu-ling“. Insbesondere soll
der Lebensraum für ausreichend große
Populationen bzw. Nestdichten von
Roten Knotenameisen gewährleistet
werden. Das in den allgemeinen Ver-
boten für Naturschutzgebiete gemäß §
23 BNatSchG festgehaltene Verbot
Flächen außerhalb der befestigten
oder gekennzeichneten Straßen, We-
ge, Park- oder Stellplätze zu betreten,
auf ihnen zu reiten oder sie zu befah-
ren, dient ebenfalls der Realisierung

Brachflächen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		der Erhaltung und Optimierung des FFH-Lebensraumtyps der feuchten Hochstaudenfluren (6430) durch den Schutz vor Trittschäden.
6.3.2.11	<p><u>Sanduferwälle in dem Naturschutzgebiet „Die Spey“</u></p> <p>Die Sanduferwälle im Bereich der offenen Sand- und Kiesflächen des Rheins sind zu erhalten, hierzu ist eine punktuelle Freistellung durchzuführen.</p>	Die Sanduferwälle des Rheinufers sollen als natürliche Elemente der Flussdynamik, insbesondere auch als Lebensraum für eine spezialisierte Insektenfauna erhalten und entwickelt werden.
6.3.3	Nutzung/Bewirtschaftung in bestimmter Weise	Zur Zeit keine Festsetzung

Forstliche Nutzung

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.4 **Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG**

Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG sind gemäß § 35 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten.

Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

Nach § 35 LG überwacht die Untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote. Sie kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

Die angegebenen Baumarten verstehen sich als Hauptbaumarten. Zur Herstellung einer entsprechenden Waldrandgestaltung können seltenere Nebenbaumarten verwendet werden. Daneben ist die Anpflanzung weiterer bodenständiger Baumarten möglich.

Auf die Festsetzungen unter 6.5.2 (Aufforstungen) wird verwiesen.

6.4.1 **Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil**

Bei Wiederaufforstungen sollte die Pappel (Hybrid) nicht verwendet werden.

6.4.1.1 Herrenbusch Gc

Bei Wiederaufforstungen muß der Laubholzanteil 100 % des Baumbestandes betragen.
Zu verwendende Baumarten:

Forstliche Nutzung

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Stieleiche, Hainbuche, Erle, Esche, Vogelkirsche, Rotbuche.	
6.4.1.2	<u>Waldflächen der "Ilvericher Altrheinschlinge"</u>	
Hd/He	Bei Wiederaufforstungen muß der Laubholzanteil 100 % des Baumbestandes betragen. Zu verwendende Baumarten: Erle, Weide, Schwarzpappel, Hainbuche, Vogelkirsche; in Randbereichen Stieleiche und Esche.	
6.4.1.3	<u>Waldflächen "Meerer Busch"</u>	
He/Ge/Gf/Hf	Bei Wiederaufforstungen muß der Laubholzanteil 100 % des Baumbestandes betragen. Zu verwendende Baumarten: Stieleiche, Hainbuche, Erle, Esche, Vogelkirsche.	
6.4.1.4	<u>Waldflächen "Pferdsbroich"</u>	
Ce/Dg	Bei Wiederaufforstungen muß der Laubholzanteil 100 % des Baumbestandes betragen. Zu verwendende Baumarten: Erle, Weide, Esche, Vogelkirsche, Stieleiche, Hainbuche.	
6.4.1.5	<u>Waldflächen "Neersbroicher Busch"</u>	
Bi/Bj	Bei Wiederaufforstungen muß der Laubholzanteil 100 % des Baumbestandes betragen. Zu verwendende Baumarten: Erle, Esche, Stieleiche, Hainbuche, Vogelkirsche, bis zu 10 % Schwarzpappel.	

Forstliche Nutzung

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.4.1.6 Fj	<p><u>Waldfläche "Rittergut Birkhof"</u></p> <p>Bei Wiederaufforstungen muß der Laubholzanteil 100 % des Baumbestandes betragen. Zu verwendende Baumarten: Eiche, Hainbuche, Rotbuche, Esche, Vogelkirsche, Bergahorn.</p>	
6.4.1.7	<p><u>Waldflächen der Weichholzaue im Naturschutzgebiet „Die Spey“</u></p> <p>Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich folgende Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft der Weichholzaue zu verwenden: Silberweide, Schwarzpappel</p>	<p>Bei den Waldflächen handelt es sich überwiegend um einen Silberweiden-Auenwald. Dieser sehr seltene Waldtyp (Erlen-Eschen und Weichholzauenwald, 91 EO) ist nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützt. Eine forstliche Nutzung der Fläche sollte unterbleiben. Die kleinflächigen Bestände der Hybridpappeln sollen bei Wiederaufforstung in die natürliche Waldgesellschaft überführt werden.</p>
6.4.1.8	<p><u>Waldflächen der ehemaligen Abgrabung im Naturschutzgebiet „Die Spey“</u></p> <p>Bei Wiederaufforstungen sind Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft der Hartholzaue zu verwenden: Stieleiche, Esche, Hainbuchen, Traubenkirsche. Baumarten der Weichholzaue (Silberweide, Schwarzpappel) sollen auf den Flächen im Bereich des Abgrabungsgewässers verwendet werden.</p>	<p>Die Festsetzung dient der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Waldgesellschaften im FFH-Gebiet.</p>
6.4.2	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	
6.4.2.1 Gc	<p><u>Waldflächen "Herrenbusch"</u></p>	

Forstliche Nutzung

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Zur Sicherung einer möglichst schonenden Waldbehandlung darf die Größe einer Endnutzungsfläche nicht mehr als 0,5 ha betragen.	In Absprache mit der Stadt Meerbusch und der Forstbehörde ist anzustreben, einzelne alte Buchen bis zu ihrem physiologischen Ende zu belassen.
6.4.2.2	<u>Waldflächen "Ilvericher Altrheinschlinge"</u>	
Hd/He	Zur Sicherung einer möglichst schonenden Waldbehandlung darf die Größe einer Endnutzungsfläche nicht mehr als 1 ha betragen.	
6.4.2.3	<u>Waldflächen "Meerer Busch"</u>	
He/Ge/Gf/Hf	Zur Sicherung einer möglichst schonenden Waldbehandlung darf die Größe einer Endnutzungsfläche nicht mehr als 1 ha betragen.	
6.4.2.4	<u>Waldflächen "Pferdsbroich"</u>	
Cg/Dg	Zur Sicherung einer möglichst schonenden Waldbehandlung darf die Größe einer Endnutzungsfläche nicht mehr als 1 ha betragen.	
6.4.2.5	<u>Waldflächen "Neersbroicher Busch"</u>	
Bi/Bj	Zur Sicherung einer möglichst schonenden Waldbehandlung darf die Größe einer Endnutzungsfläche nicht mehr als 0,5 ha betragen.	
6.4.2.6	<u>Waldflächen der Weichholzaue im Naturschutzgebiet „Die Spey“</u>	
	Gemäß § 25 LG NW ist nur die gruppenweise Nutzung (< 0,05 ha) von Gehölzen zulässig.	Bei den Waldflächen handelt es sich um den FFH-Lebensraumtyp der Erlen-Eschen-Weichholz-Auen-wälder (91E0)

Forstliche Nutzung

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

in einem frühen Entwicklungsstadium. Diese sehr seltene Waldgesellschaft ist nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützt. Eine forstliche Nutzung der Fläche sollte unterbleiben. Die Einrichtung einer Naturwaldzelle im Bereich des Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwaldes sollte geprüft werden.

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.5 **Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG**

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele für die Landschaft werden u.a. die unter den Ordnungsnummern 6.5.1 - 6.5.6 näher bezeichneten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt.

6.5.1 **Anlage oder Anpflanzung sowie Pflege von Flurgehölzen, Hecken, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen, Einzelbäumen sowie Wegerainen**

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, wird die Durchführung der Maßnahmen von der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde nach Maßgabe der §§ 35-42 LG geregelt.

Bei der Anlage der Anpflanzungen werden insbesondere berücksichtigt:

- a) die Belange des landwirtschaftlichen und allgemeinen Verkehrs und Schutzbestimmungen für Verkehrsanlagen

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

- b) die hydraulisch notwendigen Querprofile von Gewässern
- c) notwendige Zuwegungen zu Gewässern und Grundstücken
- d) Schutzbestimmungen für vorhandene Leitungstrassen ober- oder unterirdischer Ver- oder Entsorgungsleitungen sowie Trassen aus bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden
- e) Ziele und Inhalte der kommunalen Bauleitplanung
- f) die Belange der Bodendenkmalpflege.

In der Regel sind die Pflanzengesellschaften der potentiellen natürlichen Vegetation bei Anpflanzungen zu verwenden.

Die nachstehend beigehefteten Gehölzgruppenlisten erläutern die Gehölzgruppen (GG), die Pflanztypen, die Größenordnungen und die Anteile einzelner Pflanzen innerhalb der Gehölzgruppen.

Als Regelbreite einer mehrreihig aufgebauten Gehölzpflanzung in der Feldflur ist anzusehen: Reihenabstand 0,75 m bis 1,25 m Pflanzabstand 0,75 m bis 1,25 m

Der Pflanzabstand bei Baumreihen und Allees soll im Sinne einer gesunden Kronenentwicklung in aller Regel 15 m innerhalb der Reihe nicht unterschreiten.

Im Bereich von Weideflächen sind Neuanpflanzungen durch entsprechende Vergatterungen, Umdrahtungen oder andere Sicherungsmaßnahmen zu schützen.

Es findet Baumschulware nach den Gütebestimmungen des BDB Verwendung. Entscheidende Bedeutung kommt der Pflege der Neuanpflanzungen

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

in den ersten drei Vegetationsperioden zu.

Bei der Anlage von Feldgehölzen ist durch die Auswahl verschiedener Pflanzgrößen und Pflanzabstände sowie durch die Verwendung von Bäumen und Sträuchern ein naturnaher Aufbau zu sichern. Der Gehölzmantel ist in einer Breite von 3-5 m stufig aus Sträuchern aufzubauen. Entlang dem Gehölzmantel ist ein 2-3 m breiter, nicht bepflanzter Streifen der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Wegeraine werden in der Regel entlang "grüner Wege" in der in den Festsetzungen angegebenen Breite aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und zunächst sich selbst überlassen. Die Pflege erfolgt durch abschnittsweise Mahd im Spätsommer und Spätherbst.

Aus Artenschutzgründen ist lediglich die mechanische Pflege zulässig; das Mahdgut ist zu entfernen.

Eine "aufgelockerte Ufergehölzpflanzung" bedeutet, daß alternierend, teils am linken, teils am rechten Ufer in unterschiedlicher Höhe und in unterschiedlichen Pflanzdichten und Gruppengrößen angepflanzt werden soll.

Die Angaben der Flurstücke entsprechen dem Stand vom 01.06.1987.

Vom Amt für Agrarordnung Mönchengladbach werden die Flurbereinigerungsverfahren A 44 und L 361n durchgeführt. Die Grenzen der Verfahrensgebiete sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt.

Pflege von Gehölzbeständen

Die festgesetzten Gehölzbestände sind

Bei den Pflegemaßnahmen ist der

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zu pflegen. Hierzu zählt im Einzelfall nach Vorgabe des Kreises Neuss:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die abschnittsweise Verjüngung der Gehölzbestände durch „Auf den Stock setzen“- Der fachgerechte Gehölzschnitt zur Erhaltung der Gehölzbestände- Die Mahd vorgelagerter Wildkrautsäme- Die Nachpflanzung bodenständiger Gehölzarten in bestehende Bestandslücken- Die fachgerechte Instandsetzung und Erneuerung von Sicherungs- und Erhaltungsvorrichtungen (z. B. Vergatterung, Umdrahtung, Kokosstricke etc.) bei Einzelbäumen	<p>RdErl. des MURL v. 12.08.1994 „Hinweise für das Anlegen, den Schutz und die Pflege von Anpflanzungen im baulichen Außenbereich“ zu beachten. Die Durchführung der Pflegemaßnahmen sollen naturnah nach landschaftsökologischen und –ästhetischen Grundsätzen erfolgen. Demzufolge sind grundsätzlich Lücken und Totholzanteile in den Gehölzbeständen zu belassen. Das Gesamterscheinungsbild der Gehölzbestände sowie die Bewirtschaftungsmöglichkeiten angrenzender landwirtschaftlicher Flächen sollen jedoch beibehalten bleiben.</p>
	<p>Gemäß § 6 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NW S.683/SGV NW 791) wird zu Verdeutlichung der Abgrenzung und Kennzeichnung der in Abschnitt 6.5.1 dieses Landschaftsplanes festgesetzten Anpflanzungen ein Verzeichnis der Bezeichnung der betroffenen Flurstücke verwendet. Dieses Verzeichnis ist im Anschluß an die Festsetzung der Anpflanzungen in Abschnitt 6.5.1 aufgeführt. Es enthält die Ordnungsnummer der jeweiligen Anpflanzung, die durch die Festsetzung betroffenen Flurstücke sowie Angaben über Flur und Gemarkung.</p>	<p>Um die Lage der in Abschnitt 6.5.1 festgesetzten Anpflanzungen und die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke weiter zu verdeutlichen, wird im Anschluß an die nachstehende Auflistung der festgesetzten Anpflanzungen ein Verzeichnis über diese Grundstücke unter Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstücken sowie der Ordnungsnummer der Festsetzung aufgenommen. Nach § 6 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz vom 22.10.1986 können derartige zusätzliche Bezeichnungen als Bestandteil der textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes aufgenommen werden.</p>
	<p>Wenn und soweit Anpflanzungen, die dieser Landschaftsplan entlang von Straßen festsetzt, Gegenstand eines unanfechtbaren Planfeststellungsbeschlusses nach Straßenrecht werden, treten diese entsprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.</p>	<p>Festsetzungen dieses Landschaftsplanes können nicht Gegenstand eines förmlichen Planfeststellungsverfahrens werden. In vielen Fällen jedoch werden Anpflanzungen entlang von Straßen festgesetzt, für die sich in einem straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren die Möglichkeit zur Realisierung ergibt.</p>
		<p>Werden diese Anpflanzungen Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses</p>

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

und dieser unanfechtbar, tritt die entsprechende Festsetzung des Landschaftsplanes außer Kraft. Eine unzulässige Doppelfestsetzung in konkurrierenden Verfahren liegt damit nicht mehr vor. Es bedarf dann vor dem Planfeststellungsbeschluß keiner förmlichen Änderung des Landschaftsplanes mehr. Die materielle Entscheidung, ob eine Maßnahme Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens werden soll, ist vom Träger der Landschaftsplanung in diesem Verfahren zu treffen.

Liste der Gehölzgruppen für Pflanzmaßnahmen

Gehölzgruppen (GG):

PFLANZTYPEN GRÖSSEN- ORDNUNG	1				2				3				4				5			
	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D

Anteile

Bäume			1				2				3				4				5			
Acer Campestre	- Feldahorn	II					0	1	0	2	1	1	1		0	1	1					
Acer platanoides	- Spitzahorn	I					1		0	3	1			2								
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	I					2	1	1	2												
Alnus glutinosa	- Schwarzerle	II																				
Betula verrucosa	- Sandbirke	II	1	1	1	1																
Carpinus betulus	- Hainbuche	I									1	1	2	2	3	1	1	2				
Fagus sylvatica	- Rotbuche	I	2		0	3					3		1	3								
Fraxinus excelsior	- Esche	I					3		0	3	1			1	1		1	2				
Populus tremula	- Espe	II	1	1	0																	
Populus nigra	- Schwarzpappel	I																		1	1	
Populus canescens	- Graupappel	I				0				0											0	
Populus alba	- Silberpappel	I																		2	3	
Pinus sylvestris	- Waldkiefer	I				1								1								
Prunus avium	- Vogelkirsche	II													0	1	1	1				
Quercus robur	- Stieleiche	I	2		1	3	1		0	3	1		1	2	3		1	3				
Quercus petraea	- Traubeneiche	I	1			3																
Quercus rubra	- Roteiche	I				2				2				2								
Sorbus aucuparia	- Vogelbeere	II	1	1	1	2					1	1	1		0		1					
Salix alba	- Silberweide	I																		2	3	
Salix fragilis	- Bruchweide	II					0	1	0											1	1	
Tilia cordata	- Winterlinde	I													1			1				
Tilia platyphyllos	- Sommerlinde	I				0								0				1				
Ulmus carpinifolia	- Feldulme	I					0		0	2												
Ulmus laevis	- Flatterblume	I					0			2												

Qualitäten je nach Verwendungsziel:

1. Hei., Hei., H., Jpf. 2 – 3 j.

I: Bäume und Sträucher 1. Ordnung > 15 m, > 5 m

II: Bäume und Sträucher 2. Ordnung < 15 m, < 5 m

Gehölzgruppen (GG):

	PFLANZTYPEN GRÖSSE- NORDNUNG	1				2				3				4				5			
		A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D
Anteile																					
Sträucher																					
Cornus sanguinea	- Hartriegel	II					0	1			1	1			1	1					
Corylus avellana	- Hasel	I				1	1	1		1	1	1		1	1	1					
Crataegus monogyna	- Weißdorn	I				1	1	1		1	1	1			1	1					
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen	II					0	0							1	1					
Ligustrum vulgare	- Rainweide	II													1	1					
Prunus padus	- Traubenkirsche	I				2	2	1						1	1	1					
Prunus spinosa	- Schlehe	II		2	1		0	0			1	1									
Rhamnus frangula	- Faulbaum	II		0	1																
Rhamnus cathartica	- Kreuzdorn	II					0	0													
Ribes nigrum	- Johannisbeere	II					0	0													
Rosa canina	- Hundsrose	II		2	2		1	1			2	2			1	1					
Salix caprea	- Salweide	I	0	1	1		0	0			1	1									
Salix aurita	- Ohrweide	II																			2
Salix cinerea	- Aschweide	II		0	1		0	0													
Salix purpurea	- Purpurweide	II					0	0													2
Salix viminalis	- Korbweide	I					0	0													2
Salix triandra	- Mandelweide	I					0	0													2
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder	I					1	1						1	1	1					
Viburnum opulus	- Wasserschneebeere	II					1	1							1	1					2
Ilex aquifolium	- Stechpalme	I	1	0	1																
Cytisus scoparius	- Besenginster	II		1	1																
Rubus fruticosus	- Brombeere	II		2	2																
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche	II													1	1					

I: Bäume und Sträucher 1. Ordnung > 15 m, > 5 m
 II: Bäume und Sträucher 2. Ordnung < 15 m, < 5 m

Pflanzengesellschaften der potentiellen natürlichen Vegetation

Gehölzgruppen

1	Trockener Buchen-Eichen-Wald
2	Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Wald Erlen-Eschen-(Eichen)-Wald Eichen-Eschen-Ulmen-Auenwald
3	Flattergras. Buchenwald Perlgras-Buchenwald mit Flattergras-Buchenwald im Wechsel Maiglöckchenreicher Perlgras-Buchenwald
4	Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald, maiglöckchenreich Artenreicher (Aronstab-)-Eichen-Hainbuchenwald
5	Korbweidenbusch Silberweidenwald

Anteile

0	- weniger als 5 %
1	- 5 – 15 %
2	- 15 – 30 %
3	- mehr als 30 %

Pflanztypen:

- A: Feldgehölze (Kernpflanzung)
- B: Feldgehölze (Randpflanzung)
- C: Gehölzgruppen, Ufergehölze, Ortsrandeingrünungen, Hecken, Immissionsschutzpflanzungen
- D: Baumreihen, Alleen, Baumgruppen, Einzelbäume

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.1 Hb	<u>Ufergehölze</u> Entlang der Rinne des Striebruchsba- ches ist ab Waldbereich westlich Lank- Latum nach Norden bis zur Plangebiets- grenze die Ufergehölzpflanzung in den Böschungen zu ergänzen. Es sind Geh- ölze der GG 2 zu verwenden. Länge: 700 m	
6.5.1.2 Ia/Ja/Jb/Jc/ Ic/Id/Ie/Je	<u>Baum- und Strauchgruppen</u> Der Rheinuferbereich (Spülsaum) ist im gesamten Plangebiet durch die Anpflan- zung von Baum- und Strauchgruppen anzureichern. Es sind Gehölze der GG 5 zu verwenden. Über die Gesamtlänge von 10 km sind 100 Gruppen zu je 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.	Soweit verfügbar, sollen auch Schwarzpappeln (<i>Populus nigra</i>) ver- wendet werden. Die Anpflanzungen sollen auch die Funktion der Ufersiche- rung übernehmen.
6.5.1.3 Fc	<u>Uferbepflanzung</u> Am Grabensystem südlich Bösinghoven sind die Böschungen zwischen Weiler- hof und Giesen mit Ergänzungspflan- zungen in Form einer aufgelockerten Uferbepflanzung der GG 2 zu gestalten. Länge: 400 m	
6.5.1.4 Gc	<u>Gehölzgruppen</u> In den Böschungen des "Dreispietzwe- ges" sind drei Gehölzgruppen aus 15 Stück je Gruppe (Bäume der II. Grö- ßenordnung und Sträucher) der GG 3 anzulegen.	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.5 Gc	<u>Uferbepflanzung</u>	<p>Die Böschungen des Boltbaches sind in seinem Verlauf vom Austritt aus dem kleinen Waldstück nordöstlich des Autobahnkreuzes Strümp bis zur Unterquerung der L 386 mit einer beidseitigen aufgelockerten Ufergehölzpflanzung zu versehen. Es sind Gehölze der GG 2 zu verwenden. Länge: 240 m</p>
6.5.1.6 Gc/Gb	<u>Gehölzgruppen</u>	<p>Entlang der L 386 sind zwischen Radweg und Fahrbahn Gehölzgruppen der GG 3 anzupflanzen. Anzahl der Gruppen: 20 Anzahl der Sträucher je Gruppe: 15</p>
6.5.1.7 Gc	<u>Hochstämme</u>	<p>An dem Feldkreuz nördlich des Bösinghoven-Ossumer-Baches, östlich der BAB 57 und westlich der L 386 sind 3 Hochstämme der GG 3 anzupflanzen.</p>
6.5.1.8 Gc	<u>Uferbepflanzung</u>	<p>Entlang der Rinne des Bösinghoven-Ossumer-Baches sind die Böschungen im Abschnitt von der Unterquerung der BAB 57 nach Osten bis zur Ortslage Ossum mit einer aufgelockerten Ufergehölzpflanzung der GG 2 zu versehen. Länge: 550 m</p>
6.5.1.9 Gc	<u>Uferbepflanzung</u>	<p>Die Böschungen des Grabens südlich Gärbershof, nordöstlich Haus Gripswald,</p>

Anpflanzungen

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	sind mit einer lockeren Ufergehölzpflanzung der GG 2 zu versehen. Länge: 450 m	
6.5.1.10 Hc	<u>Uferbepflanzung</u> Die Böschungen des Grabens westlich des Latumer Sees sind mit einer ergänzenden Ufergehölzpflanzung zu versehen. Es sind Gehölze der GG 2 zu verwenden. Länge des Ergänzungsbereiches: 450 m	
6.5.1.11	<u>entfallen</u>	Die Festsetzungen 6.5.1.11 bis 6.5.1.16 und 6.5.1.17 (teilweise) entfallen. Dies gilt auch für die Maßnahme 6.5.1.27. Durch die Neuordnung des Gebietes im Zuge der Flurbereinigung für den Bau der BAB 44/Südtangente Krefeld werden die hier vorhandenen Wirtschaftswege in der vorliegenden Form entfallen. Bei der Erstellung der Planung der "landschaftsgestaltenden Anlagen" werden die im Landschaftsplanentwurf enthaltenen Anpflanzungen etc. in ihrem Umfang in das Flurbereinigungsverfahren eingebracht. Sie sind im Flurbereinigungsverfahren an den später dort entstehenden neuen Wirtschaftswegen durchzuführen.
6.5.1.12	<u>entfallen</u>	
6.5.1.13	<u>entfallen</u>	
6.5.1.14	<u>entfallen</u>	
6.5.1.15	<u>entfallen</u>	
6.5.1.16	<u>entfallen</u>	
6.5.1.17 Ed	<u>Wegerain</u> Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges, der von der Maßnahme 6.5.1.16 nach Süden führt, ist bis Fellerhöfe ein 2 m breiter Wegerain anzulegen. Länge: 400 m	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.18 Ed	<u>Gehölzgruppen</u> Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges "Hingstenweg" sind 6 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.	
6.5.1.19 Ed	<u>Wegrain</u> In den Zwischenräumen zwischen den einzelnen Gruppen der Maßnahme 6.5.1.18 ist ein Wegrain von 5 m Breite anzulegen. Länge: 780 m	
6.5.1.20 Fd	<u>Hochstämme</u> Die Pappelanpflanzung (Reihen) im Bereich des Körsgeshofes sind bei Hiebsreife durch Hochstämme der I. Größenordnung der GG 3 zu ersetzen. Anzahl: 50 Stück	
6.5.1.21 Ed	<u>Feldgehölz</u> Auf der Nordseite des Wirtschaftsweges "Fellerhöferweg" ist im Bereich zwischen den Standorten von 2 Hochspannungsmasten ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.	
6.5.1.22 Ed/Fd	<u>Gehölzgruppen</u> Auf der Südseite des Wirtschaftsweges "Fellerhöferweg" sind im Bereich zwischen der Flurbezeichnung "Am Krüllshof" und dem Körsgeshof 3 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größen-	Die Hauptwasserleitung des Wasserwerkes des Kreises Viersen wird bei der Durchführung beachtet.

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	ordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.	
6.5.1.23 Ed	<u>Feldgehölz</u>	Auf der Südseite des Bommershöferweges ist im Bereich zwischen den Standorten von 2 Hochspannungsmasten ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 von 300 qm Fläche anzulegen.
6.5.1.24 Ed	<u>Feldgehölz</u>	Am Wirtschaftswegeknicke südlich Fellerhöfe (Kreisgrenze), nördlich der Flurbezeichnung "Am Fellerhof" ist ein Feldgehölz von 1000 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzulegen.
6.5.1.25 Ed	<u>Baumgruppe</u>	An der Wirtschaftswegeeinmündung südöstlich Fellerhöfe ist eine Gruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzulegen.
6.5.1.26 Ed	<u>Gehölzgruppen</u>	Auf der Westseite des Wirtschaftsweges, der von Bommershöfe nach Südwesten führt, sind bis zur Einmündung in den ost-west-verlaufenden Wirtschaftsweg 3 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.
6.5.1.27	<u>entfallen</u>	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.28 Fd	<u>Feldgehölz</u> Nordöstlich Körsgeshof ist nördlich des Wirtschaftsweges "Hingstenweg" ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.	
6.5.1.29	<u>entfallen</u>	
6.5.1.30	<u>entfallen</u>	
6.5.1.31 Fd	<u>Gehölzgruppen</u> Auf der Westseite der Trasse der Straßenbahnlinie 76 sind im Böschungsbereich 8 Gehölzgruppen aus Bäumen der I. und II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzulegen.	
6.5.1.32 Fd	<u>Hochstämme</u> Am Rande der Weideflächen östlich der Straßenbahnlinie 76, südlich von Görgeheide, sind 10 Hochstämme der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.	Die Gasfernleitung wird beachtet.
6.5.1.33 Fd	<u>Gehölzgruppen</u> In den Böschungsflächen östlich der Anschlußstelle A 44/B 9 sind 2 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.34 Fd	<u>Gehölzgruppen</u>	<p>Auf den westseitigen Böschungen der Bundesbahnlinie Düsseldorf-Krefeld sind nördlich von Osterath bis zur BAB 44, 8 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.</p>
6.5.1.35 Fd	<u>Ufergehölze</u>	<p>In den südseitigen Böschungen des Grabensystems nordöstlich Hoterheide sind Ufergehölzpflanzungen der GG 2 anzulegen. Länge: 650 m</p>
6.5.1.36 Fd	<u>Gehölzgruppen</u>	<p>Auf der Ostseite des Weges "Grüner Weg", östlich der Abgrabungsflächen, sind 15 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 2/3 mit 20 Stück je Gruppe anzupflanzen.</p>
6.5.1.37 Gd	<u>Ufergehölze</u>	<p>In den Böschungen des Grabensystems südöstlich des Autobahnkreuzes Meerbusch-Strümp ist die zum Teil vorhandene Uferbepflanzung südseitig durch 5 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 2/3 zu ergänzen.</p>
6.5.1.38 Gd	<u>Gehölzgruppen</u>	<p>Der neu gebaute Radweg entlang der L 154 zwischen Schürkesweg und Einmündung in die L 386 (Schloßstraße) ist</p>

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	auf der Nordseite durch das Anpflanzen von 20 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 20 Stück je Gruppe gegen die freie Landschaft abzugrenzen. Auf einer Fläche südöstlich der Tankstelle an der L 154/L 386 ist eine Gruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 zu pflanzen.	
6.5.1.39 Hd	<u>Ufergehölze</u>	
	Entlang des östlich von Strümp nach Norden unter der K 9 hindurch zur Ilvericher Rheinschlinge verlaufenden Grabens ist beidseitig abwechselnd eine aufgelockerte Ufergehölzpflanzung aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 2, ergänzend zum vorhandenen Bestand, anzulegen. Über die Gesamtstrecke von 650 m sind 40 Gruppen mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.	
6.5.1.40	<u>entfallen</u>	
6.5.1.41 Hd	<u>Feldgehölze</u>	
	Im Bereich der Wirtschaftswegekreuzung "In der Issel" und "Kreuz-Wildweg" ist ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzulegen.	
6.5.1.42 Hd	<u>Gehölzgruppen</u>	
	Auf der Ostseite des Wirtschaftsweges zwischen Alt-Isselhof und alter Kläranlage sind 2 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 20 Stück je Gruppe anzulegen.	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.43 Hd	<u>Wegerain</u>	Auf den Flächen zwischen den beiden Gehölzgruppen der Maßnahme 6.5.1.42 ist auf einer Länge von 350 m ein 5 m breiter Wegerain anzulegen.
6.5.1.44 Hd	<u>Wegerain</u>	Von der Maßnahme 6.5.1.41 nach Westen ist auf der Nordseite des Wirtschaftsweges ein 2 m breiter Wegerain unter der 10-KV-Leitung anzulegen. Länge: 500 m
6.5.1.45 Hd	<u>Hochstämme</u>	Entlang der Ränder der Pferdekoppeln des Alt-Isselhofes/Schultenhofes sind 30 Hochstämme der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.
6.5.1.46 Hd	<u>Hochstämme</u>	Im spitzen Winkel der Wirtschaftsweg-einmündung östlich Schultenhof ist eine Gruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.
6.5.1.47 Hd/Id	<u>Baumreihe</u>	Längs des Wirtschaftswegeteils (Isseldyck) zwischen der Kläranlage Düsseldorf-Nord und der Nordostgrenze des Groß-Isselhofes ist auf der Südostseite eine Baumreihe aus 12 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.48 Ed	<u>Hochstämme</u>	Entlang der Grenzen der westlichen und südwestlichen Grünlandflächen der Bommershöfe sind 15 Hochstämme der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.
6.5.1.49 Fe/Ed/Ee	<u>Gehölzgruppen</u>	Auf der Südseite des Wirtschaftsweges, der von der Nordwestecke des Sportgeländes in Richtung Nauenhof (Kreis Viersen) verläuft, sind 8 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzulegen.
6.5.1.50 Ee	<u>Feldgehölz</u>	Auf der Südseite des Wirtschaftsweges, der von der Südwestgrenze des Sportplatzes in Richtung Streithöfe (Kreis Viersen) verläuft, ist im Bereich nordöstlich der Flurbezeichnung "An der Ziegelkaule" ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzulegen.
6.5.1.51 Ee	<u>Wegerain</u>	Von der Maßnahme 6.5.1.50 nach Westen bis zur Kreisgrenze ist auf der Südseite des Wirtschaftsweges ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. Länge: 500 m
6.5.1.52 Ee	<u>Feldgehölz</u>	Südlich des Wirtschaftsweges "Schwert-

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	gesweg" im Bereich der Flurbezeichnung "Am Krüllgesrüschen" ist ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzulegen.	
6.5.1.53	<u>entfallen</u>	
6.5.1.54 Fe/Ee	<u>Wegerain</u>	Zwischen den Maßnahmen 6.5.1.52 und 6.5.1.53 ist südlich parallel zum Wirtschaftsweg ein 2 m breiter Wegerain von 500 m Länge anzulegen.
6.5.1.55 Fe	<u>Wegerain</u>	Nördlich des Wirtschaftsweges "Kollenburger Weg" ist westlich vom Wiesenhof nach Westen bis zur landwirtschaftlichen Halle parallel zum Wirtschaftsweg ein 2 m breiter Wegerain auf einer Länge von 550 m anzulegen.
6.5.1.56 Fe	<u>Gehölzgruppe</u>	Auf der Südseite des Wirtschaftsweges von Giesenhof nach Westen ist zwischen Giesenhof und Wirtschaftswegekreuzung mit dem Wirtschaftsweg "Alte Landstraße" eine Gehölzgruppe aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück anzulegen.
6.5.1.57 Fe	<u>Wegerain</u>	Östlich des Wirtschaftsweges "Alte Landstraße" ist parallel zur Kreisgrenze von Nord nach Süd ein 2 m breiter We-

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.58 Fe	<p>gerain auf einer Länge von 1000 m anzulegen.</p> <p><u>Hochstämme</u></p> <p>Entlang der Kaarster Straße (L 154) ist zwischen Ortsausgang Osterath und Kreisgrenze bei "Franzen Zollhaus" der vorhandene Bestand mit insgesamt 100 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 zu ergänzen. Die Ergänzung ist auf beiden Seiten der L 154 vorzunehmen.</p>	
6.5.1.59 Fe	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Zwischen dem Gelände der Umspannanlage südlich Osterath und dem Gelände des Wasserwerkes ist auf der Westseite des Wirtschaftsweges auf einer Länge von 250 m ein 2 m breiter Wegerain anzulegen.</p>	
6.5.1.60 Fe	<p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Westlich des Wirtschaftsweges "Ingerweg" sind südlich der Umspannanlage 2 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 20 Stück je Gruppe anzulegen.</p>	
6.5.1.61 Fe/Ge/Gf	<p><u>Baumgruppen</u></p> <p>Auf der Westseite der Bundesbahnstrecke Neuss-Krefeld sind in Böschungsbereichen 50 Gruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.</p>	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.62 Ge	<u>Baumgruppen</u> Südlich von Boverth sind entlang der Westseite des Wirtschaftsweges zwischen Ortslage und Gärtnerei 4 Gruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzulegen.	
6.5.1.63 Ge	<u>Wegerain</u> Südlich der Maßnahme 6.5.1.62 ist auf der Westseite des Wirtschaftsweges bis zum Gelände des Sees auf einer Länge von 200 m ein 2 m breiter Wegerain anzulegen.	
6.5.1.64 Ge	<u>Wegerain</u> Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges, der vom "Neusser Feldweg" nach Westen in Richtung Bundesbahnstrecke Neuss-Krefeld führt, ist auf einer Länge von 400 m ein 2 m breiter Wegerain anzulegen.	
6.5.1.65 Ge/Gf/Ef/Ff	<u>a-h" Alte Landwehr"</u>	Zwischen dem Bereich des Kaarster Grabens im Südwesten und dem Bereich des Meerbusches im Nordosten soll, weitestgehend entlang vorhandener Wirtschaftswege, der Verlauf der ehemaligen "Alten Landwehr" durch die Anlage eines zwischen 10 und 20 m breiten Streifens aus Baum- und Strauchgruppen, dichter und lockerer bepflanzt, sowie Wegerainen (nicht bepflanzte Stellen) markiert werden. Die vorhandenen Reste der "Alten Landwehr" werden in das neu anzulegende System mit einbezogen. Die Anlage erfolgt entlang von ost-west-

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
a Ef	Westlich der Flurbezeichnung "Am Dellerwege" ist das ca. 300 m lange Wirtschaftswegestück in seiner Gesamtbreite unter Freihaltung eines östlich und westlich gelegenen 0,5 m breiten Streifens dicht zu bepflanzen. Es sind Bäume der II. Größenordnung und Sträucher der GG 3 zu verwenden.	verlaufenden Wirtschaftswegen auf der Südseite, entlang nord-süd-verlaufender Wirtschaftswege auf der Ostseite.
b Ef	Nördlich von 6.5.1.65 a bis zur Kreisgrenze ist entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges ein 10 m breiter Streifen als Wegerain anzulegen. Innerhalb dieses Streifens sind auf der Gesamtlänge von 300 m 15 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 20 Stück je Gruppe anzupflanzen.	Dieser Wirtschaftsweg wird für die Erschließung der angrenzenden Parzellen nicht mehr benötigt. Das Verfahren zur Einziehung des Wirtschaftsweges wird durch die örtlich zuständige Behörde durchgeführt.
c Ef/Ff	Von der Maßnahme 6.5.1.65 b nach Osten ist südlich entlang des Wirtschaftsweges ein 20 m breiter Streifen unter Freihaltung von nördlich und südlich je 2,50 m dicht zu bepflanzen. Insgesamt zu bepflanzende Fläche: 8250 qm. Es sind Bäume der II. Größenordnung und Sträucher der GG 3 zu verwenden. Gesamtfläche des nicht zu bepflanzen- den Teils: 2750 qm	Wegen der Bedeutung des Vorgewendes für die südlich angrenzenden Ackerflächen ist hier ggf. eine neue Erschließung vorzusehen.
d Ff	Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges zwischen dem östlichen Ende der Maßnahme 6.5.1.65 c und dem Neu-Frommenhof ist ein 10 m breiter Streifen als Wegerain anzulegen. Innerhalb dieses Streifens sind zusätzlich 15 Gruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 20 Stück je Gruppe anzupflanzen. Gesamtlänge: 300 m	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
e Ff	<p>Östlich Neu-Frommenhof ist auf der Südseite des Wirtschaftsweges bis zur nach Norden abknickenden 10-KV-Leitung unter Freihaltung von nördlich und südlich je 2,50 m eine dichte Bepflanzung vorzunehmen. Insgesamt zu bepflanzende Fläche: 3750 qm Es sind Bäume der II. Größenordnung und Sträucher der GG 3 zu verwenden. Gesamtfläche des nicht zu bepflanzenden Teils: 1250 qm</p>	siehe 6.5.1.65 c
f Ff	<p>Vom östlichen Rand der Maßnahme 6.5.1.65 e nach Norden unter der 10-KV- Leitung ist auf einer Gesamtlänge von 280 m ein 10 m breiter Streifen entsprechend einem Wegerain anzulegen. Innerhalb dieses Streifens sind 15 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 sowie aus Obsthochstämmen mit 20 Stück je Gruppe anzupflanzen.</p>	
g Ff/Gf/Eg	<p>Von Franzen Zollhaus bis zur Bundesbahnstrecke Neuss-Krefeld ist südlich entlang des Wirtschaftsweges ein 20 m breiter Streifen unter Freihaltung von nördlich und südlich 2,50 m dicht zu bepflanzen. Insgesamt zu bepflanzende Fläche: 24.000 qm Es sind Bäume der II. Größenordnung und Sträucher der GG 3 sowie Obsthochstämmen zu verwenden. Gesamtfläche des nicht zu bepflanzenden Teils: 8.000 qm</p>	siehe 6.5.1.65 c
h Ge	<p>Von der Bundesbahnstrecke Neuss-Krefeld bis zur BAB 57 ist südlich entlang des Wirtschaftsweges ein 10 m breiter Streifen als Wegerain anzulegen. Es ist ferner eine lockere Bepflanzung mit 15 Gruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 2/3 auf einer Gesamtlänge von 600 m</p>	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	anzupflanzen.	
6.5.1.66	<u>entfallen</u>	
6.5.1.67	<u>entfallen</u>	
6.5.1.68	<u>entfallen</u>	
6.5.1.69 le	<u>Uferbepflanzung</u> In den Böschungen des Grabensystems südlich der "Schwarzen Kulle" (Apelter Feld) ist die Uferbepflanzung im Westen, Nordosten und Osten abwechselnd rechts und links auf einer Gesamtstrecke von 1.360 m (das Dreieck im östlichen Bereich wird von der Bepflanzung ausgespart) zu ergänzen. Es sind Bäume der II. Größenordnung und Sträucher der GG 3 zu verwenden.	
6.5.1.70 le	<u>Gehölzgruppen</u> Die Ostböschungen der Straßenbahnstrecke der Linie 76 sind ab Ortsausgang Buderich bis Ortseingang Gartenstadt Meerer Busch unter Aussparung des Bereiches des Kleinen Tümpels nordöstlich des Friedhofes mit 30 Gruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe zu bepflanzen.	Auf die Planung der Ortsumgebung Buderich (B 222 n) wird verwiesen.
6.5.1.71 le	<u>Feldgehölz</u> Westlich des Wirtschaftsweges "Apelter Weg" ist im Bereich mit der Kreuzung des Wirtschaftsweges vom Friedhof nach Osten ein Feldgehölz von 500 qm	Bei der Durchführung wird die vorhandene Abwasserleitung berücksichtigt.

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.72 le	<p>Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzulegen.</p> <p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Entlang des Zufahrtsweges zum Modellflugplatz "Apelter Feld" sind auf der Westseite 10 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzulegen.</p>	siehe 6.5.1.71
6.5.1.73 le	<p><u>Baumgruppen</u></p> <p>Südlich der Schwarzen Kulle, nördlich der Flurbezeichnung "Apelter Feld", ist im Bereich der Wirtschaftswegeeinmündung eine Baumgruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.</p>	
6.5.1.74 le	<p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Auf der Südwestseite des am landseitigen Deichfuß verlaufenden Weges zwischen Parkplatz am Modellflugplatz "Apelter Feld" und Niederlörick sind 100 Gruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.</p>	Bei der Anlage der Anpflanzungen wird der Deichschutzraum beachtet. Auf die geplante Deichverbreiterung wird hingewiesen, ebenso auf die eventuell notwendige Verschiebung des landseitigen Wirtschaftsweges um das Verbreiterungsmaß.
6.5.1.75	<p><u>entfallen</u></p>	
6.5.1.76 le	<p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Entlang des Weges "Rheinpfad" sind auf der Südseite zwischen Ortsausgang Buderich und Rheindeich 2 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück</p>	siehe 6.5.1.74

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	je Gruppe anzupflanzen.	
6.5.1.77 Ef	<u>Feldgehölz</u>	
	Im Bereich der Wirtschaftsweegeinmündung südöstlich der Flurbezeichnung "Schlaafeld" ist ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.	
6.5.1.78 Ef	<u>Wegerain</u>	
	Auf der Westseite des Wirtschaftsweges, der von der Maßnahme 6.5.1.77 nach Süden zum Bereich Kaarster Graben führt, ist ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.	
6.5.1.79 Ef	<u>Feldgehölz</u>	
	Im Bereich des rechtwinkligen Wirtschaftswegeknicks nördlich der Flurbezeichnung "Münchfeld" ist ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.	
6.5.1.80 Ef	<u>Wegerain</u>	
	Von der Maßnahme 6.5.1.79 auf der Nordseite des Wirtschaftsweges nach Osten bis zum kreuzenden Wirtschaftsweg und dann nach Süden abknickend auf der Westseite des Wirtschaftsweges bis zum Bereich Loosenhof ist ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. Länge: 500 m	
6.5.1.81	<u>entfallen</u>	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.82	<u>entfallen</u>	
6.5.1.83 Ff	<u>Hochstämme</u> Entlang der Osterather Straße (L 154) ist zwischen "Franzen Zollhaus" und Anschlußstelle Kaarst/Meerbusch (BAB 52) der vorhandene Bestand mit insgesamt 100 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 zu ergänzen. Die Ergänzung ist auf beiden Seiten der L 154 vorzunehmen.	
6.5.1.84	<u>entfallen</u>	
6.5.1.85	<u>entfallen</u>	
6.5.1.86 Ff	<u>Schutzpflanzung</u> Entlang der Nordgrenze des Gärtnerei-groundstückes westlich Karlshof ist auf einer Länge von 150 m eine einreihige Schutzpflanzung aus Sträuchern der GG 3 anzulegen.	
6.5.1.87	<u>entfallen</u>	
6.5.1.88	<u>entfallen</u>	
6.5.1.89	<u>entfallen</u>	
6.5.1.90 Ff	<u>Wegerain</u> Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges von der L 30 nach Südwesten und	Auf die Verdachtsfläche von Altlasten wird hingewiesen; die Realisierung

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	dann entlang der Südseite des nach Südosten abknickenden Wirtschaftsweges im Bereich der Flurbezeichnung "Im Großen Kamp" ist ein Wegerain von 3 m Breite auf einer Länge von insgesamt 500 m anzulegen.	sollte erst nach Gefährdungsabschätzung erfolgen.
6.5.1.91 Gf	<u>Gehölzgruppen</u> An dem vom landwirtschaftlichen Bauwerk nach Südosten verlaufenden Wirtschaftsweg sind auf der Ostseite 3 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.	
6.5.1.92	<u>entfallen</u>	
6.5.1.93 Hf	<u>Baumreihe</u> Auf der Westseite des Wirtschaftsweges "Am Eisenbrand" ist eine Baumreihe aus 10 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.	Bei der Durchführung wird die hier vorhandene Straßenbeleuchtung (Masten und Kabel) beachtet.
6.5.1.94	<u>entfallen</u>	
6.5.1.95 If	<u>Gehölzgruppen</u> Entlang der Ostseite der Trasse der Straßenbahnlinie 76 sind 10 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe im Böschungsreich anzupflanzen.	
6.5.1.96 If	<u>Baumgruppe</u> An der Nordseite des Wirtschaftsweges	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	"Lettweg" ist südlich des Gärtnereibe- triebes eine Gruppe aus 3 Hochstä- mmen der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.	
6.5.1.97 Gf	<u>Baumreihe</u> Die Weideflächen im Bereich der Lau- venburg sind entlang ihrer Nordseite mit 15 Hochstämmen der I. Größenord- nung der GG 2/3 zu bepflanzen.	
6.5.1.98 Ef	<u>Baumreihe</u> Die Weideflächen im Bereich des Loo- senhofes sind mit 12 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 2/3 entlang ihrer Nordseite zu bepflanzen.	
6.5.1.99 Bg	<u>Baumreihe</u> In den Böschungen des Grabens südlich Siegershof ist auf der Ostseite bis zur L 390 eine Baumreihe aus 6 Hoch- stämmen der II. Größenordnung der GG 2 anzupflanzen.	
6.5.1.100 Bg	<u>Baumreihe</u> In den Böschungen des Grabens östlich Goertzhof ist auf der Ostseite eine Baumreihe aus 25 Hochstämmen der II. Größenordnung der GG 2 anzupflanzen.	
6.5.1.101	<u>entfallen</u>	Die ursprünglichen Festsetzungen 6.5.1.101 bis 6.5.1.105, 6.5.1.129 und

Anpflanzungen

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.102	<u>entfallen</u>	130, 138, 139, 140, 142 bis 145, 147, 152 bis 154, 220, 221, 224 und 225 sowie 6.5.1.150 teilweise, 151 teilweise und 226 teilweise entfallen.
6.5.1.103	<u>entfallen</u>	
6.5.1.104	<u>entfallen</u>	Durch die Neuordnung des Gebietes im Zuge der Flurbereinigung für den Bau der L 361 n wird ein Teil der hier vorhandenen Wirtschaftswege in der vorliegenden Form entfallen. Bei der Erstellung der Planung der "landschaftsgestaltenden Anlagen" werden die im Landschaftsplanentwurf enthaltenen Anpflanzungen etc. in ihrem Umfang in das Flurbereinigungsverfahren eingebracht. Sie sind im Flurbereinigungsverfahren an den später dort entstehenden neuen Wirtschaftswegen durchzuführen.
6.5.1.105	<u>entfallen</u>	
6.5.1.106 Dg	<u>Baumreihe</u> Entlang der Nordgrenze der ehemaligen Abgrabung östlich des Gewerbegebietes ist der vorhandene Baumbestand durch das Anpflanzen von 20 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 2 zu ergänzen.	
6.5.1.107 Dh/Dg	<u>Gehölzgruppen</u> In den Böschungen des Jüchener Baches sind in seinem Verlauf ab Kläranlage nördlich Eickerend bis zum Eintritt in das Waldgebiet abwechselnd insgesamt 30 Gruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 2 mit 20 Stück je Gruppe anzupflanzen.	Die Pflanzmaßnahmen sind auch dann durchzuführen, wenn die im Entwicklungsziel 8 dargestellten Renaturierungsmaßnahmen für den Jüchener Bach aufgrund des Ergebnisses der vorzunehmenden Planfeststellung nicht durchführbar sein sollten. Die RRP-Leitung wird beachtet.
6.5.1.108 Dg/Dh	<u>Feldgehölze</u>	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	In Ergänzung der Maßnahme 6.5.1.107 sind in den Böschungen des Jüchener Baches insgesamt 5 Feldgehölze von jeweils 250 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 2 anzupflanzen.	siehe 6.5.1.107
6.5.1.109 Dg	<u>Gehölzgruppen</u> Die Gasübergabestation zwischen Jüchener Bach und K 34 ist durch das Anpflanzen von 5 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 2 mit 15 Stück je Gruppe in die umgebende Landschaft einzubinden.	
6.5.1.110	<u>entfallen</u>	
6.5.1.111	<u>entfallen</u>	
6.5.1.112 Dg	<u>Gehölzgruppen</u> Am Waldhof ist die Hofeingrünung durch das Anpflanzen von 5 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe zu verbessern.	
6.5.1.113 Eg	<u>Baumreihe</u> Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges, der nördlich von Neu-Werret von Nord nach Süd verläuft, ist eine Baumreihe aus 25 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.	
6.5.1.114 Eg	<u>Baumreihe</u>	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Entlang der Westseite des Wirtschafts- weges westlich Linning sind 10 Hoch- stämme der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.	
6.5.1.115 Eg	<u>Hochstämme</u>	Die Weideflächen südlich Linning sind durch das Anpflanzen von 16 Hoch- stämmen der I. Größenordnung der GG 3 in die umgebende Landschaft einzu- binden.
6.5.1.116 Eg	<u>Wegerain</u>	Auf der Westseite des Wirtschaftsweges zwischen den Maßnahmen 6.5.1.114 und 6.5.1.115 ist in einer Breite von 2 m ein Wegerain auf einer Strecke von 200 m anzulegen.
6.5.1.117 Eg	<u>Wegerain</u>	Südlich des Wirtschaftsweges, der von Ost nach West südlich der Flurbezeich- nung "Auf dem Pferdskamp" verläuft, ist ein Wegerain von 2 m Breite auf einer Strecke von 600 m anzulegen.
6.5.1.118 Eg	<u>Baumreihe</u>	Auf der Westseite des Wirtschaftsweges "Auf dem Rott" ist zwischen Wirt- schaftsweg der Maßnahme 6.5.1.117 und nördlichem Ortsrand von Vorst eine Baumreihe aus Hochstämmen der I. Größenordnung (15 Stück) der GG 3 anzupflanzen.
6.5.1.119	<u>Wegerain</u>	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
Eg	Entlang der Westseite des Wirtschafts- weges zwischen der Maßnahme 6.5.1.118 und südlichem Ortsrand Lin- ning ist auf einer Länge von 150 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.	
6.5.1.120 Eh	<u>Hochstämme</u> Die Weideflächen nördlich Vorst sind durch das Anpflanzen von 8 Hochstämm- en der I. Größenordnung der GG 3 in die umgebende Landschaft einzubinden.	
6.5.1.121 Eh	<u>Wegerain</u> Auf der Südseite des Wirtschaftsweges ist in Fortsetzung der Maßnahme 6.5.1.120 nach Osten und nach Westen auf einer Länge von insgesamt 350 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.	
6.5.1.122 Eg	<u>Baumreihe</u> Entlang der Antoniusstraße (K 4) ist eine beidseitige Straßenbepflanzung aus insgesamt 40 Hochstämmen der I. Grö- ßenordnung der GG 3 anzulegen.	Die Gasfernleitung wird beachtet.
6.5.1.123	<u>entfallen</u>	
6.5.1.124 Gg	<u>Gehölzgruppen</u> Auf der Nordseite der Straße "Lange Hecke" ist ab Autobahnunterführung bis zur Grenze des räumlichen Geltungsbe- reiches eine Anpflanzung von 5 Gehölz- gruppen aus Bäumen der II. Größen- ordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe vorzunehmen.	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.125 Hg	<u>Gehölzgruppen</u>	<p>In den Böschungen der Bundesbahnstrecke Neuss-Krefeld sind östlich des Bereiches der Lauvenburg beidseitig insgesamt 50 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzulegen.</p>
6.5.1.126 Bh/Ch/Cg	<u>Uferbepflanzung</u>	<p>Der Herzbroicher Graben ist in seinem Verlauf von der Nordwestgrenze von Herzbroich bis zur Mündung in den Trietbach durch das Anlegen einer aufgelockerten Uferbepflanzung in den Böschungen zu gliedern und zu beleben. Es sind 30 Gruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 20 Stück je Gruppe anzupflanzen.</p>
6.5.1.127 Bh	<u>Uferbepflanzung</u>	<p>Der Herzbroicher Graben ist in seinem Verlauf ab der Nordecke des Waldfriedhofes bis zu den Grünlandflächen in Herzbroich durch eine aufgelockerte Uferbepflanzung in den Böschungen zu gliedern und zu beleben. Es sind 20 Gruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 2 mit 15 Stück je Gruppe abwechselnd an den Ufern anzupflanzen.</p>
6.5.1.128 Ch	<u>Gehölzgruppen</u>	<p>Entlang des Fluitbaches ist der vorhandene Gehölzbestand durch das Anpflanzen von 20 Gruppen aus Bäumen der II.</p>

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Größenordnung und Sträuchern der GG 2 in den Böschungen zu ergänzen.	
6.5.1.129	<u>entfallen</u>	
6.5.1.130	<u>entfallen</u>	
6.5.1.131 Ch	<u>Gehölzgruppen</u>	
	Entlang der K 23 ist vom südöstlichen Ortsrand Raderbroich bis zur Einmündung in die L 382 n südseitig eine gruppenhafte Bepflanzung (100 Gruppen) aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzulegen.	
6.5.1.132 Ch	<u>Wegerain</u>	
	Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges, der von Ost nach West nördlich der Flurbezeichnung "Im Raderbroicher Feld" verläuft, ist ein Wegerain von 2 m Breite auf einer Länge von 450 m anzulegen.	
6.5.1.133 Ch	<u>Feldgehölz</u>	
	Südlich des Wirtschaftsweges ist im Bereich der Wirtschaftswegeeinmündung nordwestlich der Flurbezeichnung "Im Raderbroicher Feld" ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.	
6.5.1.134 Ch	<u>Wegerain</u>	
	Entlang der Westseite des Wirtschafts-	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	weges, der von der Maßnahme 6.5.1.133 nach Süden verläuft, ist auf einer Länge von 450 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.	
6.5.1.135 Ch	<u>Wegerain</u>	Auf der Südseite des Wirtschaftsweges, der südlich der Ortslage Raderbroich von der K 23 nach Westen verläuft, ist ein Wegerain von 2 m Breite auf einer Länge von 250 m anzulegen.
6.5.1.136	<u>entfallen</u>	
6.5.1.137 Ch	<u>Feldgehölz</u>	Auf der Westseite des von Nord nach Süd verlaufenden Wirtschaftsweges südlich Raderbroich, südöstlich der Flurbezeichnung "Im Raderbroicher Feld" ist ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.
6.5.1.138	<u>entfallen</u>	
6.5.1.139	<u>entfallen</u>	
6.5.1.140	<u>entfallen</u>	
6.5.1.141	<u>entfallen</u>	
6.5.1.142	<u>entfallen</u>	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.143	<u>entfallen</u>	
6.5.1.144	<u>entfallen</u>	
6.5.1.145	<u>entfallen</u>	
6.5.1.146 Dh	<u>Feldgehölz</u>	Auf der Südseite des Wirtschaftsweges, der in Fortsetzung der Straße "Düppheide" nach Westen verläuft, ist im Bereich der Kreuzung mit dem ersten von Nord nach Süd verlaufenden Wirtschaftsweg auf der Südostseite ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.
6.5.1.147	<u>entfallen</u>	
6.5.1.148 Dh	<u>Gehölzgruppen</u>	Die Gasstation östlich Düppheide ist durch eine dichte 3-reihige Anpflanzung aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 in die umgebende Landschaft einzubinden.
6.5.1.149 Dh	<u>Wegerain</u>	Auf der Südseite des nördlich der Maßnahme 6.5.1.148 von Ost nach West verlaufenden Wirtschaftsweges ist auf einer Länge von 200 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.150 Dh	<u>Hochstämme</u> Die Weideflächen zwischen dem östlichen Ortsrand Düppheide und dem westlichen Ortsrand Vorst sind - unter Aussparung der Flächen im Flurbereinigungsverfahren L 361 n - durch das Anpflanzen von 10 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 in die umgebende Landschaft einzubinden.	Die Gasleitung wird beachtet.
6.5.1.151 Dh	<u>Baumreihe</u> Die Kreisstraße 4 ist in ihrem Verlauf zwischen dem östlichen Ortsrand Eickering und dem westlichen Ortsrand Vorst - unter Aussparung der Flächen im Flurbereinigungsgebiet L 361 n - mit insgesamt 12 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 zu bepflanzen.	Die Gasleitung wird beachtet.
6.5.1.152	<u>entfallen</u>	
6.5.1.153	<u>entfallen</u>	
6.5.1.154	<u>entfallen</u>	
6.5.1.155 Eh	<u>Feldgehölz</u> Auf der Ostseite des von Nord nach Süd verlaufenden Wirtschaftsweges, nördlich der Flurbezeichnung "An der Wecherhecke" ist ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzulegen.	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.156 Eh	<u>Baumgruppen</u>	An der nördlich der Maßnahme 6.5.1.155 gelegenen Wirtschaftswegekreuzung ist eine Gruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.
6.5.1.157 Eh	<u>Hochstämmen</u>	Die Weideflächen östlich der Ortslage Rottes sind durch das Anpflanzen von 10 Hochstämmen der I. Größenordnung in die umgebende Landschaft einzubinden.
6.5.1.158 Eh	<u>Feldgehölz</u>	Im Bereich der Wirtschaftswegeeinmündung südwestlich der Flurbezeichnung "Hellerfeld" ist ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzulegen.
6.5.1.159 Eh	<u>Baumgruppen</u>	An den beiden Wirtschaftswegeeinmündungen nördlich der Flurbezeichnung "Hellerfeld" sind 2 Baumgruppen aus je 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.
6.5.1.160	<u>entfallen</u>	
6.5.1.161 Eh	<u>Gehölzpflanzung</u>	Auf der Westseite des Wirtschaftsweges östlich der Flurbezeichnung "Hellerfeld" ist von Nord nach Süd auf einer Länge

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	von 120 m eine 2-reihige Gehölzpflanzung aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzulegen.	
6.5.1.162 Eh	<u>Gehölzgruppen</u> An dem von Nord nach Süd verlaufenden Wirtschaftsweg, östlich der Flurbezeichnung "Am Wecherheckerweg" und westlich der Flurbezeichnung "An der Salzstraße" sind auf der Westseite 4 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 20 Stück je Gruppe anzupflanzen.	
6.5.1.163 Eh	<u>Wegerain</u> Auf der Nordseite des Wirtschaftsweges, der südlich der Flurbezeichnung "An der Salzstraße" von Ost nach West verläuft, ist auf einer Strecke von 290 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.	
6.5.1.164 Eh	<u>Feldgehölz</u> An der Westseite des Wirtschaftsweges, südlich des östlichen Endes der Maßnahme 6.5.1.163, ist ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzulegen.	
6.5.1.165 Ei	<u>Wegerain</u> Auf der Westseite des Wirtschaftsweges, der von der Maßnahme 6.5.1.164 nach Süden bis zur Bundesbahnstrecke Neuss-Mönchengladbach verläuft, ist auf einer Länge von 200 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.166 Eh	<u>Feldgehölz</u>	Auf der Westseite des von Nord nach Süd verlaufenden Wirtschaftsweges ist südlich der Flurbezeichnung "Auf der Höhe", im Bereich der Einmündung des von Osten kommenden Wirtschaftsweges, ein Feldgehölz von 1.000 qm Fläche aus Bäumen der I. und II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzulegen.
6.5.1.167 Eh	<u>Feldgehölz</u>	Auf der Südostseite des Wirtschaftsweges nördlich der Flurbezeichnung "Am Vorster Kirchweg" ist im Bereich der Wirtschaftswegekreuzung ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.
6.5.1.168 Eh	<u>Baumreihe</u>	Entlang der Nordostseite der K 34 ist zwischen Vorst und Driesch eine Baumreihe aus 15 Hochstämmen der II. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.
6.5.1.169	<u>entfallen</u>	
6.5.1.170	<u>entfallen</u>	
6.5.1.171 Eh	<u>Wegerain</u>	An dem westlich Driesch von Ost nach West verlaufenden Wirtschaftsweg ist auf der Südseite über eine Länge von 300 m ein Wegerain von 2 m Breite

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	anzulegen.	
6.5.1.172 Eh	<u>Gehölzgruppen</u>	
	Auf der Westseite des Wirtschaftsweges "Am Haindörnchen", der aus der Ortslage Driesch heraus nach Norden verläuft, sind 10 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzulegen. Im Bereich der vorhandenen Anpflanzungen des Wasserwerkes ist die Pflanzung auszusetzen.	
6.5.1.173 Eh	<u>Wegerain</u>	
	Parallel zur Maßnahme 6.5.1.172 ist auf einer Länge von 350 m ein Wegerain von 3 m Breite anzulegen. Im Bereich der vorhandenen Anpflanzungen des Wasserwerkes ist die Anlage des Wegerains auszusetzen.	
6.5.1.174	<u>entfallen</u>	
6.5.1.175 Eh	<u>Wegerain</u>	
	Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges zwischen Südwestecke des Wasserwerksgeländes und der Maßnahme 6.5.1.174 ist auf einer Länge von 300 m ein Wegerain von 3 m Breite anzulegen. Im Bereich der vorhandenen Anpflanzungen des Wasserwerkes ist die Anlage des Wegerains auszusetzen.	
6.5.1.176 Fh	<u>Gehölzgruppen</u>	
	An dem Wirtschaftsweg, der vom Wasserwerksgelände nach Norden in Rich-	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>tung Kaarst, westlich der Flurbezeichnung "Brockersfeld" führt, sind auf der Westseite 20 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzulegen.</p>	
6.5.1.177 Fh	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Parallel zu dem vorgenannten Wirtschaftsweg und zwischen den Gruppen der Maßnahme 6.5.1.176 ist ein Wegerain von 5 m Breite auf einer Länge von 650 m anzulegen. Im Bereich der vorhandenen Anpflanzungen des Wasserwerkes ist die Anlage des Wegerains auszusetzen.</p>	
6.5.1.178 Fh	<p><u>Baumgruppen</u></p> <p>Der Baumbestand an der L 154 zwischen Ortsausgang Holzbüttgen und Büttgen ist durch das Anpflanzen gleicher Arten (20 Stück) in gleichen Abständen zu ergänzen.</p>	
6.5.1.179 Fh	<p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Auf der Westseite des Wirtschaftsweges zwischen Holzbüttgen und Büttgen, nordwestlich Dückershof, ist ein Feldgehölz von 750 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzulegen.</p>	
6.5.1.180	<p><u>entfallen</u></p>	
6.5.1.181	<p><u>entfallen</u></p>	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.182 Fh	<u>Allee</u>	Die K 37 ist zwischen Hasselshof und nördlichem Ortsrand Büttgen mit einer Alleebeepflanzung (140 Stück) aus Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 zu versehen.
6.5.1.183 Fh	<u>Gehölzgruppen</u>	Südlich des Wirtschaftsweges, der westlich vom Pannenbeckerhof vom "Großen Mühlenweg" nach Westen verläuft, sind 5 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzulegen.
6.5.1.184 Fh	<u>Gehölzgruppen</u>	Entlang des "Großen Mühlenweges" sind auf der Ostseite zwischen dem Bereich des Pannenbeckerhofes bis Steinackerhof 5 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 20 Stück je Gruppe anzupflanzen.
6.5.1.185	<u>entfallen</u>	
6.5.1.186	<u>entfallen</u>	
6.5.1.187 Gh	<u>Baumreihe</u>	Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges südlich der Flurbezeichnung "Am Steinacker" ist eine Baumreihe (23 Stück) aus Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.188 Gh	<u>Gehölzgruppen</u> Das landwirtschaftliche Bauwerk nord-östlich der Flurbezeichnung "Am Steinacker" ist durch das Anpflanzen von 10 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe in die umgebende Landschaft einzubinden.	
6.5.1.189 Gh	<u>Gehölzgruppen</u> Westlich des von Hüngert nach Süden zur Plangebietsgrenze verlaufenden Wirtschaftsweges, westlich der Flurbezeichnung "Am unteren Storckesweg" sind 3 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 20 Stück je Gruppe anzupflanzen.	Die parallel zum Weg verlaufende 10-KV-Leitung wird beachtet.
6.5.1.190 Gh	<u>Wegerain</u> Parallel zur Maßnahme 6.5.1.189 ist zwischen den anzulegenden Gehölzgruppen in einer Breite von 3 m und auf einer Länge von 400 m ein Wegerain anzulegen.	
6.5.1.191	<u>entfallen</u>	
6.5.1.192 Gh	<u>Gehölzgruppen</u> An der Straße "Holzbüttger Weg" sind auf der Südseite im Bereich der Plangebietsgrenze 2 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.193 Bi	<u>Feldgehölz</u> Im Bereich südwestlich der Wirtschaftswegekreuzung, nordwestlich der Flurbezeichnung "Im Trietenbroicher Feld" ist ein Feldgehölz von 300 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.	Auf die geplante Umgehung Neersbroich (L 31 n), für die auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung erarbeitet wird, wird hingewiesen. Es wird empfohlen, mit der Durchführung bis zum Abschluß des Planfeststellungsverfahrens zu warten, wenn die endgültige Trasse festliegt. Auf ein eventuell erforderliches Flurbereinigungsverfahren wird ebenfalls hingewiesen. Diese Erläuterungen gelten auch für die Maßnahme 6.5.1.194.
6.5.1.194 Bi	<u>Wegerain</u> Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges, der von der Maßnahme 6.5.1.193 nach Nordosten verläuft, ist auf einer Länge von 250 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.	siehe 6.5.1.193
6.5.1.195 Ci	<u>Gehölzgruppen</u> In den Böschungen der Bundesbahnstrecke Neuss-Mönchengladbach nördlich von Korschenbroich zwischen der Neusser Straße im Osten und der Grenze des Geltungsbereiches im Westen sind 4 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.	Auf den Altlastenstandort wird hingewiesen.
6.5.1.196 Ci	<u>Gehölzgruppen</u> Entlang des Wirtschaftswegeteilstückes nördlich der Flurbezeichnung "Am Kemmerlingsweg" sind 2 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.197 Ci	<u>Wegerain</u> Entlang des Wirtschaftswegeteilstückes zwischen der vorgenannten Maßnahme 6.5.1.196 ist auf einer Länge von 250 m ein Wegerain von 3 m Breite anzulegen.	
6.5.1.198 Ci	<u>Feldgehölz</u> Südlich des Wirtschaftswegeteilstückes südlich der Flurbezeichnung "An der Heerstraße" ist ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.	
6.5.1.199 Ci	<u>Wegerain</u> Auf der Südseite des von der vorgenannten Maßnahme 6.5.1.198 nach Osten und dann nach Südosten abknickenden Wirtschaftsweges ist in einer Breite von 3 m auf einer Länge von 350 m ein Wegerain anzulegen.	
6.5.1.200 Ci	<u>Gehölzgruppen</u> Entlang des Fluitbaches ist der vorhandene Gehölzbestand in den Böschungen durch das Anpflanzen von 10 Gruppen aus Sträuchern der GG 2 zu ergänzen.	
6.5.1.201 Ci	<u>Hochstämme</u> Die Stellplatzflächen südlich des Kleingartengeländes, südöstlich des Trietbaches, sind durch das Anpflanzen von 10	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Hochstämmen der I. und der II. Größenordnung der GG 2 in die umgebende Landschaft einzubinden.	
6.5.1.202 Ci	<u>Hochstämmen</u>	Im Bereich des Wegekreuzes östlich der Ortslage Pesch zwischen dem Neusser Weg und dem Gartenbaubetrieb sind 3 Hochstämmen der II. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.
6.5.1.203 Ci	<u>Gehölzgruppen</u>	Das landwirtschaftliche Bauwerk nördlich von Pesch ist durch das Anpflanzen von 15 Gruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe in die umgebende Landschaft einzubinden.
6.5.1.204 Ci	<u>Wegerain</u>	Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges, der südlich des Wegekreuzes nach Süden in Richtung Gartenbaubetrieb verläuft, ist auf einer Strecke von 170 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.
6.5.1.205 Ci	<u>Baumgruppen</u>	Die beiden Wegekreuze südlich und nordwestlich der Flurbezeichnung "Am Heiligenhäuschen" sind durch das Anpflanzen von jeweils 3 Hochstämmen der II. Größenordnung der GG 3 in die umgebende Landschaft einzubinden.
6.5.1.206	<u>Wegerain</u>	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
Ci	Vom nördlichen Teil der Maßnahme 6.5.1.205 nach Norden ist entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges ein Wegerain von 2 m Breite auf einer Länge von 300 m anzulegen.	
6.5.1.207 Ci	<u>Gehölzgruppen</u> Die landwirtschaftliche Halle westlich der Ortslage Pesch ist durch das Anpflanzen von 20 Gruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe in die umgebende Landschaft einzubinden.	
6.5.1.208 Di/Ci	<u>Hochstämme</u> Entlang der L 381 ist zwischen Kleinenbroich und Korschenbroich der vorhandene Bestand, vor allem auf der Nordseite, durch das Anpflanzen von 70 Hochstämmen der I. und der II. Größenordnung zu ergänzen.	Die RRP-Leitung wird beachtet.
6.5.1.209 Ci	<u>Hochstämme</u> Die Weideflächen westlich der Ortslage Pescher Engbrück sind durch das Anpflanzen von 10 Hochstämmen der I. Größenordnung in die umgebende Landschaft einzubinden.	
6.5.1.210	<u>entfallen</u>	
6.5.1.211	<u>entfallen</u>	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.212 Di	<u>Gehölzgruppe</u>	<p>Der Ortsrand Kleinenbroich/Überseite ist westlich der Ortslage auf einer Länge von 80 m durch die Anpflanzung einer durchgehenden, 5-reihigen Hecke aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 einzugrünen.</p>
6.5.1.213 Di	<u>Baumgruppe</u>	<p>An der Wirtschaftswegekreuzung nordwestlich der Flurbezeichnung "Am Steinacker" ist eine Baumgruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.</p>
6.5.1.214 Di	<u>Baumgruppe</u>	<p>An der Wirtschaftswegeeinmündung nordöstlich der Flurbezeichnung "Am Steinacker" ist eine Baumgruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.</p>
6.5.1.215	<u>entfallen</u>	
6.5.1.216	<u>entfallen</u>	
6.5.1.217 Di	<u>Ufergehölze</u>	<p>Entlang der Südböschung des Grabens zwischen Jüchener Bach und Mevishof (K 35) ist auf einer Länge von 150 m eine durchgehende Ufergehölzpflanzung aus Sträuchern der GG 2 anzulegen.</p>

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.218 Di/Dj	<u>Uferbepflanzung</u> Der Jüchener Bach ist in seinem Verlauf ab Austritt aus dem Waldbereich nördlich der Flurbezeichnung "Bongartz Weide" bis zum südlichen Ortsrand Kleinenbroich mit einer links/rechts wechselnden Bachrandbepflanzung aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 2 auf einer Länge von 1.300 m zu versehen.	
6.5.1.219 Di/Dj/Ej	<u>Allee</u> Entlang der K 4 ist vom südlichen Ortsrand Kleinenbroich bis zum Rampenbeginn der Überführung über die B 230 eine Alleebepflanzung aus Hochstämmen der I. Größenordnung (100 Stck.) der GG 3 anzulegen.	Die 10-KV-Leitung wird beachtet.
6.5.1.220	<u>entfallen</u>	
6.5.1.221	<u>entfallen</u>	
6.5.1.222 Ei/Eh	<u>Baumgruppe</u> Im Bereich der Wirtschaftswegekreuzung nordwestlich der Flurbezeichnung "An der Wegescheider Hecke" ist eine Baumgruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.	
6.5.1.223 Ei/Di	<u>Gehölzgruppen</u> Entlang der Bundesbahnstrecke Neuss-Mönchengladbach sind im Bereich zwischen Büttgen und Kleinenbroich die Böschungsflächen auf der Nordseite mit 150 Gruppen, die Böschungsflächen auf	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	der Südseite mit 50 Gruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe zu bepflanzen.	
6.5.1.224	<u>entfallen</u>	
6.5.1.225	<u>entfallen</u>	
6.5.1.226 Ei/Di	<u>Gehölzgruppen</u>	
	Entlang der L 381 ist zwischen westlichem Ortsrand Büttgen und östlichem Ortsrand Kleinenbroich die vorhandene Bepflanzung unter Aussparung der Flächen im Flurbereinigungsgebiet L 361n durch das Anpflanzen von 30 Hochstämmen der II. Größenordnung 80 Sträuchern der GG 3 zu ergänzen.	
6.5.1.227 Ei	<u>Gehölzgruppen</u>	
	Entlang der Südseite des "Weiler Kirchweges" sind zwischen dem Bereich Weilerhöfe und dem Sportplatzgelände südwestlich Büttgen 5 Gruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.	
6.5.1.228	<u>entfallen</u>	
6.5.1.229 Ei	<u>Gehölzgruppen</u>	
	Auf der Westseite des Wirtschaftsweges zwischen der Maßnahme 6.5.1.227 und den Buscher Höfen sind 6 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 2 mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.230 Ei	<u>Baumgruppe</u>	Im Bereich der Wirtschaftswegekreuzung südöstlich der Flurbezeichnung "Am Grünen Weg" ist eine Baumgruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.
6.5.1.231 Ei	<u>Feldgehölz</u>	Auf der Südostseite des Wirtschaftsweges zwischen der L 361 und dem Bereich Weilerhöfe ist südwestlich der Flurbezeichnung "Am Grünen Weg" ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzulegen.
6.5.1.232 Ei	<u>Wegerain</u>	Entlang der Südostseite des Wirtschaftsweges zwischen der Maßnahme 6.5.1.231 und dem Bereich südlich Weilerhöfe ist auf einer Länge von 650 m ein Wegerain von 5 m Breite anzulegen.
6.5.1.233 Di	<u>Baumgruppe</u>	Im Bereich der Wirtschaftswegeeinführung nordwestlich der Flurbezeichnung "Am Langfurther Pfad" ist eine Gruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.
6.5.1.234	<u>entfallen</u>	
6.5.1.235	<u>entfallen</u>	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.236 Ei/Ej	<u>Hochstämme</u>	Die Weideflächen östlich der K 4 sind durch das Anpflanzen von 8 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 einzugrünen.
6.5.1.237	<u>entfallen</u>	
6.5.1.238 Ei	<u>Gehölzgruppen</u>	Der Modellflugplatz ist durch das Anpflanzen von 15 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe einzugrünen.
6.5.1.239	<u>entfallen</u>	
6.5.1.240 Ei	<u>Gehölzgruppen</u>	Auf der Westseite des Wirtschaftsweges zwischen Weilerhöfe und der L 32/ Gasregelstation sind 9 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.
6.5.1.241 Ei/Ej	<u>Gehölzgruppen</u>	Die Gasregelstation nordwestlich der L 32 im Bereich der Flurbezeichnung "Am Kahlenberger Wege" ist durch eine 5-reihige dichte Bepflanzung aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 auf einer Gesamtlänge von 150 m einzugrünen.

Anpflanzungen

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.242 Ei	<u>Feldgehölz</u> Auf der Nordostseite des Wirtschaftsweges südöstlich Buscher Höfe, der in Richtung L 32 führt, ist ein Feldgehölz von 750 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzulegen.	
6.5.1.243 Fi	<u>Gehölzgruppe</u> Nordwestlich des Wirtschaftsweges nördlich der Flurbezeichnung "Am Buscher Kirchpfad" ist das Wegekreuz mit 3 Hochstämmen der I. Größenordnung und 17 Sträuchern der GG 3 neu zu bepflanzen.	
6.5.1.244 Fi/Ei/Ej	<u>Gehölzgruppen</u> Entlang der L 32 sind zwischen Kreuzungsbereich mit der L 361 und südlichem Ortsrand Büttgen beidseitig in den Böschungen jeweils 17 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung (jeweils 5 Stück) und Sträuchern (jeweils 30 Stück) der GG 3 anzupflanzen. Im südwestlichen Teilabschnitt der L 32 sind zusätzlich die Böschungen des vorhandenen Grabensystems für die Anpflanzungen in Anspruch zu nehmen.	Im Bereich des Drängebietes werden die Anpflanzungen in Abstimmung mit dem Dränverband und unter Beachtung der DIN 1185 vorgenommen.
6.5.1.245 Fi	<u>Gehölzgruppen</u> Westlich des Wirtschaftsweges, der vom Dreilindenhof nach Norden verläuft, sind 2 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.246 Fi	<u>Feldgehölz</u>	
	Westlich des Wirtschaftsweges, der vom Dreilindenhof nach Norden verläuft, ist ca. 250 m südlich der Einmündung in die L 381 ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.	
6.5.1.247 Fi	<u>Gehölzgruppen</u>	
	An der Nordseite des Neu-Fels-Hofes ist die Hofeingrünung durch das Anpflanzen von 10 Bäumen der I. Größenordnung und 30 Sträuchern der GG 3 zu verbessern.	
6.5.1.248 Fi/Fj	<u>Wegerain</u>	
	Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges zwischen Neu-Fels-Hof und Wirtschaftswegeeinmündung nördlich Birkhof ist ein Wegerain von 2 m Breite auf einer Länge von 500 m anzulegen.	
6.5.1.249	<u>entfallen</u>	
6.5.1.250	<u>entfallen</u>	
6.5.1.251 Fi	<u>Wegerain</u>	
	Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges, der von der Maßnahme 6.5.1.250 nach Westen führt, ist auf einer Länge von 300 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.	
6.5.1.252	<u>entfallen</u>	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.253 Fi	<u>Feldgehölz</u>	<p>Auf der Ostseite des Wirtschaftsweges, der nach Südosten durch die Flurbezeichnung "In den Dellen" verläuft, ist im Bereich des Standortes des Hochspannungsmastes ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.</p>
6.5.1.254 Fi	<u>Gehölzgruppen</u>	<p>Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges zwischen der L 154 und der Wegeeinmündung südlich Macohof sind 20 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.</p>
6.5.1.255 Fi	<u>Wegrain</u>	<p>Entlang des vorgenannten Wirtschaftsweges ist zwischen den anzupflanzenden Gruppen über die Gesamtlänge von 800 m ein Wegerain von 5 m Breite anzulegen.</p>
6.5.1.256 Fi	<u>Gehölzgruppen</u>	<p>Auf der Westseite des Wirtschaftsweges sind zwischen der Wirtschaftswegeeinmündung südlich Macohof und der Hofanlage 2 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.</p>

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.257 Fi/Gi	<u>Gehölzgruppen</u> In den Böschungen der Bundesbahnstrecke Neuss-Büttgen sind Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen. Auf der Nordseite der Bundesbahnlinie sind 60 Gruppen anzupflanzen; auf der Südseite sind 20 Gruppen anzupflanzen; Anzahl je Gruppe: 20 Stück	
6.5.1.258 Fi	<u>Gehölzgruppen</u> Im Bereich südöstlich des Dellenhofes sind zur besseren Eingrünung der landwirtschaftlichen Bauwerke 5 Gehölzgruppen aus Bäumen der I. und der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.	
6.5.1.259 Bj	<u>Allee</u> Entlang der L 31 ist zwischen der Straße "Am Trietenbroich" und dem Beginn der Ortslage Neersbroich eine Alleebeepflanzung aus 100 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzulegen.	Es gelten die Erläuterungen wie zu 6.5.1.193. Dies gilt auch für die Festsetzungen 6.5.1.260 bis 6.5.1.264.
6.5.1.260 Bj	<u>Feldgehölz</u> Südwestlich der Wirtschaftswegekreuzung südlich der Flurbezeichnung "Neersbroicher Feld" ist ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.	siehe 6.5.1.259
6.5.1.261 Bj	<u>Gehölzgruppen</u> Entlang der Südseite des Wirtschafts-	siehe 6.5.1.259

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	weges südlich und östlich der Flurbezeichnung "Neersbroicher Feld" sind 4 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.	
6.5.1.262 Bj	<u>Wegerain</u> Parallel zu dem unter 6.5.1.261 genannten Wirtschaftsweg ist zwischen den dort anzulegenden Gruppen auf einer Länge von 500 m ein Wegerain von 3 m Breite anzulegen.	siehe 6.5.1.259
6.5.1.263 Bj	<u>Gehölzgruppen</u> Entlang des Wirtschaftsweges sind zwischen Trietenbroich und Neersbroich 4 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzulegen. Im nördlichen Abschnitt sind die Gehölzgruppen auf der Westseite des Wirtschaftsweges, im südlichen Abschnitt auf der Ostseite des Wirtschaftsweges anzupflanzen.	siehe 6.5.1.259
6.5.1.264 Bj	<u>Wegerain</u> Parallel zum vorgenannten Wirtschaftsweg der Maßnahme 6.5.1.263 ist zwischen den dort anzulegenden Gehölzgruppen ein Wegerain von 2 m Breite auf einer Länge von 500 m anzulegen. Im nördlichen Teil erfolgt die Anlage des Wegerains auf der Westseite; im südlichen Teil auf der Ostseite.	siehe 6.5.1.259
6.5.1.265 Di/Dj/Cj	<u>Allee</u> Die K 35 ist mit einer Alleebeplantzung	Die RRP-Leitung wird beachtet.

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>bzw. mit einseitiger Baumreihen- pflanzung zu versehen. Im Abschnitt zwischen Mevishof und der Bebauung Drölsholz ist eine Allee aus 100 Hoch- stämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzulegen. Im südlich anschließenden Abschnitt ist die Bepflanzung zum Teil einseitig, unter Verwendung von 12 Hochstämmen der I. Größenordnung, im letzten südlichen Abschnitt wieder beidseitig, unter Verwendung von 12 Hochstämmen der I. Größenordnung vorzunehmen. Zwischen Hüsgesend und Einmündung in die L 382 sind auf 500 m Länge südseitig 15 Hochstämmen der I. Größenordnung zu pflanzen; im letz- ten Abschnitt ist wieder eine beidseitige Bepflanzung mit insgesamt 10 Hoch- stämmen der I. Größenordnung vorzu- nehmen.</p>	
6.5.1.266 Di/Dj	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Westlich Mevishof ist entlang der Ost- seite des ersten Wirtschaftsweges, der von der K 35 nach Südosten abzweigt, auf einer Länge von 200 m ein Wege- rain von 3 m Breite anzulegen.</p>	
6.5.1.267 Dj	<p><u>Baumgruppe</u></p> <p>Im Bereich der Wirtschaftsweegein- mündung nordöstlich der Flurbezeich- nung "Am Mühlenweg" ist eine Gruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenord- nung der GG 3 anzulegen.</p>	
6.5.1.268	<p><u>entfallen</u></p>	
6.5.1.269	<p><u>entfallen</u></p>	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.270 Dj	<u>Wegerain</u>	Entlang der Südseite des Wirtschafts- weges westlich der Flurbezeichnung "Am Steinkreuz" ist auf einer Länge von 200 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.
6.5.1.271 Dj	<u>Baumgruppe</u>	Im Bereich der Wirtschaftswegekreu- zung südöstlich der Flurbezeichnung "Am Steinkreuz" ist eine Baumgruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenord- nung der GG 3 anzupflanzen.
6.5.1.272 Dj	<u>Gehölzgruppen</u>	Das landwirtschaftliche Bauwerk südöst- lich der Flurbezeichnung "Am Stein- kreuz" ist durch das Anpflanzen von 5 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe im Westen einzugrünen.
6.5.1.273 Dj	<u>Hochstämme</u>	Entlang der Westseite des Wirtschafts- weges vom Haus Raedt nach Norden sind südlich der Flurbezeichnung "Am Steinkreuz" im Bereich der temporären Weideflächen 7 Hochstämme der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.
6.5.1.274 Dj	<u>Baumgruppe</u>	Im Bereich der Wirtschaftswegeein- mündung südlich der Flurbezeichnung "Im Schlickumsfeld" ist eine Baumgrup- pe aus 3 Hochstämmen der I. Größen-

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	ordnung der GG 3 anzupflanzen.	
6.5.1.275 Dj	<u>Wegerain</u>	Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges, der südwestlich der Maßnahme 6.5.1.274 zur B 230 verläuft, ist auf einer Länge von 200 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.
6.5.1.276 Dj	<u>Feldgehölz</u>	Nordöstlich der Wirtschaftswegekreuzung nördlich der Flurbezeichnung "Im Schlickumsfeld" ist ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzulegen.
6.5.1.277 Dj	<u>Wegerain</u>	Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges nördlich der Flurbezeichnung "Im Schlickumsfeld" und dann entlang der Westseite des Wirtschaftsweges westlich der vorgenannten Flurbezeichnung ist ein Wegerain von 2 m Breite auf einer Gesamtlänge von 900 m anzulegen.
6.5.1.278 Dj	<u>Gehölzgruppen</u>	Auf der Westseite des Wirtschaftsweges zwischen der Wirtschaftswegekreuzung nördlich der Flurbezeichnung "Im Schlickumsfeld" und westlich der Flurbezeichnung "Kaisersfeld" sind 4 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzulegen.

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.279 Dj	<u>Wegeraine</u>	Entlang der Westseite des vorgenannten Wirtschaftsweges ist zwischen den Gehölzgruppen der Maßnahme 6.5.1.278 ein Wegerain von 3 m Breite auf einer Länge von 450 m anzulegen.
6.5.1.280 Dj	<u>Hochstämme</u>	Der Jüdische Friedhof südlich des Kommerbaches, südlich der Flurbezeichnung "Glehner Brücher" ist durch das Anpflanzen von 8 Hochstämmen der I. Größenordnung besser in die umgebende Landschaft einzubinden.
6.5.1.281	<u>entfallen</u>	
6.5.1.282 Dj/Ej/Ei	<u>Ufergehölze</u>	Entlang des Grabensystems zwischen der L 361 nach Südwesten bis zum Waldrand nördlich der Kläranlage am Jüchener Bach sind lockere Ufergehölzpflanzungen aus Sträuchern der GG 2 über eine Gesamtlänge von 700 m in den Böschungen anzulegen. In den Nordböschungen sind umfangreiche besonnte Abschnitte von einer Bepflanzung freizuhalten.
6.5.1.283 Ej	<u>Wegerain</u>	Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges östlich der Flurbezeichnung "Am Kleinenbroicher Weg" ist auf einer Länge von 600 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.284 Ej	<u>Feldgehölz</u>	<p>Auf der Westseite des von Nordwesten nach Südosten verlaufenden Wirtschaftsweges, südlich der Flurbezeichnung "Auf den neunzehn Morgen" ist ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.</p>
6.5.1.285 Ej	<u>Wegerain</u>	<p>Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges, der von der Maßnahme 6.5.1.284 nach Südwesten bis zur B 230 führt, ist auf einer Länge von 300 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p>
6.5.1.286	<u>entfallen</u>	
6.5.1.287 Ej	<u>Gehölzpflanzung</u>	<p>Im Bereich der Böschungskronen des Regenrückhaltebeckens sind auf einer Länge von 600 m und in einer Breite von 7 m flächige Gehölzanpflanzungen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 2 anzulegen. Insgesamt zu bepflanzende Fläche: 4.200 qm</p>
6.5.1.288 Ej	<u>Feldgehölz</u>	<p>Im Bereich der Wirtschaftswegeeinmündung nordwestlich der Flurbezeichnung "An der Kivitt" ist ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.</p>

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.289 Ej	<u>Wegerain</u> Entlang der Südwestseite des Wirtschaftsweges nordöstlich der Flurbezeichnung "An der Kivitt" ist ein Wegerain von 2 m Breite auf einer Länge von 300 m anzulegen.	
6.5.1.290 Ej	<u>Wegerain</u> Entlang der Nordostseite des Wirtschaftsweges südwestlich der Flurbezeichnung "An der Kivitt" ist ein Wegerain von 2 m Breite auf einer Länge von 300 m anzulegen.	Im Bereich des Drängebietes werden die Maßnahmen in Abstimmung mit dem Dränverband und unter Beachtung der DIN 1185 vorgenommen.
6.5.1.291	<u>entfallen</u>	
6.5.1.292 Ej	<u>Gehölzgruppen</u> Die Hofeingrünung des Kivitter Hofes ist im Nordosten durch das Anpflanzen von 10 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 zu verbessern.	siehe 6.5.1.290
6.5.1.293 Ej	<u>Wegerain</u> Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges zwischen den Maßnahmen 6.5.1.291 und 6.5.1.292 ist auf einer Länge von 200 m ein Wegerain von 3 m Breite anzulegen.	siehe 6.5.1.290
6.5.1.294 Ej/Fj	<u>Wegerain</u> Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges südlich der Flurbezeichnung "An den Weiden" ist auf einer Länge von 500 m ein Wegerain von 2 m Breite	siehe 6.5.1.290

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	anzulegen.	
6.5.1.295 Ej/Fj	<u>Baumreihe</u> Entlang der K 8 ist im Abschnitt zwischen L 361 und dem westlichen Ortsrand Lüttenglehn nordseitig eine Baumreihe (50 Stck.) aus Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.	
6.5.1.296 Ej	<u>Wegerain</u> Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges, der zwischen K 8 und B 230 östlich parallel zur L 361 verläuft, ist auf einer Länge von 350 m ein Wegerain von 3 m Breite anzulegen.	
6.5.1.297	<u>entfallen</u>	
6.5.1.298 Fj	<u>Gehölzgruppen</u> Im Bereich südwestlich der Kläranlage (Regenrückhaltebecken), nördlich der Flurbezeichnung "Schaafenacker" sind auf der Westseite des Wirtschaftsweges 3 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.	siehe 6.5.1.290
6.5.1.299 Fj	<u>Wegerain</u> Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges zwischen den Maßnahmen 6.5.1.298 und 6.5.1.297 ist ein Wegerain von 4 m Breite auf einer Länge von 550 m anzulegen.	siehe 6.5.1.290

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.300 Fj/Fi	<u>Allee</u> Entlang der K 42 (Lüttenglehner Weg) ist zwischen der L 32 und der Unterführung unter der B 230 eine alleeartige Bepflanzung aus Hochstämmen (200 Stück) der I. Größenordnung der GG 3 anzulegen.	siehe 6.5.1.290
6.5.1.301 Fj	<u>Wegerain</u> Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges westlich der Flurbezeichnung "Schaafenacker" ist ein Wegerain von 2 m Breite auf einer Länge von 320 m anzulegen.	
6.5.1.302 Fj	<u>Feldgehölz</u> Östlich der Wirtschaftsweegeeinmündung im Bereich südwestlich der Flurbezeichnung "Am Alten Neusser Weg" ist ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzulegen.	
6.5.1.303 Fj	<u>Gehölzgruppen</u> Auf der Südseite des Wirtschaftsweges südlich der Flurbezeichnung "Am Alten Neusser Weg" sind 4 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.	
6.5.1.304 Fj	<u>Feldgehölz</u> Auf der Westseite des Wirtschaftsweges im Bereich der nördlichen Wirtschaftsweegeeinmündung, nördlich der Flurbezeichnung "Birkenbusch" ist ein Feldge-	Auf den Altlastenstandort wird hingewiesen; vor Durchführung sollte das Ergebnis der Gefährdungsabschätzung abgewartet werden.

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.305 Fi/Fj	<p>hölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzulegen.</p> <p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Auf der Ostseite des Wirtschaftsweges ist im Bereich der Wirtschaftswegekreuzung nordwestlich der Flurbezeichnung "Dirkesfeld" ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.</p>	siehe Erläuterungen zu 6.5.1.304.
6.5.1.306 Fj	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges westlich der Flurbezeichnung "Dirkesfeld" ist auf einer Länge von 550 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p>	siehe Erläuterungen zu 6.5.1.304.
6.5.1.307 Fj/Gj	<p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Entlang des Wirtschaftsweges vom südlichen Ortsrand Dirkes nach Westen bis südlich Rittergut Birkhof sind auf der Südseite 14 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzulegen.</p>	
6.5.1.308 Fj	<p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Nordöstlich der Wirtschaftswegemündung nördlich der Flurbezeichnung "Am Mühlenwege" ist ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.</p>	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.309 Fj/Gj	<u>Gehölzgruppen</u>	Die Eingrünung des westlichen und südwestlichen Ortsrandes von Grefrath ist durch das Anpflanzen von 20 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 25 Stück je Gruppe zu ergänzen.
6.5.1.310 Fi	<u>Baumgruppe</u>	An der Wirtschaftsweegeeinmündung nördlich Dirkes und östlich der L 154 ist eine Baumgruppe aus 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.
6.5.1.311 Gi	<u>Gehölzgruppen</u>	Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges nordöstlich von Dirkes, westlich der Plangebietsgrenze, sind 8 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.
6.5.1.312 Gi	<u>Wegerain</u>	Parallel zum vorgenannten Wirtschaftsweg ist zwischen den Gruppen der Maßnahme 6.5.1.311 auf einer Länge von 380 m ein Wegerain von 3 m Breite anzulegen.
6.5.1.313	<u>entfallen</u>	
6.5.1.314	<u>entfallen</u>	
6.5.1.315	<u>entfallen</u>	

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.316 Fh	<u>Wegerain</u> Auf der Ostseite des Wirtschaftsweges südlich Holzbüttgen ist zwischen den Maßnahmen 6.5.1.179 und 6.5.1.180 ein Wegerain von 3 m Breite auf einer Länge von 700 m anzulegen.	
6.5.1.317 Fh	<u>Feldgehölz</u> Im Bereich der Wirtschaftswegekreuzung östlich der K 37 ist ein Feldgehölz von 1.000 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzulegen.	
6.5.1.318 Fi	<u>Feldgehölz</u> Südlich des Wirtschaftsweges südlich der Flurbezeichnung "An der Feldskuhle" ist ein Feldgehölz von 500 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzupflanzen.	
6.5.1.319 Di	<u>Feldgehölz</u> Auf der Westseite des Wirtschaftsweges südwestlich der Flurbezeichnung "Am Steinacker" ist ein Feldgehölz von 1.000 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 anzulegen.	
6.5.1.320 Fj	<u>Hochstämme und Sträucher</u> Die Bepflanzung des Regenrückhaltebeckens an der K 42 ist durch Einbringen weiterer Hochstämme der II. Größenordnung und Sträucher der GG 2/3 zu	Im Bereich des Drängebietes werden die Maßnahmen in Abstimmung mit dem Dränverband und unter Beachtung der DIN 1185 vorgenommen.

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.321 Ic	<u>Randbepflanzung</u> Zur langfristigen Sicherung der Brachfläche 6.3.2.1 ist diese mit einer allseitigen randlichen Bepflanzung von einer Tiefe von 10 m aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 3 zu versehen.	Auf den Altlastenstandort wird hingewiesen; es wird empfohlen, vor Durchführung das Ergebnis der Gefährdungsabschätzung abzuwarten.
6.5.1.322 Fi	<u>Wegerain</u> Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges zwischen den Maßnahmen 6.5.1.250 und 6.5.1.305 ist ein Wegerain von 2 m Breite auf einer Länge von 300 m anzulegen.	
6.5.1.323 Ej	<u>Ufergehölz</u> Entlang der Bruchkante zum Jüchener Bach ist in Ergänzung des vorhandenen Bestandes auf einer Länge von 250 m eine Weißdornhecke anzupflanzen.	Vom Amt für Agrarordnung Mönchengladbach, Außenstelle Düsseldorf, wird im Bereich Meerbusch Lank-Latum das Flurbereinigungsverfahren Lank betrieben. Die Grenze des Verfahrensgebietes ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt. Die Lage der Pflanz- und sonstigen Maßnahmen sind aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie aus der zur Information mit der offengelegten Wegeübersichtskarte (Entwurf) mit Landschaftsplan (Ent-

Anpflanzungen

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

wurf) des Amtes für Agrarordnung mit hinreichender Genauigkeit erkennbar.

Die festgesetzten Anpflanzungen ab 6.5.1.400 (einschl.) und Wegeraine ab 6.5.1.450 sowie diese Erläuterungen entfallen mit dem Satzungsbeschluss aus dem Landschaftsplan III, da ihre Realisierung in der vorgesehenen Konzeption nur bei Durchführung der Flurbereinigungsplanung möglich ist und die Realisierung der Maßnahmen im übrigen im Flurbereinigungsverfahren erfolgen soll. Das gesagte gilt ausdrücklich nicht für die Festsetzungen 6.5.1.406, 419, 428 und 436.

Eine Doppelfestsetzung im Landschaftsplan und im Flurbereinigungsverfahren kommt nicht in Frage. Sollte die Flurbereinigungsplanung wieder Erwarten nicht zum Tragen kommen, wäre für den Bereich eine neue Konzeption der Anpflanzungen zu erarbeiten und im Wege der Änderung des Landschaftsplanes in diesen als Festsetzungen einzubringen.

6.5.1.406 Baumreihe
Ia/Ib

Entlang der K 9 ist zwischen Plangebietsgrenze im Norden und Ortseingang Nierst auf der Nordostseite eine Baumreihe aus 60 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzulegen.

6.5.1.419 Allee
Ib

Entlang der Nierster Straße (K 32) ist ab Ortsausgang Lank (Sportanlagen) bis Ortseingang Nierst eine Alleebeepflanzung aus Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 (140 Stück) anzulegen.

Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.428 Ib/Jb/Ic/Jc	<u>Allee</u>	Entlang der K 9 ist zwischen Ortsausgang Nierst und Ortseingang Langst-Kierst von Langst-Kierst nach Norden bis in Höhe LB 6.2.4.6 eine Alleeanpflanzung, ab hier bis Ortsausgang Nierst eine ostseitige Baumreihe aus insgesamt 70 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 anzupflanzen.
6.5.1.436 Ic	<u>Allee</u>	Entlang der Brunnenstraße (K 16) ist ab Einmündung des Weges "Große Gasse" bis Ortseingang Ilverich eine Alleebe-pflanzung aus Hochstämmen der I. Größenordnung der GG 3 (90 Stück) anzulegen.

Aufforstungen

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.5.2 Aufforstung

Nach § 25 LG kann der Landschaftsplan nur nach Maßgabe des forstlichen Fachbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 LG für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.

Für die nachfolgend festgesetzten Erstaufforstungen gilt, daß die Baumartenwahl einvernehmlich mit der Unteren Forstbehörde festgelegt wurde. Die Baumartenvorschläge sind als Alternativen anzusehen. Zu beachten ist, daß nicht alle Baumarten aufgrund ihrer Wuchsdynamik miteinander gemischt werden können. Außerdem ist bei Mischungen darauf zu achten, daß gruppen- bis horstweise (15-30 m Durchmesser) gemischt wird und nicht einzelstammweise.

Ausnahme: die Mischung der Hainbuche zur Stieleiche. An den Bestandesrändern (zum Feld und zu Wegen und Straßen hin) sollte ein 3-5 reihiger Strauchgürtel vorgesehen werden.

Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf die Forstbehörden übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung.

Entsprechend den Zielen des Gebietsentwicklungsplanes ist "eine Vermehrung der Waldfläche vorrangig dort zu betreiben, wo sie vor allem bedeutende Ausgleichs-, Schutz- und Erholungsfunktionen erfüllen kann, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild verbessert und die für den Agrarbereich festgelegten Ziele nicht entgegenstehen".

Aufforstungen

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Erläuternd stellt der Gebietsentwicklungsplan dar, "Geeignete Bereiche zur Waldvermehrung können sein: regionale Grünzüge, Freizeit- und Erholungsschwerpunkte, Bereiche in der Nähe von Emissionsquellen und im Rahmen von Rekultivierungen bestehender oder zukünftiger Abbau- bzw. Aufschüttungsflächen sowie die Einzugsbereiche von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen. Soweit für die Waldvermehrung landwirtschaftliche Flächen beansprucht werden, sollten grundsätzlich zur Wahrung des Zieles 'Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen' vorrangig geringerwertige Flächen und/oder Flächen mit ungünstigen Produktionsbedingungen hierfür herangezogen werden".

Bei den nachfolgend festgesetzten Aufforstungen sind die Ziele des Gebietsentwicklungsplanes zugrunde gelegt worden.

Die Durchführung der Aufforstungen soll im Interesse der Existenzsicherung der betroffenen Landwirte erst dann erfolgen, wenn die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen aufgegeben wird oder dem Betroffenen Ersatzflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung in zumutbarer Nähe zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt nicht für Flächen im öffentlichen Eigentum. Die Übertragung des Hofes zur weiteren landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen des Generationswechsels stellt dabei keine Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung dar.

6.5.2.1
Hb

Aufforstung

Die Fläche des ehemaligen, jetzt verfüllten Baggersees nördlich von Lank-Latum ist nach Westen bis zur B 222 mit Buche, Esche, Kirsche, Bergahorn,

Nach einem zur Zeit laufenden Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Meerbusch wird die K 9 n möglicherweise entfallen.

Aufforstungen

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Stieleiche und Hainbuche aufzuforsten.
Nördliche Grenze der Aufforstung: pro-
jektierte Trasse der BAB 524; Südliche
Grenze: projektierte Trasse der K 9n.

Die Aufforstung dient der Abschirmung
der ehemaligen Auskiesungsfläche
gegenüber der zukünftigen Trasse der
BAB 524. Sie nimmt überwiegend ge-
ringerwertige Flächen (verfüllte Berei-
che) in Anspruch.

Gemarkung: Latum

Flur: 2

Flurstücke: 9, 13, 1036, 1154, 1157,
1404, 1488, 1490, 1491

6.5.2.2
Ib

Aufforstung

Die Flächen südlich des Vorstenberges
bis zur K 32 am östlichen Ortsrand von
Lank-Latum sind mit Roteiche und
Traubeneiche aufzuforsten.

Gemarkung: Nierst

Flur: 4

Flurstücke: 336, 1116, 1119

Die Aufforstung dient der Sicherung
der Charakteristik der ehemaligen Bin-
nendüne zwischen Heidbergmühle und
Vorstenberg, wo sich noch im 19.
Jahrhundert ein ausgedehntes Wald-
gebiet (Lohbusch) befand. Bei der
Aufforstung ist auf die Anlage "nicht
bestockter Forstflächen" zur Entwick-
lung von Trockenbiotopen Wert zu
legen.

6.5.2.3
Gc

Aufforstung

Die Fläche südlich des ehemaligen Bag-
gersees und nördlich der A 44 im Be-
reich nordwestlich des Autobahnkreuzes
Strümp ist mit Buche, Esche, Kirsche,
Bergahorn, Stieleiche und Hainbuche
aufzuforsten.

Gemarkung: Ossum-Bösinghoven

Flur: 3

Flurstück: 268

Die Aufforstung dient der Verbesse-
rung des Landschaftsbildes und der
Waldvermehrung in diesem durch Au-
tobahnbau und Abgrabungen stark
belasteten Bereich. Die vorhandene
Gasfernleitung wird bei Durchführung
der Maßnahme beachtet.

6.5.2.4
Hc

Aufforstung

Die Fläche südlich des Latumer Sees ist
bis zur B 222 und zum Wirtschaftsweg
in Richtung Herrenbusch unter Ausspa-
rung der Flächen des von der Stadt
Meerbusch vorgesehenen Wanderpark-
platzes mit Roteiche und Traubeneiche

Die Aufforstung dient der Sicherung
der Erholungsfunktion der Bereiche
westlich von Lank-Latum und nimmt
vorrangig nur geringerwertige land-
wirtschaftliche Flächen in Anspruch.

Aufforstungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>aufzuforsten. Gemarkung: Latum Flur: 4 Flurstücke: 590 tlw., 589, 588, 587</p>	
6.5.2.5 Hd	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Das angefüllte Grundstück im Bereich der Flurbezeichnung "Meerbenden" ist mit Erle und Esche aufzuforsten. Gemarkung: Strümp Flur: 1 Flurstück: 76 tlw.</p>	<p>Die Aufforstung dient der Wiederherstellung des Waldzusammenhanges und der Verbesserung des Landschaftsbildes und nimmt nur geringerwertige landwirtschaftliche Flächen in Anspruch. Auf das Belassen nichtbestockter, besonnter Flächen im nördlichen und nordöstlichen Bereich ist Wert zu legen. Näheres regelt der zu erstellende Biotopmanagementplan.</p>
6.5.2.6 Gc	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Zwei Flächen südöstlich des Schlosses Pesch sind nördlich und südlich der A 44 im Bereich der Flurbezeichnung "An der Nischhecke" mit Buche, Esche, Kirsche, Bergahorn, Stieleiche und Hainbuche aufzuforsten. Gemarkung: Ossum-Bösinghoven Flur: 2 Flurstücke: 145, 185</p>	<p>Die Aufforstung dient der Wiederherstellung des Waldzusammenhanges und der Sicherung der angrenzenden Bruchwaldflächen. Eine Steuerung des Erholungsverkehrs ist dringend erforderlich.</p>
6.5.2.7 Gd	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Flächen westlich der BAB 57, östlich Hoterheide und nördlich und südlich der L 154 sind mit Stieleiche, Hainbuche, Esche, Kirsche und Bergahorn aufzuforsten. Nordteil: Gemarkung: Strümp Flur: 4 Flurstücke: 949, 954, 802, 807 Südteil: Gemarkung: Strümp</p>	<p>Die Aufforstung dient der Wiederherstellung des Waldzusammenhanges und der Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Es werden vorrangig geringerwertige landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.</p>

Aufforstungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.2.8 Gd	<p>Flur: 9 Flurstücke: 30, 31, 36, 43, 44, 54, 63, 64, 157</p> <p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Flächen südlich Strümp und nördlich des Strümpers Busches sind mit Buche, Esche, Kirsche, Bergahorn, Stieleiche und Hainbuche aufzuforsten. Gemarkung: Strümp Flur: 20 Flurstücke: 14, 15, 19</p>	<p>Die Aufforstung dient der Wiederherstellung des Waldzusammenhangs und eines durchgehenden Grünzuges. Es werden überwiegend geringerwertige landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.</p>
6.5.2.9 Ge	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Eine Fläche östlich der Gemeindeverbindungsstraße 56, westlich des Herrenbusches und südlich von Dahlerhütte ist mit Buche, Esche, Kirsche, Bergahorn, Stieleiche und Hainbuche aufzuforsten. Gemarkung: Kaarst Flur: 1 Flurstück: 14 tlw.</p>	<p>Die Aufforstung dient der Arrondierung des Waldbestandes und der Sicherung der angrenzenden wertvollen Feuchtbereiche. Es werden überwiegend geringerwertige landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.</p>
6.5.2.10	<p><u>entfallen</u></p>	
6.5.2.11 Hf/Hg	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Mehrere Flächen im Bereich des Stingesbaches, südwestlich von Lötterfeld, sind mit Roteiche und Traubeneiche (östlicher Teil) bzw. mit Erle und Esche (übrige Flächen) aufzuforsten. Gemarkung: Buderich Flur: 51 Flurstücke: 89, 90 tlw. Gemarkung: Kaarst Flur: 4 Flurstück: 56</p>	<p>Die Aufforstungen dienen der Wiederherstellung zusammenhängender Waldbereiche und erfüllen hier bedeutende Erholungsfunktionen. Es werden überwiegend geringerwertige landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.</p>

Aufforstungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.2.12 Gf/Hf	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>2 Flächen im Bereich der ehemaligen Abgrabung, südwestlich und nordöstlich gelegen, sind mit Stieleiche, Hainbuche, Esche, Kirsche, Bergahorn aufzuforsten. Gemarkung: Büderich Flur: 37 Flurstück: 260 Gemarkung: Kaarst Flur: 4 Flurstück: 34</p>	<p>Die Aufforstungen dienen der Wiederherstellung des Waldzusammenhanges sowie der langfristigen Sicherung der Biotopbereiche. Es werden überwiegend geringerwertige landwirtschaftliche Flächen und Flächen mit ungünstigen Produktionsbedingungen in Anspruch genommen.</p>
6.5.2.13 Ge/Gf	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Auf der Südwestseite des ehemaligen Baggersees ist ein Streifen entlang der Bundesbahnlinie Neuss-Krefeld mit Stieleiche, Hainbuche, Esche, Kirsche, Rotbuche und Bergahorn aufzuforsten. Gemarkung: Kaarst Flur: 1 Flurstück: 2</p>	<p>Die Aufforstung ergänzt (außerhalb der ausgesprochenen Verpflichtungen) die Rekultivierung einer abgeschlossenen Abgrabung und nimmt überwiegend landwirtschaftliche Flächen mit ungünstigen Produktionsbedingungen in Anspruch.</p>
6.5.2.14 Ff	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Eine Fläche nördlich der Anschlußstelle Kaarst/Meerbusch-Osterath im Bereich der Autobahnauffahrt und westlich der L 154 ist mit Stieleiche, Hainbuche, Esche, Kirsche, Rotbuche und Bergahorn aufzuforsten. Gemarkung: Kaarst Flur: 19 Flurstück: 90</p>	<p>Die Aufforstung dient der Verbesserung des Landschaftsbildes und nimmt überwiegend landwirtschaftliche Flächen mit ungünstigen Produktionsbedingungen in Anspruch.</p>
6.5.2.15	<p><u>entfallen</u></p>	
6.5.2.16	<p><u>entfallen</u></p>	

Aufforstungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.2.17 Ch	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Eine Parzelle am Nordrand des Raderbroiches, südlich des Wirtschaftsweges und südlich der Flurbezeichnung "Raderbroicher Benden" ist mit Stieleiche, Hainbuche, Esche, Kirsche, Bergahorn und Erle aufzuforsten. Gemarkung: Korschenbroich Flur: 4 Flurstück: 104</p>	<p>Die Aufforstung dient der Wiederherstellung des Waldzusammenhanges und nimmt überwiegend geringerwertige landwirtschaftliche Flächen in Anspruch.</p>
6.5.2.18 Ci	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Eine Fläche östlich des Trietbaches und nördlich der K 23 ist mit Stieleiche, Hainbuche, Esche, Kirsche, Bergahorn und Erle aufzuforsten. Gemarkung: Pesch Flur: 2 Flurstück: 83</p>	<p>Die Aufforstung dient der Herstellung eines Waldzusammenhanges und der langfristigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Trietbachbereich. Es werden überwiegend geringerwertige landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.</p>
6.5.2.19	<p><u>entfallen</u></p>	
6.5.2.20	<p><u>entfallen</u></p>	
6.5.2.21 Cj	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Südlich der Flurbezeichnung "An dem Trockenen Platz" ist eine von Pappelreihen eingerahmte Fläche mit Stieleiche, Hainbuche, Esche, Kirsche, Bergahorn und Erle aufzuforsten. Gemarkung: Liedberg Flur: 3 Flurstück: 103</p>	<p>Die Aufforstung dient der Wiederherstellung des Waldzusammenhanges und erfüllt hier bedeutende Erholungsfunktionen. Es werden überwiegend geringerwertige landwirtschaftliche Flächen mit ungünstigen Produktionsbedingungen in Anspruch genommen.</p>

Aufforstungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.2.22 Gg	<u>Aufforstung</u> Eine kleine, ackerbaulich genutzte Fläche inmitten eines zusammenhängenden Waldstückes im Bereich der Villa Lauenburg, westlich der Bahnlinie Neuss-Krefeld, ist mit Stieleiche, Hainbuche, Esche, Kirsche und Bergahorn aufzuforsten. Gemarkung: Kaarst Flur: 10 Flurstück: 218 tlw.	Die Aufforstung dient der Wiederherstellung des Waldzusammenhanges und erfüllt hier bedeutende Erholungsfunktionen. Es werden vorrangig geringerwertige landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.
6.5.2.23 Bj	<u>Aufforstung</u> Eine etwa dreieckige Fläche im Bereich Fluitbach/Kreisgrenze in Trietenbroich ist mit Erle, Esche und Stieleiche aufzuforsten. Gemarkung: Korschenbroich Flur: 23 Flurstück: 246	Die Aufforstung dient der Wiederherstellung des Waldzusammenhanges und nimmt überwiegend geringerwertige landwirtschaftliche Flächen in Anspruch.
6.5.2.24	<u>entfallen</u>	
6.5.2.25 Gc	<u>Aufforstung</u> Die Fläche östlich des ehemaligen Baggersees, westlich der A 57/ Autobahnkreuz Strümp und südlich der K 6 ist mit Buche, Esche, Kirsche, Bergahorn, Stieleiche und Hainbuche aufzuforsten. Gemarkung: Ossum-Bösinghoven Flur: 3 Flurstücke: 200, 201, 261, 263	Die Aufforstung dient der Verbesserung des Landschaftsbildes und der Waldvermehrung in diesem durch Autobahnbau und Abgrabungen stark belasteten Bereich. Die 380-KV-Leitung mit Maststandort und die Ferngasleitung werden bei der Durchführung der Maßnahme beachtet.
6.5.2.26 Dg	<u>Aufforstung</u> Die Flächen südlich der B 7 und östlich der K 34 sind mit Stieleiche, Hainbuche, Vogelkirsche, Rotbuche und Esche auf-	Die Aufforstung dient der Wiederherstellung des Waldzusammenhanges und erfüllt hier bedeutende Erholungs-

Aufforstungen

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

zuforsten.
Gemarkung: Büttgen
Flur: 1
Flurstücke: 6 tlw., 8

Erläuterungen

funktionen.
Es werden überwiegend geringerwer-
tige landwirtschaftliche Flächen in An-
spruch genommen.

Herrichtung oder Beseitigung

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.5.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden

In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang ein Abbautreibender, Pächter, Eigentümer etc. noch für die Herrichtungsmaßnahmen oder Rekultivierungsmaßnahmen nach dem Abgrabungsgesetz NW bzw. nach einer alten wasserrechtlichen Erlaubnis aufzukommen hat oder für die Beseitigung einer störenden Anlage heranzuziehen ist.

Sind - im Falle von Abgrabungen - die Abbautreibenden, Pächter oder Eigentümer nicht mehr nach den genannten Rechtsvorschriften für die Rekultivierung zu verpflichten, so sind die erforderlichen Arbeiten gemäß § 14 Abs. 5 Abgrabungsgesetz NW von der Genehmigungsbehörde anzuordnen und ggf. durchzuführen.

Die Festsetzungen dienen der Beseitigung von Landschaftsschäden und der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

6.5.3.1 ehemaligen Auskiesungsfläche östlich der B 222

Hb

Die Böschungen der ehemaligen Auskiesungsfläche östlich der B 222, südlich der Stadtgrenze Krefeld, sind im Norden mit ergänzenden Pflanzungen aus Bäumen II.Größenordnung und Sträuchern der GG 2 zu versehen. Eingebraachte Zier- und Nadelgehölze sind zu entnehmen und durch bodenständige Arten der GG 2 zu ersetzen. Eine Regelung des Angelbetriebes ist dergestalt her-

Die Regelung des Angelbetriebes ist wegen der Bedeutung des Sees als Nist-, Nahrungs- und Rastplatz für Wasservögel erforderlich. Beobachtungen deuten darauf hin, daß die Funktion des Sees sich in dieser Richtung fortentwickelt. Es wird daher empfohlen, über die nächsten Jahre weitergehende Beobachtungen durchzuführen und ggf. Schutzfestsetzun-

Herrichtung oder Beseitigung

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	beizuführen, daß die Hälfte des Uferbereiches vom Betreten und vom Angelbetrieb ausgenommen wird.	gen vorzunehmen.
6.5.3.2 Ib	<u>ehemalige Abgrabung südlich der Nierster Straße</u> Die ehemalige Abgrabung südlich der Nierster Straße, östlich des Friedhofsgebietes, ist bis auf das Niveau der angrenzenden Flächen zu verfüllen. Die Restandeckung hat mit kulturfähigem Boden in einer Mindeststärke von 0,5 m zu erfolgen. Zur Bodenvorbereitung ist die Fläche mit Stickstoffsammlern einzusäen und in der darauf folgenden Pflanzperiode mit Bäumen und Sträuchern der GG 3 zu bepflanzen.	Auf den Altlastenstandort wird hingewiesen.
6.5.3.3 Fc/Gc	<u>ehemalige Auskiesungsfläche nordwestlich des Autobahnkreuzes Strümp</u> Die Böschungen der ehemaligen Auskiesungsfläche nordwestlich des Autobahnkreuzes Strümp sind im Südosten, im Osten und im Südwesten mit ergänzenden Bepflanzungen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG 2 zu versehen. Der Uferbereich ist 5 Jahre nach Durchführung der Ergänzungsbepflanzung durch Wegnahme des Zaunes der Allgemeinheit für die ruhige Erholung wieder zugänglich zu machen.	Auf die Notwendigkeit der Beseitigung der Buden, Bretterverschläge, Campingwagen etc. wird hingewiesen. Bei der Anlage der Ergänzungsbepflanzung im Südosten wird die hier verlaufende Ferngasleitung beachtet.
6.5.3.4 Fd	<u>ehemalige Abgrabungsfläche östlich der Bundesbahnlinie NeussKrefeld</u> Die ehemalige Abgrabungsfläche östlich der Bundesbahnlinie Neuss Krefeld, östlich Görgeheide, ist in den nordexponierten Böschungen mit ergänzenden Bepflanzungen aus Bäumen der II. Grö-	Die Regelung des Angelbetriebes ist wegen der zunehmenden Bedeutung dieses Sees als Nist-, Nahrungs- und Rastplatz für Wasservögel erforderlich.

Herrichtung oder Beseitigung

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Benordnung und Sträuchern der GG 3 zu versehen. Eingebrachte Zier- und Nadelgehölze sind zu entnehmen und durch bodenständige Arten der GG 2 zu ersetzen. Zum südlich verlaufenden Wirtschaftsweg und zur Eisenbahnlinie hin ist die Bepflanzung zu verdichten. Der Angelbetrieb ist dergestalt zu regeln, daß die südexponierten Böschungen des Uferbereiches vom Betreten und vom Angeln ausgenommen werden.</p>	<p>Die südexponierten Böschungen dienen mit ihren Kräuter-, Stauden- und Wiesenflächen vielen Insekten als Nahrungsquelle.</p>
6.5.3.5	<u>entfallen</u>	
6.5.3.6	<u>Erdanschüttung im Bereich der Altstromrinne</u>	
	<p>Die ungenehmigt vorgenommene Erdanschüttung im Bereich der Alstromrinne des Meerbusches, die zeitweise für den Wochenendhausbetrieb genutzt wurde, ist zu beseitigen. Die angeschütteten Materialien sind zu entfernen und geordnet zu deponieren. Nach Wiedereintritt des über Gelände anstehenden Grundwassers in die trockengelegten Flächen ist durch Initialpflanzung von Gehölzen des Erlenbruchwaldes die natürliche Sukzession zu unterstützen.</p> <p>Gemarkung Kaarst Flur 1 Flurstück 99</p>	

Wanderwege

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.5.4 Anlage von Wanderwegen

Die Neuanlage von Wanderwegen oder der Ausbau haben so zu erfolgen, daß eine Breite von 2,50 m nicht überschritten wird. Die Wege sind in wassergebundener Decke herzustellen.

Die Durchführung der Maßnahme wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36-42 LG geregelt.

Die Führung der Wanderwege ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen. Über Wanderwegeführungen bzw -sperrungen im Bereich der Naturschutzgebiete 6.2.1.2 bis 6.2.1.5 werden in den hierfür zu erarbeitenden Biotopmanagementplänen Aussagen enthalten sein.

6.5.4.1 Wanderweg Kreisgrenze/Werthhof Ia/Ib

Wanderweg Kreisgrenze/Werthhof
Länge 1.100 m

Wegen der Bedeutung des angrenzenden Naturschutzgebietes N 1, z.B. als Rastplatz für durchziehende Vogelarten, ist eine Neuregelung der Wanderwege in diesem Bereich erforderlich. Auf die Regelungen des § 13 Abs. 2 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz wird verwiesen.

6.5.4.2 Wanderweg Weilerhöfe/Mevishof Di

Wanderweg Weilerhöfe/Mevishof
Länge: 150 m (Teilstück)
Gemarkung: Kleinenbroich
Flur: 17
Flurstück: 107

Durch die Anlage dieses Wanderweges wird eine flußläufige Verbindung zwischen dem Bereich der Weilerhöfe und dem Mevishof durch eine gefahrlose Parallelführung zur K 4 geschaffen.

6.5.4.3 Wanderweg Niersaue Bi

Wanderweg Niersaue
Länge: 330 m

Zum Netzschluß zwischen den existierenden örtlichen Wanderwegen und dem existierenden Wanderweg in der Niersaue ist die Herrichtung erforderlich.

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.5	Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten	Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36-42 LG NW geregelt.
6.5.5.0	<p><u>Kopfbäume</u></p> <p>Für alle Kopfbäume im Geltungsbereich des Landschaftsplanes wird festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rückschnitt (Schneiteln) im Turnus von 7-10 Jahren • Bei Kopfbaumreihen hat dies mit einem zeitlichen Versatz von von 2 bis 4 Jahren zu geschehen • Das Schneiteln hat in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar zu erfolgen. 	<p>Eine besondere Pflege und Entwicklung muß den Kopfweiden und anderen Kopfbäumen zukommen. Der zeitliche Versatz der Durchführung der Maßnahmen dient der Sicherstellung von Rückzugsräumen der Baumbewohner (höhlenbrütende Vogelarten, Insekten, Fledermäuse etc.).</p> <p>Eine besondere graphische Darstellung in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte erfolgt für diese Maßnahmen nicht.</p>
6.5.5.1 Ei	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Der Wegerain im Böschungs- und Grabenbereich, parallel 6.5.1.277 ist zu pflegen. Er ist jährlich nach dem 15. Juli zu mähen, das Mahdgut ist zu entfernen. Länge der Gesamtstrecke: 500 m. Gemarkung: Büttgen Flur: 20 Flurstück: 2</p> <p><u>Pflege von Obstwiesen</u></p> <p>Für alle nachstehend genannten Obstwiesen wird generell die Durchführung der folgenden Pflegemaßnahmen festgesetzt:</p>	

Pflegemaßnahmen

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
 Festsetzungen Erläuterungen

- fachgerechter Schnitt des Obstbaumbestandes
- Maßnahmen zur Erhaltung höhlentragender Bäume bis zu ihrem physiologischen Ende und Ersatz abgängiger Bäume durch Obstbaumhochstämme
- ggf. Verbißschutz der Stämme bei Beweidung
- Nachpflanzung von Obstbaumhochstämmen in bestehende Lücken.

6.5.5.2 Obstwiese im "Apelter Feld"
le

Obstwiese im "Apelter Feld"
Die Obstwiese ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.
Gemarkung: Buderich
Flur: 11
Flurstück: 74

6.5.5.3 Zwei Obstwiesen östlich Buderich
le

Zwei Obstwiesen östlich Buderich
Die beiden Obstwiesen sind gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.
Gemarkung: Buderich
Flur: 13
Flurstück: 337
Gemarkung: Buderich
Flur: 15
Flurstücke: 63, 64

6.5.5.4 Obstwiese nördlich der Ortslage Ilverich
lc

Obstwiese nördlich der Ortslage Ilverich
Die Obstwiese ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.
Gemarkung: Ilverich
Flur: 3
Flurstücke: 79, 80, 1014

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.5.5 K	<p><u>Obstwiese bei Neu-Werret</u></p> <p>Obstwiese bei Neu-Werret Die Obstwiese ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung: Büttgen Flur: 29 Flurstück: 448</p>	
6.5.5.6 Di	<p><u>Obstwiese am südwestlichen Ortsrand Kleinenbroich</u></p> <p>Obstwiese am südwestlichen Ortsrand Kleinenbroich, südlich der L 381 und nördlich der K 35. Die Obstwiese ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung: Kleinenbroich Flur: 14 Flurstück: 5</p>	
6.5.5.7 Aj	<p><u>Obstwiese südlich Krünsend</u></p> <p>Obstwiese südlich Krünsend Die Obstwiese ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung: Korschenbroich Flur: 23 Flurstücke: 4, 5</p>	
6.5.5.8 Bg	<p><u>Obstwiese bei Remmertz</u></p> <p>Obstwiese bei Remmertz Die Obstwiese ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung: Korschenbroich Flur: 1 Flurstücke: 276 tlw., 254</p>	

Feuchtbiotop

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.5.6

Anlage, Wiederherstellung oder Pflege von Kleingewässern (Feuchtbiotope)

Bei neuanzulegenden Teichen soll der Durchmesser mindestens 10 m betragen. Weiter sind Tiefwasserzonen mit über 1 m Wassertiefe, Mittelwasserzonen mit 30-50 cm Tiefe und Flachwasserzonen mit 5 - 30 cm Tiefe anzulegen. Ufer sind mit verschiedenen Neigungen von maximal 1 : 10 auszubilden. In einem Abstand von 5 m von der Uferlinie sind punktuell Bepflanzungen mit Gehölzen aus der GG 2 vorzunehmen (Pufferzone).

Die Kleingewässer und deren Pufferzonen sind mit ortsüblichen Weidezäunen einzufriedigen. Sie sind regelmäßig zu kontrollieren. Je nach Bedarf sind sie zur Erhaltung offener Wasserflächen zu entkrauten. Bei starker Beschattung der Wasserfläche ist eine schonende Entfernung des Gehölzbewuchses geboten.

Ein Besatz mit Nutzfischen, Zierfischen oder Wassergeflügel ist untersagt; anderweitige Nutzungen der Tümpel sind verboten.

Die Anlage bzw. Wiederherstellung der Tümpel hat von Ende September bis einschließlich Februar zu erfolgen. Pflegemaßnahmen sind zwischen Ende September und Anfang November durchzuführen. Dabei muß die vorhandene Ufervegetation weitgehend erhalten bleiben.

Feuchte und nasse Wiesen, Moor- und Sumpfgelände sowie Kleingewässer sind in ihrer Zahl und Ausdehnung erheblich zurückgegangen. Wegen der Bedeutung solcher Feuchtflächen (fast 90 % der gefährdeten Vogelarten sind für ihr Überleben auf Feucht- und Wasseflächen angewiesen) müssen gezielt neue Feuchtbiotope geschaffen und vorhandene gepflegt und zum Teil erweitert werden. Für großflächige Feuchtbiotope (z.B. Ilvericher Altrheinschlinge, Meerbusch) sind Biotopmanagementpläne zu erarbeiten. Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der Flächen für die Herstellung und Pflege von Feuchtbiotopen und die hiervon betroffenen Grundstücke sind aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und dem beigefügten Flurstücksverzeichnis zu entnehmen.

Für die betreffenden Maßnahmen ist in jedem einzelnen Fall ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz durchzuführen; Durchführbarkeit und Realisierung der Maßnahmen sind auf diesem Wege zu klären.

6.5.6.1

Anlage eines Feuchtbiotopes südlich der L 30

Hf

Anlage eines Feuchtbiotopes südlich der L 30, nördlich des Stingesbaches.
Um die vorhandene feuchte Bodensen-

Der naturgerechte Ausbau der vorhandenen Feuchtflächen dient der Schaffung und Pflege eines naturna-

Feuchtbiotop

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

ke südlich der L 30 und um das östlich angrenzende Regenrückhaltebecken für Straßenabwässer ist ein 30 m breiter, unbewirtschafteter Streifen anzulegen und mit Gehölzen der GG 2 locker zu bepflanzen. Die feuchte Bodensenke ist insgesamt als Binsfeld zu gestalten.

hen Lebensraumes, der sich inzwischen als Standort für Stockenten, Teichhuhn und Graureiher entwickelt hat.

Vor die Einleitung der Straßenabwässer in das Regenrückhaltebecken ist ein Ölabscheider einzubauen.

Gemarkung: Buderich
Flur: 37
Flurstücke: 430, 431

6.5.6.2

entfallen

6.5.6.3

Pflege eines Feuchtbiotops am Kaarster Graben, nördlich der BAB 52

Dg

Pflege eines Feuchtbiotops am Kaarster Graben, nördlich der BAB 52 Auf der Fläche sind Birkenanflug, Holunder und Fichten zu entfernen.

Gemarkung: Kaarst
Flur: 25
Flurstück: 117

Es handelt sich um eine "nicht bestockte Forstfläche" am östlichen Ufer des Kaarster Grabens. Die Pflege dient der Erhaltung eines naturnahen Lebensraumes und der Sicherung der Sumpfvegetation. Die Einzelheiten der Gestaltung, der Sicherung der Bewässerung und der Bepflanzung in der Pufferzone sollten in einem Detailplan festgelegt und mit der Unteren Forstbehörde abgestimmt werden. Besonderer Wert sollte auf die Verbesserung der Wasserqualität gelegt werden.

6.5.6.4

Wiederherstellung und Pflege eines Feuchtbiotops östlich der Sportanlage Kaarst

EG

Wiederherstellung und Pflege eines Feuchtbiotops östlich der Sportanlage Kaarst.
Der stark beschattende Pappelschirm ist

Durch die Maßnahme soll ein naturnaher Lebensraum, der besondere Bedeutung für die Vogel- und Insektenfauna hat, gesichert und weiterentwi-

Feuchtbiotop

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

insgesamt zu beseitigen. Der angeschüt-
tete Weg ist zu beseitigen; zwischen
den beiden Vertiefungen ist eine Ver-
bindung zu schaffen.

Gemarkung: Kaarst

Flur: 24

Flurstücke: 82, 41

ckelt werden. Hierzu sollte ein Detail-
plan aufgestellt und mit der Unteren
Forstbehörde abgestimmt werden. Vor
der Beseitigung des Weges ist eine
Abstimmung mit der Stadt Kaarst her-
beizuführen.

6.5.6.5 Anlage eines Feuchtbiotops im Bereich des Winandshofes

Bi

Anlage eines Feuchtbiotops im Bereich
südwestlich des Winandshofes.

Entsprechend den o.g. allgemeinen
Festsetzungen ist im Bereich zwischen
dem Verlauf der alten Niers (markiert
durch Kopfweiden) und dem westlich
hiervon von Nord nach Süd verlaufen-
den Graben ein Feuchtbiotop anzule-
gen.

Die Maßnahme dient der Schaffung
eines naturnahen Lebensraumes und
sollte in enger Abstimmung mit dem
Niersverband, der eine Renaturierung
der alten Niers plant, angelegt wer-
den.

Gemarkung: Korschenbroich

Flur: 18

Flurstück: 74

6.5.6.6 Wiederherstellung und Pflege des Tüm- pels Heidbergmühle

Ic

Wiederherstellung und Pflege des Tüm-
pels an der Heidbergmühle.

Gemarkung: Lank

Flur: 7

Flurstücke: 200, 202

Die Wiederherstellung dient der lang-
fristigen Sicherung eines naturnahen
Lebensraumes. Für die Zeit der Wie-
derherstellung kann die Anlage eines
weiteren Tümpels auf den genannten
Flurstücken erforderlich werden, um
Ausweichmöglichkeiten für Fauna und
Flora anbieten zu können.

6.5.6.7 Feuchtbiotopie nördlich der B 7, östlich des Kaarster Grabens

Dg

Feuchtbiotopie nördlich der B 7, östlich
des Kaarster Grabens.

Die Biotopflächen sind zu optimieren;

Die bestehende Wanderwegführung
wird beachtet. Es wird empfohlen,
auch den Birkenanflug zu entfernen.

Feuchtbiotop

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>die nicht bodenständigen Fichtenauf- forstungen sind zu beseitigen. Bei dro- hender Verlandung der Tümpel sind Wasserpflanzen zurückzuschneiden und Entschlammungsmaßnahmen vorzuneh- men. Es ist ein Krötenzaun von 100 m Länge zur B 7 hin anzulegen.</p>	
	<p>Gemarkung: Kaarst Flur: 25 Flurstücke: 127 tlw., 101 tlw.</p>	

Immissionsschutzpflanzung

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.5.7 Immissionsschutzpflanzungen

Die Pflanzmaßnahmen entlang der Bundesautobahnen 57, 52 und 44 dienen der Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes (Schutz von Wohngebieten, Erholungsgebieten und ackerbaulich genutzten Flächen durch Verringerung der Schadstoffbelastung). Es handelt sich um Ergänzungen der zum Teil vom Rheinischen Autobahnamt Krefeld (RABA) bereits vorgesehenen Maßnahmen bzw. um Festsetzungen in den Bereichen, für die beim RABA keine aktuellen Planungen betrieben werden.

Die Tiefe der Immissionsschutzpflanzungen wird vom äußeren Fahrbahnrand gemessen.

Die Durchführung regelt sich nach den §§ 36-42 LG.

6.5.7.1 Pflanzung Südseite BAB 44 Fd

Entlang der Südseite der BAB 44 ist im Bereich nördlich Görgesheide zwischen Kilometer 81,2 und 81,5 der 300 m lange Immissionsschutzwall mit einer Immissionsschutzpflanzung aus Gehölzen der GG 3 unter Verwendung von höchstens 10 % Hochstämmen dicht zu bepflanzen.

Von der Bepflanzung ausgenommen sind die Bereiche der Altlasten östlich und westlich des Kaarster Kreuzes.

6.5.7.2 Pflanzung Nordseite BAB 52 Gg/Hg

Entlang der Nordseite der BAB 52 ist im Bereich südlich Lauvenburg zwischen Kilometer 42,2 und 44,9 der Immissionsschutzwall mit einer Immissionsschutzpflanzung aus Gehölzen der GG 3 unter Verwendung von höchstens 10 %

Immissionsschutzpflanzung

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Hochstämmen dicht zu bepflanzen.	
6.5.7.3 Ff	<u>Pflanzung Südseite BAB 52</u> Entlang der Südseite der BAB 52 ist nördlich Neuhof zwischen Kilometer 39,5 und 39,8 der Immissionsschutzwall mit einer Immissionsschutzpflanzung aus Gehölzen der GG 3 unter Verwendung von höchstens 10 % Hochstämmen dicht zu bepflanzen.	
6.5.7.4 Gd	<u>Pflanzung Ostseite BAB 52</u> Entlang der Ostseite der BAB 57 ist im Bereich westlich Strümper Busch auf einer Länge von 350 m nach Süden der Immissionsschutzwall mit einer Immissionsschutzpflanzung aus Gehölzen der GG 3 unter Verwendung von höchstens 10% Hochstämmen dicht zu bepflanzen.	Anpflanzungen im Bereich des Gewässers sind mit dem Deichverband Meerbusch-Lank abzustimmen.
6.5.7.5 Ff/Eg	<u>Pflanzung Nordseite BAB 52</u> Entlang der Nordseite der BAB 52 ist westlich Neuhof und südlich des Bereiches Kaarster Graben auf einer Länge von insgesamt 700 m eine Immissionsschutzpflanzung von 25 m Tiefe anzulegen. Es sind Gehölze der GG 3 zu verwenden. Der Anteil von Hochstämmen soll höchstens 10 % betragen.	
6.5.7.6 Ge/Gf	<u>Pflanzung Westseite BAB 57</u> Entlang der Westseite der BAB 57 ist ab dem Bereich der Wirtschaftswegeunterführung westlich Dahlerhütte bis zum Auskiesungsgelände nordwestlich Kaarster Kreuz auf einer Länge von insge-	

Immissionsschutzpflanzung

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	samt 2.000 m, zum Teil in Ergänzung vorhandener Bepflanzungen, eine Immissionsschutzpflanzung von 25 m Tiefe anzulegen. Es sind Gehölze der GG 3 zu verwenden. Der Anteil von Hochstämmen soll höchstens 10 % betragen.	
6.5.7.7 Gc	<u>Pflanzung Nordseite BAB 44</u> Entlang der Nordseite der BAB 44 ist zwischen Autobahnkreuz Strümp im Westen und B 222 im Osten auf einer Länge von insgesamt 550 m, zum Teil in Ergänzung vorhandener Bepflanzungen, eine Immissionsschutzpflanzung von 25 m Tiefe anzulegen. Es sind Gehölze der GG 2/3 zu verwenden. Der Anteil von Hochstämmen soll höchstens 10 % betragen.	
6.5.7.8 Gc	<u>Pflanzung Westseite BAB 57</u> Entlang der Westseite der BAB 57 ist zwischen südlichem Ende der Ortslage Bösinghoven und der Überführung der K 6 auf einer Länge von 750 m, zum Teil in Ergänzung vorhandener Bepflanzungen, eine Immissionsschutzpflanzung von 25 m Tiefe anzulegen. Es sind Gehölze der GG 3 zu verwenden. Der Anteil von Hochstämmen soll höchstens 10 % betragen.	
6.5.7.9 Gc	<u>Pflanzung Ostseite BAB 57</u> Entlang der Ostseite der BAB 57 ist zwischen dem Bereich der Unterführung der Bösinghovener Straße im Norden und dem Autobahnkreuz im Süden auf einer Länge von 1.300 m, zum Teil in Ergänzung vorhandener Bepflanzungen, eine Immissionsschutzpflanzung von 25 m Tiefe anzulegen.	

Immissionsschutzpflanzung

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.7.10 Eg/Dg	<p>Es sind Gehölze der GG 3 zu verwenden. Der Anteil von Hochstämmen soll höchstens 10 % betragen.</p> <p><u>Pflanzung Nordseite BAB 52</u></p> <p>Entlang der Nordseite der BAB 52 ist im Bereich südlich Kaarster Graben auf einer Länge von 1.500 m eine Immissionsschutzpflanzung von 25 m Tiefe anzulegen. Es sind Gehölze der GG 3 zu verwenden. Der Anteil von Hochstämmen soll höchstens 10 % betragen.</p>	
6.5.8	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten gemäß § 26 Absatz 2 Nr. 1 LG NW	
6.5.8.1	<p><u>Extensive Bewirtschaftung von Grünland</u></p> <p>Folgende Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen werden gemäß § 26 Absatz 2 Nr. 1 LG NW für das Naturschutzgebiet „Die Spey“ zur Erreichung der Erhaltung und Optimierung des FFH-Lebensraumtyps Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) festgesetzt:</p> <p>Die in der Festsetzungskarte abgegrenzten Grünlandflächen sind möglichst weitgehend extensiv zu bewirtschaften. Im Optimalfall ist nach folgenden Vorgaben zu bewirtschaften:</p> <p>Keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen etc.) vom 15.03. bis zum 15.06.;</p> <p>Pflege- und Düngemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind grundsätzlich vor dem 15.03. abzuschließen;</p>	<p>Die Bewirtschaftungsvorgaben werden vertraglich entsprechend dem Kreiskulturlandschaftsprogramm geregelt. Die Pflegefestsetzung ist nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten auf freiwilliger und vertraglicher Basis umzusetzen. Alle Grünlandflächen sollten als Wiese mit möglichst weitgehend extensiver Nutzung bewirtschaftet zu werden. Weniger extensive Bewirtschaftungsformen sind jedoch im Wege des allgemeinen Extensivierungsziels nicht ausgeschlossen. Mit der Bewirtschaftung kann im Einvernehmen mit dem Kreis schon ab dem 01. 06. begonnen werden. Bei Vorkommen spätbrütender Vogelarten oder bei Entwicklungsrückstand</p>

Immissionsschutzpflanzung

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.8.2	<u>Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland</u>	
	<p>Alle Ackerflächen im Naturschutzgebiet „Die Spey“ sind nach Möglichkeit im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes mittels geeigneter Vertragspakete in möglichst weitgehend extensiv bewirtschaftetes Grünland umzuwandeln.</p> <p>Die Ackerflächen sind durch Selbstbe- grünung bzw. durch Einsaat in Grünland umzuwandeln. Die anschließende Be- wirtschaftung der Flächen soll möglichst weitgehend extensiv als Wiesennutzung erfolgen.</p>	<p>infolge nasskalter Witterung ist auf Anordnung der Unteren Landschaftsbehörde die Bewirtschaftung bis zum 30.06. auszusetzen.</p> <p>Die Wiederaufnahme der extensiven Mahdnutzung im Falle von Sukzessionsstadien oder die Extensivierung aufgedüngter Wiesen soll insbesondere zum Zwecke der Entwicklung und Vermehrung der mageren Flachlandwiesen erfolgen.</p> <p>Die Pflegefestsetzung ist nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten auf freiwilliger und vertraglicher Basis umzusetzen.</p> <p>Bei der Einsaat sollten standortangepasste Saatgutmischungen entsprechend den Empfehlungen des LANUV und des Kreises Verwendung finden.</p> <p>Bei der Anlage von Grünland sollen vorrangig naturschutzfachlich geeignete Verfahren Verwendung finden (Mahdgutübertragung, Heudruschverfahren etc.)</p>

Flurstücksverzeichnis

Ordnungs- Gemarkung
Nr.: Flur
 Flurstück

6.5.9 Flurstücksverzeichnis

Verzeichnis der von den in Abschnitt 6.5.1 festgesetzten Anpflanzungen betroffenen Grundstücke gemäß § 6 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz NW vom 22.10.1986.

(Das Flurstücksverzeichnis bezeichnet zu jeder in Abschnitt 6.5.1 festgesetzten Anpflanzung deren Ordnungs-Nr. sowie die betroffenen Flurstücke unter Angabe von Flur und Gemarkung.)

Hb 6.5.1.1	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Latum 1 204
Fc 6.5.1.3	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Ossum-Bösinghoven 3 13, 98, 19, 10
Gc 6.5.1.4	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Ossum-Bösinghoven 3 41, 40, 129, 217
Gc 6.5.1.5	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Strümp 4 1181
Gc/Gb 6.5.1.6	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Strümp 4 1030, 1032, 1033, 1036
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Ossum-Bösinghoven 2 61, 94, 123, 124, 126
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Ossum-Bösinghoven 4 1499, 1500, 1503, 1504, 1507, 1508, 1511, 1512, 1513, 1520, 1522, 1874, 1743, 1744, 1746
Gc 6.5.1.7	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Ossum-Bösinghoven 4 I 1516, 1517, 1518

Gc 6.5.1.8	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Ossum-Bösinghoven 1 4, 49
Gc 6.5.1.9	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Ossum-Bösinghoven 2 31
Hc 6.5.1.10	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Latum 4 464
	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Latum 10 66
Ed 6.5.1.17	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Osterath 1 56
Ed 6.5.1.18	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Osterath 1 41, 42
Ed 6.5.1.19	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Osterath 1 41, 42
Fd 6.5.1.20	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Osterath 16 1, 2
Ed 6.5.1.21	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Osterath 1 41
Ed/Fd 6.5.1.22	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Osterath 8 4
Ed 6.5.1.23	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Osterath 8 13
Ed 6.5.1.24	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Osterath 8 1
Ed 6.5.1.25	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Osterath 8 29

Ed 6.5.1.26	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Osterath 8 13
Fd 6.5.1.28	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Osterath 1 24
Fd 6.5.1.31	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Osterath 2 262, 886
Fd 6.5.1.32	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Osterath 2 198, 442
Fd 6.5.1.33	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Osterath 2 904, 905, 906
Fd 6.5.1.34	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Osterath 2 155, 163, 800
Fd 6.5.1.35	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Osterath 2 709, 5, 11, 12
Fd 6.5.1.36	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Osterath 2 742, 19, 20, 21, 22, 23, 24
Gd 6.5.1.37	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Strümp 19 41
Gd 6.5.1.38	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Strümp 15 198
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Strümp 16 43, 44, 24-31
Hd 6.5.1.39	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Strümp 11 18
Hd 6.5.1.41	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Ilverich 1 22

Hd 6.5.1.42	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Ilverich 1 34
Hd 6.5.1.43	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Ilverich 1 34
Hd 6.5.1.44	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Ilverich 1 15, 16, 17
Hd 6.5.1.45	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Ilverich 1 33, 34, 35
Hd 6.5.1.46	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Ilverich 1 196, 211
Hd/Id 6.5.1.47	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Ilverich 1 47, 249
Ed 6.5.1.48	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Osterath 8 13
Fe/Ed/Ee 6.5.1.49	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Osterath 8 18, 20, 35, 36, 22, 23, 24, 31
Ee 6.5.1.50	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Osterath 7 9
Ee 6.5.1.51	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Osterath 7 2-8
Ee 6.5.1.52	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Osterath 7 28
Fe/Ee 6.5.1.54	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Osterath 7 42, 43, 44, 50, 51, 48, 49
Fe 6.5.1.55	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Osterath 7 51, 48, 49, 40

Fe 6.5.1.56	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Osterath 15 155
Fe 6.5.1.57	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Osterath 15 155, 81, 77, 76, 73
Fe 6.5.1.58	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Osterath 15 48-71
Fe 6.5.1.59	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Osterath 15 10, 135, 168
Fe 6.5.1.60	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Osterath 15 6
Fe/Ge/Gf 6.5.1.61	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Osterath 14 4, 25
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kaarst 2 25, 29
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kaarst 3 9, 24, 26
	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kaarst 1 81
Ge 6.5.1.62	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Osterath 14 16
Ge 6.5.1.63	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Osterath 14 52
Ge 6.5.1.64	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Osterath 14 15, 16
Ef 6.5.1.65 a	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kaarst 20 46

Ef 6.5.1.65 b	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kaarst 20 8, 44
Ef/Ff 6.5.1.65 c	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kaarst 20 44, 9, 10, 11, 13, 14, 21
Ff 6.5.1.65 d	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kaarst 19 25, 71
Ff 6.5.1.65 e	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kaarst 19 56, 57, 58, 63, 23
Ff 6.5.1.65 f	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kaarst 19 5, 6
Ff/Gf/Eg 6.5.1.65 g	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kaarst 2 13, 15, 52, 62, 72, 73, 19, 21, 22, 64, 66, 23
Ge 6.5.1.65 h	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kaarst 1 2
le 6.5.1.69	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büderich 9 26
	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büderich 8 56
le 6.5.1.70	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büderich 6 221
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büderich 10 49, 60
le 6.5.1.71	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büderich 11 5

Ie 6.5.1.72	Gemarkung:	Büderich
	Flur:	7
	Flurstücke:	203, 188, 162, 104, 103
	Gemarkung:	Büderich
	Flur:	8
	Flurstücke:	57, 91, 90, 89, 88, 87, 86, 85, 81, 70-79
	Gemarkung:	Büderich
	Flur:	11
	Flurstücke:	6, 5
Ie 6.5.1.73	Gemarkung:	Büderich
	Flur:	8
	Flurstück:	108
Ie 6.5.1.74	Gemarkung:	Büderich
	Flur:	7
	Flurstücke:	201, 200, 218, 221
	Gemarkung:	Büderich
	Flur:	12
	Flurstücke:	131, 130, 135, 195, 143, 144, 147, 148, 151, 152, 155, 197, 198, 159, 160, 163, 164, 167, 168, 171, 172, 175, 176, 179, 180, 87, 183, 184, 187, 188, 191, 192
	Gemarkung:	Büderich
	Flur:	13
	Flurstücke:	306, 307, 310, 311, 314, 315, 337, 318, 42, 320, 321, 324, 325, 48, 328, 329
	Gemarkung:	Büderich
	Flur:	15
	Flurstücke:	64, 100, 101, 107, 106, 105
Ie 6.5.1.76	Gemarkung:	Büderich
	Flur:	13
	Flurstück:	425
	Gemarkung:	Büderich
	Flur:	12
	Flurstück:	192
Ef 6.5.1.77	Gemarkung:	Kaarst
	Flur:	25
	Flurstück:	15
Ef 6.5.1.78	Gemarkung:	Kaarst
	Flur:	25
	Flurstücke:	15, 18, 19

Ef 6.5.1.79	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kaarst 24 64
Ef 6.5.1.80	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kaarst 24 64, 68
Ff 6.5.1.83	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kaarst 19 87, 920
	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kaarst 2 2
Ff 6.5.1.86	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kaarst 2 7, 54
Ff 6.5.1.90	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kaarst 18 25, 110, 107
Gf 6.5.1.91	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kaarst 3 29, 30, 33
Hf 6.5.1.93	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büderich 37 130, 131, 410-419
If 6.5.1.95	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büderich 27 3, 2
If 6.5.1.96	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büderich 16 1
Gf 6.5.1.97	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kaarst 17 241
Ef 6.5.1.98	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kaarst 24 97
Bg 6.5.1.99	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Korschenbroich 1 167

Bg 6.5.1.100	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Korschenbroich 1 170
Dg 6.5.1.106	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kleinenbroich 4 147
Dh/Dg 6.5.1.107	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kleinenbroich 4 58, 187, 189, 201, 202
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kleinenbroich 24 111, 138, 129
Dg/Dh 6.5.1.108	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kleinenbroich 4 190-200
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kleinenbroich 24 131, 108
	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 1 95
Dg 6.5.1.109	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 1 81
Dg 6.5.1.112	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 1 47, 48, 49
Eg 6.5.1.113	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 1 30, 32
Eg 6.5.1.114	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 2 50
Eg 6.5.1.115	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 2 43, 40, 41
Eg 6.5.1.116	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 2 44

Eg 6.5.1.117	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 2 18, 19, 17, 134, 16, 15
Eg 6.5.1.118	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 2 12, 15
Eg 6.5.1.119	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 2 39
Eh 6.5.1.120	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 31 619
Eh 6.5.1.121	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 30 3, 2, 729
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 31 618, 4, 5, 6, 7
Eg 6.5.1.122	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 4 119, 122, 120, 121, 159, 126, 160
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 2 135, 122, 129, 128, 127, 126, 174, 175, 172, 171
Gg 6.5.1.124	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kaarst 15 954, 930, 931
Hg 6.5.1.125	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kaarst 10 6
Bh/Ch/Cg 6.5.1.126	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Korschenbroich 1 155
	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Korschenbroich 3 77

Bh 6.5.1.127	Gemarkung:	Korschenbroich
	Flur: Flurstück:	9 22
	Gemarkung:	Korschenbroich
	Flur: Flurstück:	10 107
Ch 6.5.1.128	Gemarkung:	Korschenbroich
	Flur: Flurstücke:	4 125, 155
	Gemarkung:	Korschenbroich
	Flur: Flurstück:	6 84
Ch 6.5.1.131	Gemarkung:	Korschenbroich
	Flur: Flurstücke:	5 40-45, 47, 48, 49, 51, 52
	Gemarkung:	Korschenbroich
	Flur: Flurstücke:	6 158-163, 156, 155, 150, 149, 148, 147
	Gemarkung:	Korschenbroich
	Flur: Flurstücke:	12 187, 188, 221, 194, 195, 197-202, 87-90, 165, 93-96, 98
Ch 6.5.1.132	Gemarkung:	Korschenbroich
	Flur: Flurstücke:	5 41-45, 47-52
Ch 6.5.1.133	Gemarkung:	Korschenbroich
	Flur: Flurstück:	12 65
Ch 6.5.1.134	Gemarkung:	Korschenbroich
	Flur: Flurstücke:	12 65, 66, 67, 175, 176, 174, 69, 70, 71
Ch 6.5.1.135	Gemarkung:	Korschenbroich
	Flur: Flurstück:	13 50
Ch 6.5.1.137	Gemarkung:	Korschenbroich
	Flur: Flurstück:	12 156
Dh 6.5.1.146	Gemarkung:	Büttgen
	Flur: Flurstück:	30 183

Dh 6.5.1.148	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 30 678
Dh 6.5.1.149	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 30 677, 186-191
Dh 6.5.1.150	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 30 197, 733
Dh 6.5.1.151	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 30 602, 605, 610, 606, 603, 604
Eh 6.5.1.155	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 34 18
Eh 6.5.1.156	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 33 77
Eh 6.5.1.157	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 34 4, 5, 6
Eh 6.5.1.158	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 34 65
Eh 6.5.1.159	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 34 54, 10, 13
Eh 6.5.1.161	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 34 47
Eh 6.5.1.162	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 34 39-43, 59
Eh 6.5.1.163	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 19 19
Eh 6.5.1.164	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 19 25

Ei 6.5.1.165	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 19 25, 26
Eh 6.5.1.166	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 34 38
Eh 6.5.1.167	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 5 49
Eh 6.5.1.168	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 4 73-77, 134
Eh 6.5.1.171	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 34 33
Eh 6.5.1.172	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 4 60, 41
Eh 6.5.1.173	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 4 60,41
Eh 6.5.1.175	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 4 63, 62, 110, 111, 60
Fh 6.5.1.176	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 5 65, 68, 69, 73, 74, 75
Fh 6.5.1.177	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 5 65, 68, 69, 73, 74, 75
Fh 6.5.1.178	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 5 110, 112-126, 129, 130
Fh 6.5.1.179	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 6 52

Fh 6.5.1.182	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 6 11, 12, 16-19, 21-25, 122, 166, 180, 181, 63
	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 7 39
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 12 1-4, 196, 197, 112
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 13 2-8, 66, 63, 62, 61, 59
Fh 6.5.1.183	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 13 12
Fh 6.5.1.184	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 13 110, 34
Gh 6.5.1.187	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 13 83, 84, 22, 23, 24, 26
Gh 6.5.1.188	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 13 81
Gh 6.5.1.189	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 12 23, 26
Gh 6.5.1.190	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 12 23, 26
Gh 6.5.1.192	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 12 192, 193, 201
Bi 6.5.1.193	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Korschenbroich 23 85
Bi 6.5.1.194	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Korschenbroich 23 110

Ci 6.5.1.195	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Korschenbroich 16 132
Ci 6.5.1.196	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Korschenbroich 12 130, 131
Ci 6.5.1.197	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Korschenbroich 12 130, 131
Ci 6.5.1.198	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Korschenbroich 12 132
Ci 6.5.1.199	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Korschenbroich 12 133, 158
Ci 6.5.1.200	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Korschenbroich 14 30
Ci 6.5.1.201	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Pesch 5 63
Ci 6.5.1.202	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Pesch 4 29
Ci 6.5.1.203	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Pesch 3 60
Ci 6.5.1.204	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Pesch 3 57
Ci 6.5.1.205	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Pesch 3 20, 23, 24, 26
Ci 6.5.1.206	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Pesch 3 20, 119, 120
Ci 6.5.1.207	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Pesch 6 329

Di/Ci 6.5.1.208	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Pesch 3 126, 127, 128, 136, 90, 89, 120, 17, 22, 25, 26, 29, 30, 32, 33
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kleinenbroich 19 20, 22, 23, 24, 69, 34, 71, 72, 39
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kleinenbroich 12 170, 171
	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kleinenbroich 14 127
Ci 6.5.1.209	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Pesch 3 136
Di 6.5.1.212	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kleinenbroich 12 210, 220
Di 6.5.1.213	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kleinenbroich 19 60
Di 6.5.1.214	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kleinenbroich 19 76, 77
Di 6.5.1.217	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kleinenbroich 14 36
Di/Dj 6.5.1.218	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kleinenbroich 14 66
	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kleinenbroich 18 75

Di/Dj/Ej 6.5.1.219	Gemarkung:	Kleinenbroich
	Flur:	17
	Flurstücke:	107, 113, 114, 116, 92-96, 17, 18, 127, 128, 130, 132, 173, 174
	Gemarkung:	Kleinenbroich
	Flur:	14
	Flurstück:	88
	Gemarkung:	Kleinenbroich
	Flur:	18
	Flurstücke:	183, 184, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 185, 219, 220, 86-89, 224, 231-234
	Gemarkung:	Glehn
	Flur:	18
	Flurstück:	505
	Gemarkung:	Glehn
	Flur:	3
	Flurstücke:	3, 4
Ei/Eh 6.5.1.222	Gemarkung:	Büttgen
	Flur:	34
	Flurstück:	61
Ei/Di 6.5.1.223	Gemarkung:	Kleinenbroich
	Flur:	15
	Flurstücke:	41, 31, 526, 467, 466, 471
	Gemarkung:	Kleinenbroich
	Flur:	16
	Flurstücke:	50, 94
	Gemarkung:	Büttgen
	Flur:	19
	Flurstück:	117
Ei/Di 6.5.1.226	Gemarkung:	Kleinenbroich
	Flur:	15
	Flurstücke:	354, 356, 355, 359-362, 399, 365-368, 402, 414, 415, 568, 422, 423, 426, 427, 430, 431, 434, 435, 588, 590, 589, 395, 386, 387, 390, 391, 393
	Gemarkung:	Kleinenbroich
	Flur:	16
	Flurstücke:	111, 108, 107, 104, 63
	Gemarkung:	Büttgen
	Flur:	20
	Flurstücke:	89, 88, 90

Ei 6.5.1.227	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 20 2
Ei 6.5.1.229	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 20 61, 56, 54, 52
Ei 6.5.1.230	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kleinenbroich 21 7
Ei 6.5.1.231	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kleinenbroich 21 5
Ei 6.5.1.232	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kleinenbroich 21 5, 7
Di 6.5.1.233	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kleinenbroich 17 100
Ei/Ej 6.5.1.236	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kleinenbroich 17 127
Ei 6.5.1.238	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kleinenbroich 17 37, 38, 39
Ei 6.5.1.240	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kleinenbroich 21 7, 10, 11, 14
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Glehn 4 38, 39, 40
Ei/Ej 6.5.1.241	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 4 51
Ei 6.5.1.242	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 20 86
Fi 6.5.1.243	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 20 4

Fi/Ei/Ej 6.5.1.244	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 20 133
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Glehn 5 83, 84, 92, 94, 95, 96, 101
Fi 6.5.1.245	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 21 63, 16, 17, 20, 21, 23, 54, 25
Fi 6.5.1.246	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 21 62
Fi 6.5.1.247	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 21 26
Fi/Fj 6.5.1.248	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 21 12, 13
Fi 6.5.1.251	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 22 104, 103
Fi 6.5.1.253	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 23 18
Fi 6.5.1.254	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 23 11
	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 22 13
Fi 6.5.1.255	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 23 11
	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 22 13
Fi 6.5.1.256	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 23 1

Fi/Gi 6.5.1.257	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 13 45, 46, 48, 78, 79, 105, 99
Fi 6.5.1.258	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 22 100, 99, 10
Bj 6.5.1.259	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Korschenbroich 23 47, 340, 339, 338, 20, 45, 25, 204, 203
	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Korschenbroich 24 175
	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Korschenbroich 25 56
Bj 6.5.1.260	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Korschenbroich 23 42
Bj 6.5.1.261	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Korschenbroich 23 41, 40, 39, 267, 266
Bj 6.5.1.262	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Korschenbroich 23 41, 40, 39, 267, 266
Bj 6.5.1.263	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Korschenbroich 23 36, 85, 86
Bj 6.5.1.264	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Korschenbroich 23 36, 85, 86

Di/Dj/Cj 6.5.1.265	Gemarkung:	Kleinenbroich
	Flur:	18
	Flurstücke:	25, 9, 3-7
	Gemarkung:	Kleinenbroich
	Flur:	19
	Flurstücke:	42, 43, 76-78, 45-47, 49-51
	Gemarkung:	Kleinenbroich
	Flur:	20
	Flurstücke:	58, 59, 60
	Gemarkung:	Liedberg
	Flur:	5
	Flurstücke:	4, 3, 2, 43-47, 49, 59
	Gemarkung:	Liedberg
	Flur:	4
	Flurstücke:	31, 32, 34-40, 42, 43, 103, 116
	Gemarkung:	Liedberg
	Flur:	2
	Flurstücke:	166-169, 139, 494
Di/Dj 6.5.1.266	Gemarkung:	Kleinenbroich
	Flur:	18
	Flurstücke:	23, 24, 25
Dj 6.5.1.267	Gemarkung:	Kleinenbroich
	Flur:	18
	Flurstück:	14
Dj 6.5.1.270	Gemarkung:	Liedberg
	Flur:	5
	Flurstück:	68
Dj 6.5.1.271	Gemarkung:	Glehn
	Flur:	18
	Flurstück:	3
Dj 6.5.1.272	Gemarkung:	Liedberg
	Flur:	5
	Flurstück:	21
Dj 6.5.1.273	Gemarkung:	Liedberg
	Flur:	5
	Flurstücke:	63, 61, 60
Dj 6.5.1.274	Gemarkung:	Kleinenbroich
	Flur:	18
	Flurstück:	192

Dj 6.5.1.275	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 18 4
Dj 6.5.1.276	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kleinenbroich 18 59
Dj 6.5.1.277	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Kleinenbroich 18 18-22, 59, 172, 173, 174, 188-191
Dj 6.5.1.278	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kleinenbroich 18 22
Dj 6.5.1.279	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kleinenbroich 18 22
Dj 6.5.1.280	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 18 82
Dj/Ej/Ei 6.5.1.282	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 18 284
	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 3 239
	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Korschenbroich 18 243
Ej 6.5.1.283	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Glehn 3 8, 3, 4
Ej 6.5.1.284	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 3 8
Ej 6.5.1.285	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 3 28
Ej 6.5.1.287	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 3 317

Ej 6.5.1.288	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Kleinenbroich 21 11
Ej 6.5.1.289	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 4 47
Ej 6.5.1.290	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Glehn 4 58, 29, 28
Ej 6.5.1.292	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Glehn 5 13, 14
Ej 6.5.1.293	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 5 36
Ej/Fj 6.5.1.294	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Glehn 5 38, 39, 88, 89, 41, 42, 44, 45, 47, 48, 49
Ej/Fj 6.5.1.295	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 5 76
Ej 6.5.1.296	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 5 78
Fj 6.5.1.298	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 5 28
Fj 6.5.1.299	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 5 28
Fj/Fi 6.5.1.300	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Glehn 5 58, 22, 20, 18, 17
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Glehn 6 65, 2
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 21 52, 34, 33, 26-31, 50

Fj 6.5.1.301	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 5 58
Fj 6.5.1.302	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 6 9
Fj 6.5.1.303	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 6 9
Fj 6.5.1.304	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 6 9
Fi/Fj 6.5.1.305	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 22 107
Fj 6.5.1.306	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Glehn 6 112-115, 79, 81
Fj/Gj 6.5.1.307	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Glehn 6 75, 83, 84
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Grefrath 8 70, 16
Fj 6.5.1.308	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 6 83
Fj/Gj 6.5.1.309	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Grefrath 8 24, 25, 27, 29, 94
Fi 6.5.1.310	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 23 22
Gi 6.5.1.311	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 23 27
Gi 6.5.1.312	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 23 27

Bi 6.5.1.314	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Korschenbroich 18 224
Bi 6.5.1.315	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Korschenbroich 18 224, 95
Fh 6.5.1.316	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Büttgen 6 181, 180, 166, 18, 16, 12
Fh 6.5.1.317	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 13 65
Fi 6.5.1.318	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 22 55
Di 6.5.1.319	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Pesch 3 46, 47
Fj 6.5.1.320	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 5 19
Ic 6.5.1.321	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Langst-Kierst 1 299
Fi 6.5.1.322	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Büttgen 22 103
Ej 6.5.1.323	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Glehn 18 589
Ia/Ib 6.5.1.406	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Nierst 6 165, 166, 41, 52-57, 202, 160, 161, 63-65, 183, 185, 80-84, 94-96, 175
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Nierst 3 146-150, 853
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Nierst 4 1093, 163-165

Ib 6.5.1.419	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Nierst 4 179, 178, 510, 511, 505, 491, 500-504, 492, 493, 585, 584, 1167, 1164, 1163, 1160, 1159, 583, 495, 496, 499, 205, 533, 534, 537, 536, 535, 209-213, 559, 546-552, 558, 470, 468, 463, 467, 610, 611, 363, 1124, 1128, 1125, 461, 1127, 1129, 544, 1130-1133, 1135, 554, 1136, 1139, 1140, 1143, 1144, 1147, 1148, 538, 1151, 1152, 1155, 1154, 1156, 1158, 1161, 1162, 1165, 1166, 1168, 1169, 1174, 1175, 1170-1172
Ib/Jb/Ic/Jc 6.5.1.428	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Nierst 3 320, 254, 255, 644, 645, 338, 325, 337, 784, 336, 335, 334, 787, 333, 332, 793, 331, 330
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Langst-Kierst 1 964, 965, 511-546
Ic 6.5.1.436	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Ilverich 3 1145-1148, 777-788, 718, 727, 874, 740, 741, 769, 768, 742- 747, 759-767, 750, 1143, 751, 1269, 753-756, 1139, 1141, 1142